

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 7. November 2023 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer
02. 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst-Nr. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben
 - Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage –
 - Beratung und Feststellungsbeschluss -
03. Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental
 - Beratung und Beschlussfassung -
04. Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr für das Jahr 2024
 - Beratung und Satzungsbeschluss -
05. Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2024 bis 2025
 - Beratung und Satzungsbeschluss -
06. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
 - Beratung und Beschlussfassung -
07. Kommunalwahlen am 09.06.2024
 - Wahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und deren jeweiligen Stellvertreter sowie der Wahlvorstände
08. Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte; Änderung der Entschädigungssatzung
 - Vorberatung und Beschlussfassung -
09. Bauantrag einer Nutzungsänderung von Wohnungen mit Praxis, Luisenhöhestrasse 2, Flst.-Nr. 98/9
 - Beratung und Beschlussfassung -
10. Möglicher Erlass einer Katzenschutzverordnung
 - Sachstandsbericht und Vorberatung -

11. Zuschuss an den Weideverein Horben zur Anschaffung eines Böschungsmulchers
- Beratung und Beschlussfassung -
12. Bekanntgaben des Bürgermeisters
13. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
14. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		28/2023

Beratungsvorlage zu TOP 2

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst-Nr. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

- **Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage**
 - **Feststellungsbeschluss**
- Beratung und Beschlussfassung -**

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wurde am 15.05.2009 rechtswirksam. Vorliegend handelt es sich um die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

Anlass für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist die anhaltend sehr große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Horben mehrheitlich dafür ausgesprochen, am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Langackern“ auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 96 und 97 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,77 ha ein Baugebiet zu entwickeln und durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind zahlreiche Einwendungen insbesondere von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen Anregungen hat der Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 beschlossen, das Planverfahren zunächst nicht weiterzuführen.

Mit Grundsatzbeschluss der Gemeinde Horben vom 09.11.2021 wurde sodann beschlossen, die Planung in deutlich kleinerem Rahmen wiederaufzunehmen. Dabei hat die Gemeinde Umfang und Grenzen der weiteren städtebaulichen Entwicklung Horbens für die kurz- und mittelfristige Zukunft abschließend definiert - auch und gerade unter Berücksichtigung der wegen des umliegenden Landschaftsschutzgebiets begrenzten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung. Mit der vorliegenden Planung und der Reduzierung des Änderungsbereichs 1 auf das Grundstück Flst. Nr. 97 mit einer Größe von ca. 0,25 ha wird dem Grundsatzbeschluss vom 09.11.2021 entsprochen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wird der Änderungsbereich 1 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnbaufläche geändert werden. Gleiches gilt für

den Änderungsbereich 2 (Grundstücke Flst. Nrn. 162, 162/8), der nachträglich in das Verfahren zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen wird. Dort soll zukünftig ebenfalls eine Wohnbebauung entstehen.

Die Darstellung einer Wohnbaufläche W bedeutet nicht, dass ausschließlich Baugebiete mit einem W in der Bezeichnung (WS, WR, WA und WB) daraus entwickelt werden könnten. Sie beschränkt nur die künftige Nutzung auf Wohnen und Wohnartiges. Die Zulassung einer Wohnnutzung im Rahmen eines Sondergebietes zu besonderen Wohnzwecken ist darin nach Vorstellung der Verwaltungsgemeinschaft ausdrücklich enthalten. Der Entscheidung der Gemeinde zwischen verschiedenen Wohngebietstypen oder auch einem Sondergebiet für bestimmte Wohnarten soll damit nicht vorgegriffen werden. Die Entwicklung eines Gebietes zum Wohnen bestimmter Bevölkerungsgruppen, auch der Mitarbeiter eines bestimmten nahegelegenen Betriebes ist darin nach Vorstellung des Plangebers ausdrücklich inbegriffen.

Durch die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im reduzierten Änderungsbereich 1 und im Änderungsbereich 2 jeweils Wohnbebauung entwickelt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass in diesen Bereichen jeweils die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückgenommen wird. Der entsprechende Antrag ist von der Gemeinde gestellt, die Änderung der LSG-VO mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt-Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt. Die Herausnahme wird vor Umsetzung der mit dem Bebauungsplan zugelassenen Bauvorhaben abgeschlossen sein. Damit erübrigt sich eine nachrichtliche Übernahme des LSG in den Bebauungsplan, und der Umsetzung des Bebauungsplans stehen auch seitens des Landschaftsschutzes keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 3) im Sinne eines Flächentauschs weitgehend verzichtet werden. Die auf dem Flst.Nr.189 geplante Wohnbaufläche H04 soll nach Maßgabe des Änderungsbereichs 3 zu großen Teilen wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Auch ist geplant an dieser Stelle das bestehende Landschaftsschutzgebiet zu erweitern, um die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 und des Änderungsbereichs 2 zu kompensieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, folgenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen:

1. Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental beschließt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden, die im Rahmen der Offenlage eingegangen sind, entsprechend der Zusammenstellung des Planungsbüros FSP Stadtplanung vom 07.11.2023 zu berücksichtigen.
2. Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental fasst den Feststellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben.

Anlagen:

Abwägung OL (23-10-27)

Cover 5. FNPÄ (23-10-17)

Deckblattänderung 5. FNPÄ - Änderungsbereich 1 (23-10-17)

Deckblattänderung 5. FNPÄ - Änderungsbereich 2 (23-10-17)

Deckblattänderung 5. FNPÄ - Änderungsbereich 3 (23-10-17)

Begründung 5. FNPÄ (23-10-17) (321786.4)

Flächensteckbriefe 5. FNPÄ (23-10-27)

Standortalternativenprüfung (23-10-17)

Umweltbericht (23-10-27)

Relevanzprüfung (30.03.2023)

Schalltechnische Stellungnahme (02.12.2022)

Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen (05.01.2023)

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	3
A.3	<i>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz</i>	<i>3</i>
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	6
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden	9
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	9
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	10
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	12
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	13
A.12	PLEdoc GmbH	13
A.13	Amprion GmbH	14
A.14	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 19	
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation	19
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	19
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	19
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	19
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung	19
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	19
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	19
B.8	IHK Südlicher Oberrhein	19
B.9	badenovaNETZE GmbH	19
B.10	Polizeipräsidium Freiburg Sachbereich Verkehr.....	19
B.11	Vodafone GmbH	19
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	19
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Umwelt	19
B.14	Landesamt für Denkmalpflege	19
B.15	Handwerkskammer	19
B.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19
B.17	Deutsche Telekom	19
B.18	ED Netze GmbH	19
B.19	terranets bw GmbH.....	19
B.20	Zweckverband Wasserversorgung Hexental	19
B.21	SBG Südbadenbus	19
B.22	BLHV	19
B.23	BUND	19
B.24	NaBu Gruppe Freiburg.....	19
B.25	Stadt Freiburg	19
B.26	Gemeinde Au	19

B.27	Gemeinde Bollschweil.....	20
B.28	Gemeinde Wittnau	20
C	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	21
C.1	Person 1.....	21
C.2	Person 2.....	24
C.3	Person 3.....	30
C.4	Person 4.....	32
C.5	Person 5-7.....	42
C.6	Person 8.....	47

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Wurden bereits zur Kenntnis genommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (Schreiben vom 07.06.2023)	
	Außer den bereits im FNP vom September 2022 aufgeführten Punkten, bestehen gegen das geplante Vorhaben, unsererseits keine weiteren Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu Ziffer A.3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	<i>Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind nach § 17 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</i> <i>Wir möchten vorbehaltlich zu bedenken geben, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen in der Vergangenheit, teilweise heute schon Schüttungsrückgänge der Quellen zu verzeichnen sind. Setzt sich diese Tendenz fort, gehen wir davon aus, dass das bereitgestellte Trinkwasserangebot in Zukunft hier nicht mehr ausreichend sein könnte.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>In der Gemeinde Horben besteht bereits eine generelle Notwendigkeit die Wasserversorgung zu ertüchtigen. Auf Grundlage bereits eingeholter Gutachten ist nach derzeitigem Stand geplant, eine Leitung vom Hochbehälter Günterstal zum Hochbehälter Luisenhöhe bauen zu lassen. Der durch die vorliegende Planung zu erwartende Wasserbedarf wird dabei berücksichtigt.</i>
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Wir begrüßen die umfangreiche und detaillierte Prüfung von potenziellen Standortalternativen. Die Untersuchung zeigt auf, dass sich einige Standorte für die	Dies wurde berücksichtigt. Die Gemeinde hat erneut die Flächenverfügbarkeit der betroffenen Grundstücke geprüft und das Gespräch mit den Eigentümern – sofern möglich und

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>weitere Siedlungsentwicklung aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich eignen würden, allerdings besteht lediglich für die untersuchten Flächen S4a und S4b die Bereitschaft des/der Grundstückseigentümers/-in, die Flächen für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung zu stellen. Da sich ein Bauleitplan, der aus tatsächlichen Gründen (etwa fehlendem Verfügungsrecht) auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit nicht vollziehbar ist, als nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erweisen kann, kommt der Flächenverfügbarkeit zwar in der Regel ein hohes Gewicht zu. Entscheidend ist jedoch, ob es sich dabei um ein dauerhaftes Hindernis handelt, oder um eine lediglich aktuelle, vorübergehende, oder durch angemessenen Einsatz überwindbare Hürde. Es sollte daher noch (näher) dokumentiert werden, welche konkreten Anstrengungen und Maßnahmen der Plangeber für eine Aktivierung und Mobilisierung dieser potenziellen Baulandflächen unternommen hat.</p>	<p>politisch sinnvoll – gesucht. Im Ergebnis ist <u>auch langfristig</u> bei keinem der betroffenen Grundstücke mit einer Verfügbarkeit zu rechnen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Zu Standort S1 der Standortalternativenprüfung: Flst.Nr. 87 liegt im Eigentum der Gemeinde, kann aber aufgrund zahlreicher Restriktionen (Biotop, Hochwasser etc.) nicht bebaut werden. Flst.Nr. 73 liegt im Eigentum einer Privatperson. Eine Verkaufsbereitschaft besteht nicht.</p> <p>Zu Standort S2 der Standortalternativenprüfung: Die Fläche wird als Streuobstwiese genutzt und ist topografisch sehr ungünstig erschlossen. Politisch dürfte es schwierig sein, die Streuobstwiese zu beseitigen. Gespräche mit dem Eigentümer haben daher auch im Hinblick auf die Ablehnung der Fläche durch den Gemeinderat nicht vertieft stattgefunden. Zu beachten ist ferner § 33a NatSchG BW. Danach sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten.</p> <p>Zu Standort S3 der Standortalternativenprüfung: Da als Kernargument gegen eine allgemeine Bebauung in Horben immer wieder angeführt wurde, dass ein Baugebiet „von unten“, also aus dem Hexental kommend, nicht als in die Höhe ragend empfunden werden dürfte, wird aufgrund der starken Kuppenlage beim Standort S3 kein Potential in dieser Fläche gesehen. Gespräche mit dem Eigentümer haben daher auch im Hinblick auf die Ablehnung der Fläche durch den Gemeinderat nicht vertieft stattgefunden.</p> <p>Zu Standort S5 der Standortalternativenprüfung: Der Eigentümer des Standorts S5 ist auch gleichzeitig der Eigentümer des Standorts S4b und ist ausschließlich zu einer Baulandentwicklung auf der Fläche des Standorts S4b bereit.</p> <p>Zu Standort S6 der Standortalternativenprüfung: Da diese Fläche bereits aus erschließungstechnischen und topografischen Gründen völlig ungeeignet ist, fanden hier keine vertiefenden Gespräche mit dem Eigentümer statt.</p> <p>Zu Standort S7 der Standortalternativenprüfung: Die Eigentümer konnten nicht erreicht werden, obwohl mehrfach Kontaktaufnahme versucht wurde. Der bewirtschaftende Landwirt und Pächter teilte jedoch mit, dass kein Verkauf gewünscht ist.</p> <p>Zu Standort S8 der Standortalternativenprüfung: Der Eigentümer der Fläche ist zu keinen Verhandlungen bereit und schließt auch langfristig eine Baulandentwicklung kategorisch aus.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	Bei der Prüfung von möglichen Standortalternativen sollten auch die Argumente für und gegen den Erhalt des aktuellen Rechtszustands („Status quo“) untersucht werden, also welche Gründe dafür und dagegen sprechen, die derzeit im wirksamen FNP dargestellte Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flst.-Nr. 189 zu belassen (ggf. reduziert um die Fläche des Änderungsbereichs 2).	Dies wird berücksichtigt. Dem Status quo in Bezug auf die im gültigen FNP 2020 dargestellte Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flst.-Nr. 189 widerspricht die Tatsache, dass die Fläche nicht zur Verfügung steht und überdies eine schlechte verkehrliche und topografisch ungünstige Anbindung an den öffentlichen Straßenraum hat. Dies wird entsprechend in die Begründung aufgenommen.
A.4.3	Auf Seite 15, Kapitel 9, letzter Absatz der Begründung bitten wir zu prüfen, ob sich die Aussage tatsächlich auf den Änderungsbereich 1 oder (wohl eher) auf den Änderungsbereich 2 bezieht.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
A.4.4	In den Steckbriefen für die Änderungsbereiche 1 und 2 sollte unter der Rubrik „Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung“ ergänzt werden, dass eine Lösung potentieller Konflikte mit (Lärm-) Immissionen auf dieser Ebene zu erreichen ist, wie in der schalltechnischen Stellungnahme des Büros Fichtner Water & Transportation GmbH vom 02.12.2022 nachvollziehbar erläutert wird.	Dies wird berücksichtigt. Die Steckbriefe werden entsprechend ergänzt.
A.4.5	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht. Planänderungen haben sich nicht ergeben. Die Übermittlung der Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.4.6	Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Übermittlung der Ergebnismitteilung wird zugesichert. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, werden dem Genehmigungsantrag beigelegt.
A.4.7	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Die Anregung wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine vollständige Planfassung des Bebauungsplans übersandt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.8	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, twf und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen, verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der gewünschten Form erstellt und an das Landratsamt übersandt.</p>
A.4.9	<p>Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg i. Br. zu übersenden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Übersendung einer Mehrfertigung des Planes an das RP Freiburg und den Regionalverband wird zugesagt.</p>
<p>A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)</p>		
<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>		
A.5.1	<p>Biotopschutz „Mähwiesen W Langackern“</p> <p>Im Rahmen der Offenlage wurde das Abwägungsergebnis der 2. frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2	<p>Im Änderungsbereich 1, auf Flst. Nr. 97, befindet sich eine FFH-Flachland-Mähwiese „Mähwiesen W Langackern“ (mageres Flachlandmähwiese), der Wertstufe B. Das Flst. Nr. 97 soll aus dem LSG „Horben“ entlassen werden. Die kartierte Mähwiese ist seit dem 01.03.22 nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich als Biotop geschützt. Dementsprechend sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops Mähwiese führen können, verboten. Nach § 30 Abs.3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beeinträchtigungen gleichartig ausgeglichen werden können.	
A.5.2.1	Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und den besonderen Anforderungen vor allem hinsichtlich des Standorts, die für den gleichartigen Ausgleich berücksichtigt werden müssen, hat die UNB gefordert, dass bereits im Rahmen der Offenlage des Flächennutzungsplans eine geeignete Fläche gesucht und für den Ausgleich gesichert wird. Dies wurde bereits am 16.11.2021, in einer Videokonferenz mit der Gemeinde Horben, dem Büro fsp Stadtplanung und der damaligen Fachbereichsleitung Naturschutz (FB 420) zum Thema weitere Entwicklung der Bebauung in der Gemeinde Horben besprochen. Aus dem Abwägungsprotokoll (A.4.2.5) geht nun hervor, dass der Ausgleich im südöstlichen Bereich des Flst. Nr. 96, innerhalb des LSG „Horben“, stattfinden soll.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausgleichfläche handelt es sich um das direkt südlich angrenzende Flurstück Nr. 96. Auf diesem wird auf einem Teilbereich eine FFH-Mähwiese entwickelt.
A.5.2.2	Der Bereich befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort (Entfernung etwa 150 m) und liegt nur vom Wanderweg getrennt zur FFH-Mähwiese „Mähwiese nördlich Horben“.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Westlich an die geplante FFH-Mähwiese grenzt direkt die FFH-Mähwiese „Mähwiese nördlich Horben“ an.
A.5.3	Eine detaillierte fachgutachterliche Darlegung zur standörtlichen Eignung, der rechtlichen Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche und den spezifischen Pflegemaßnahmen für die Neuanlage der Mähwiese wurden jedoch nicht erbracht. Entgegen der Ausführung im Abwägungsprotokoll (Ziffer A.4.2.6) wurden die Unterlagen zur Offenlage des Flächennutzungsplans nicht vorgelegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Fläche für die Anlage der FFH-Mähwiese ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Ausgleichsfläche dargestellt; insofern besteht diesbezüglich auf FNP-Ebene kein Änderungsbedarf. Die rechtliche Sicherung dieser Ausgleichsfläche ist gewährleistet, da das Grundstück FlStNr. 96 im Eigentum der Gemeinde Horben steht. Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt eine konkrete Prüfung der Umsetzbarkeit sowie der genauen Lage innerhalb der dargestellten Ausgleichsfläche des FNP. Die dortigen Ausführungen sind hier auszugsweise wiedergegeben: <i>„Gemäß der ÖKVO BW ist bei der Bewertung des Planungszustandes des Biotoptyps 33.43 von günstigen Bedingungen auszugehen, wenn der für die Entwicklung als Magerwiese vorgesehene Standort nicht eutrophiert und das Artenpotenzial hoch ist (z. B. Entwicklung aus Sukzessionsflächen ehemaliger Bestände). Ungünstige Bedingungen liegen vor, wenn der Standort eutrophiert und das Artenpotenzial gering ist (z. B. Entwicklung aus Acker oder Intensivgrünland). Im vorliegenden Fall ist die Entwicklung aus Intensivgrünland vorgesehen (s. nachfolgende Ausführungen zur Ausgleichsfläche). Aufgrund des ungünstigen Ausgangszustands wird</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p><i>daher in Anlehnung an Vogel & Breunig (2005) ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf im Umfang von 20 % veranschlagt.“</i></p> <p><i>„Der Ausgleich ist im Südosten des Flurstücks 96 vorgesehen, welches unmittelbar an das Plangebiet angrenzt und aktuell als Intensivgrünland bewirtschaftet wird.“</i></p> <p><i>„Die Ausgleichsfläche wurde so verortet, dass sie</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. im oberen Bereich des Hanges liegt, sodass die Gefahr des Eintrags von Nährstoffen über Sickerwasser aus dem Intensivgrünland verringert wird,</i> <i>2. in räumlicher Nähe zu einer bestehenden FFH-Mähwiese liegt, sodass ein Austausch von Flora und Fauna möglich ist und</i> <i>3. so zugeschnitten ist, dass eine möglichst gute Bewirtschaftung der verbleibenden Wiesenfläche gegeben ist.“</i>
A.5.4	<p>Im Weiteren wurde am 16.11.2021 mit der Gemeinde und dem Planungsbüro auch noch besprochen, dass eine ausreichend nachvollziehbare und ausreichend tiefe Standortalternativenprüfung (insbesondere für das Erfordernis der Überplanung des Bereichs Langackern) mit Landschaftsbildanalyse als Grundlage für die Abwägung und Prüfung der Änderung der LSG-VO bereits im Rahmen der Offenlage des Flächennutzungsplans vorzulegen ist. Diese Aussage behält weiterhin ihre Gültigkeit. Entgegen den Ausführungen im Abwägungsprotokoll (A.4.2.8) wurde eine Standortalternativenprüfung mit Analyse des Landschaftsbilds zur Offenlage nicht vorgelegt. Diese ist somit noch zu erstellen und vorzulegen.</p>	<p>Gemäß telefonischer Rücksprache mit Hrn. Häußler am 12.07.2023 wurde die Standortalternativenprüfung bei der Sichtung der Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde übersehen. Mittlerweile erfolgte eine Prüfung der Standortalternativenprüfung; diese wird als ausreichend erachtet.</p>
A.5.5	<p>LSG „Horben“/Eingrünung Flst. Nr. 97</p> <p>Aus dem Abwägungsprotokoll (A.4.2.9) geht weiter hervor, dass unsere Aufforderung nach einer Eingrünung des zukünftig außerhalb des LSG „Horben“ befindlichen Flst. Nr. 97 in westliche Richtung, zur Abschirmung gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet „Horben“, in Form einer Feldhecke aus Erschließungsgründen abgelehnt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.5.1	<p>Möglich sei aber eine andere Form der Eingrünung mit Einzelbäumen oder Strauchgruppen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.5.2	<p>Eine Verlagerung auf die Ebene der Bauleitplanung ist aus fachlicher Sicht vertretbar, wenn eine Eingrünung gewährleistet</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden kann. Die Pflanzungen sind mit einem Erhaltungsgebot in den Bebauungsplan aufzunehmen.	
A.5.6	<p>Artenschutz</p> <p>Die Bewältigung der artenschutzfachlichen Anforderungen im Hinblick auf eine Betroffenheit der Fledermäuse, insbesondere der Feldhecke als Leitstruktur, wird auf Bebauungsplanebene zugesagt. Aus fachlicher Sicht ist dies ausreichend.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	<p>Altlasten</p> <p>Im Rahmen von Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die in Boden oder Grundwasser eingreifen, ist vorab zu prüfen, ob im Einzelfall Altlastflächen betroffen sind. Sofern eine Betroffenheit vorliegt, sind entsprechende Maßnahmen mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wasser und Boden (FB 440) abzustimmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht Gegenstand der Planung.
A.6.2	<p>Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen</p> <p>Auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Themenkomplex Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen wird verwiesen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.7.1	Immissionsschutzrechtliche Konflikte insbesondere durch Gerüche, Stäube und Schall sind für die geplante Wohnnutzung nicht gänzlich ausgeschlossen. Deshalb wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen sowie vom	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH, Freiburg, eine schalltechnische Stellungnahme erstellt.	
A.7.1.1	Die Untersuchung bezüglich Staubs und Geruch kommt zum Ergebnis, dass die relevanten Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden. Bezüglich der Schallimmissionen wurde dargestellt, dass dieser potenzielle Konflikt auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens gelöst werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	In den Flächensteckbrief zu den Änderungsbereichen 1 bis 3 / Nutzungskonflikte, sollte klargestellt werden, dass landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch nur bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA Luft und TA Lärm als ortsüblich hinzunehmen sind.	Dies wird berücksichtigt und in den Flächensteckbriefe der Änderungsbereich 1 und 2 aufgenommen. Beim Änderungsbereich 3 wird eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt, weshalb sich hier dieser Hinweis erübrigt.
A.7.3	Die Gewerbeaufsicht hat keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.8.1	Änderungsbereich 1 H02 (W) mit 0,25 ha auf Flst. 97 (fehlt auf Deckblatt) Langackern II: keine weiteren Hinweise	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan befindet sich südlich des Änderungsbereichs 1 die Bezeichnung „H02“ der südöstlich liegenden geplanten Wohnbaufläche. Um Klarheit bzgl. der Bezeichnungen im Flächennutzungsplan zu schaffen, wird die Bezeichnung „H02“ und dessen „W“ weiter in östlicher Richtung verschoben. Anstelle dessen wird die neue Bezeichnung „H05“ und dessen „W“ südlich des Änderungsbereich 1 aufgenommen. Dies ist beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan zu beachten. Die Darstellung der Fläche H02 auf dem gültigen FNP bleibt hiervon unberührt.
A.8.2	Änderungsbereich 2 H06 (W) mit 0,11 ha Flst. 162/8 und Teil Flst. 162 Schluckenhof: Lt. Planunterlagen ergibt das iMA Gutachten vom 05.01.2023, dass die für ein Wohngebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte aufgrund der Sommerweide mit dem genehmigten Tierbestand deutlich unterschritten werden. Damit ist nicht mit Geruchsbelästigungen über das	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zulässige Maß zu rechnen, der Landwirt kann seinen Wohnbauwunsch umsetzen.	
A.8.3	Änderungsbereich 3 H04 alt mit 0,36 ha Teilfläche Fist. 189 - Verzicht auf Wohnbebauung zugunsten der Änderungsbereiche 1 und 2 bzw. zu Kompensation des Landschaftsschutzgebietes Horben vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass wir am Verfahren zur Erweiterung des LSG beteiligt werden, um die landwirtschaftlichen Belange darzulegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das LSG-Änderungsverfahren wird nicht durch die Verwaltungsgemeinschaft Hexental, sondern durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Die Verwaltungsgemeinschaft kann eine Beteiligung des Fachbereichs Landwirtschaft nicht zusagen, geht aber davon aus, dass dieser hausintern durch die Untere Naturschutzbehörde angehört werden wird.
A.8.4	Lt. vorliegender Abwägung werden die landwirtschaftlichen Belange bei der Suche von externen Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 05.05.2023)	
A.9.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-09820 vom 07.10.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 07.10.2020	
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
A.9.2	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Mineralische Rohstoffe	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.9.5	<p>Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	<p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.8	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 24.05.2023)</p>	
	<p>Wir nehmen die von uns im Rahmen der 2. frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 21.09.2022) erbetene Klarstellung hinsichtlich der Flächenbilanz aus der vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis. Allerdings stellen wir fest, dass der Sachverhalt dadurch nicht geklärt werden konnte. Wir haben in unserer Stellungnahme die Flächenbilanz aus dem FNP 2020 thematisiert, nicht die Flächenbilanz aus einer früheren Beteiligungsphase der vorliegenden Änderung. Wir bitten daher nochmals um</p>	<p>Dies wurde geprüft. Im Rahmen der Bauflächenbilanz zum FNP 2020 der VG Hexental wurde in Kapitel 11.4.2 der Begründung auf Seite 54 die geplante Wohnbaufläche H 04 „Flurstück Nr. 189“ mit einem Geltungsbereich i.H.v. 0,55 ha angegeben; ausweislich der Tabellenangabe sei jedoch lediglich 0,27 ha als Wohnbaufläche anzurechnen bzw. als bebaubare Fläche anzusehen. Tatsächlich ist dem beauftragten Büro in der Begründung zum FNP 2020 ein Rechenfehler unterlaufen. Hier wurde ein Geltungsbereich von 0,55 ha und eine Wohnfläche von nur 0,27 ha angegeben. Das macht aber keinen Sinn, da im maßgeblichen zeichnerischen Teil des FNP eine Wohnfläche von 0,55</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme aus der 2. frühzeitigen Beteiligung und um Klarstellung. Um Missverständnissen vorzubeugen, stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>ha eingetragen wurde! Vermutlich wurde damals versehentlich in der Begründung nur die Hälfte eingetragen, weil man dachte es handle sich um eine Mischbaufläche. Dies ist bspw. beim Punkt W 02 Dohlenbrunnen der Fall. Hier wurde richtigerweise auch nur die halbe Fläche als Wohnbaufläche eingetragen.</p> <p>Maßgeblich ist die Plankarte des FNP 2020, in welcher diese Wohnbaufläche 0,55 ha und <u>nicht</u> 0,27 ha hat.</p>
<p>A.11 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 04.05.2023)</p>		
<p>A.11.1</p>	<p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die neue Wohnbaufläche Langackern II H05 (Änderungsbereich 1) und die Umwandlung der rechtswirksamen Wohnbaufläche H04 zu landwirtschaftlicher Fläche (Änderungsbereich 2).</p> <p>Die in der frühzeitigen Beteiligung noch dargestellte Wohnbaufläche H06 beim Schluckenhof ist nicht mehr Teil der 5. FNP-Änderung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11.2</p>	<p>Betreffend Ziffer 4 der Begründung zur 5. FNP-Änderung weisen wir darauf hin, dass die Ziele der Regionalplanung nicht ausschließlich über die Raumnutzungskarte definiert werden.</p> <p>Folglich können durchaus Ziele der Regionalplanung verletzt werden, auch wenn die Raumnutzungskarte nicht im Widerspruch zur Planung steht.</p> <p>Hierzu siehe beispielweise PS 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung, PS 2.4.1 Siedlungsentwicklung Wohnen, PS 2.4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe und PS 2.4.4 Einzelhandel.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Bei der Entwicklung der Wohnbaufläche im Änderungsbereich 1 und 2 handelt es sich um eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Siedlungsbestands an einem baulich vorgeprägten Standort.</p>
<p>A.12 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 27.04.2023)</p>		
<p>A.12.1</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	
A.12.2	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine erneute Offenlage ist nicht vorgesehen. Eine Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung kann jedoch zugesagt werden.</p>
A.12.3	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung der Änderungsbereich ist nicht vorgesehen.</p>
A.13	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 25.04.2023)</p>	
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
A.14	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 26.05.2023)	
A.14.1	<p>Die Stellungnahme ergeht im Namen der im LNV-AK Freiburg-Kaiserstuhl zusammengeschlossenen Naturschutzvereinigungen*</p> <p>Der LNV hat sich bereits in früheren Verfahren gegen die Bebauung des Bereichs „Langackern II“ ausgesprochen. Die schon geäußerten Gründe, die gegen die Bebauung sprechen, sind eher noch mehr geworden:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	<p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich um eine sehr exponierte Lage, die schon lange im Fokus von Bauinteressenten ist. Der Bereich ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Horben“. Dieses LSG wurde zum Schutz der Horbener Landschaft und zur Freihaltung des Horbener Umfelds von Bebauung ausgewiesen. Es widerspricht eklatant dem Zweck des LSGes, wenn einzelne Teile des geschützten Gebietes zum Zweck einer Bebauung herausgebrochen werden, vor allem dann, wenn es sich um exponierte, auf der Horbener Höhe gelegene Landschaftsteile handelt. Diese sind besonders landschaftsprägend und daher wertvoll für die Erhaltung des typischen Landschaftsbilds von Horben.</p> <p>Da zudem der Bereich vielbesucht (Wanderweg) ist, wird auch die Naherholung und das Erleben der offenen Horbener Landschaft erheblich eingeschränkt und beeinträchtigt.</p> <p>Hinzu kommt, dass auf dem Gelände große Baukörper errichtet werden sollen, die das Landschaftsbild erheblich stören werden. Sie würden nach Errichtung mit ihrer Fernwirkung negativ in das Landschaftsschutzgebiet hineinwirken.</p> <p>Eine Heraustrennung des Grundstücks aus dem LSG „Horben“ lehnt der LNV ab.</p> <p>Dies sei an der Stelle bereits erwähnt, auch wenn sich das Verfahren „nur“ mit der FNP-Änderung befasst. Wir</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der sehr exponierte und hoch gelegene Bereich entlang des Wanderweges, der zu einem früheren Zeitpunkt noch für eine Bebauung angedacht war, wird in dieser FNP-Änderung nicht weiterverfolgt. Vielmehr beschränkt sich der Änderungsbereich auf den tiefer liegenden Wiesenteil im Wesentlichen unterhalb der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße 16 bis 22. Dadurch konnte die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert und eine wesentliche Erweiterung in den Außenbereich hinein vermieden werden. Es handelt sich somit im Wesentlichen um eine Ortsabrundung, die das typische Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Auf Ebene des FNP wird lediglich eine Wohnbaufläche festgelegt; die konkrete Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplans, weswegen im vorliegenden Verfahren keine Aussagen zur Größe von Baukörpern getroffen werden kann.</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens wurde auch ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Die Änderung des LSGs vor dem Feststellungsbeschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt worden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	empfinden dieses Argument allerdings als entscheidungserheblich. Wir machen darauf aufmerksam, dass bei Weiterverfolgung des Projekts noch ein gesondertes Verfahren zur Änderung des LSG notwendig werden wird.	
A.14.3	<p>Präzedenzwirkung</p> <p>Mit dem Projekt werden die Bemühungen um den langfristigen Schutz des LSG torpediert. Ja, man kann sagen, dass von diesem Bauvorhaben, wenn es denn genehmigt wird, eine Präzedenzwirkung ausgehen könnte, und in Zukunft eine Bebauung an jeder Stelle in Horben mit dem Rückgriff auf dieses Vorhaben möglich werden könnte. Der LNV lehnt das Vorhaben daher prinzipiell ab.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Präzedenzwirkung wird insofern nicht gesehen, als neben einer Standortalternativenprüfung auch eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist, in deren Rahmen eine Ersatzfläche in das LSG aufgenommen werden muss. Da es in Horben nur noch wenige unbebaute Flächen außerhalb des LSG gibt, sind Flächentausche zur Ermöglichung von Baugebieten innerhalb des LSG nur noch eingeschränkt möglich.</p>
A.14.4	<p>Flächennutzungsplan</p> <p>Im bestehenden Flächennutzungsplan sind Flächen ausgewiesen, die für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Daher erscheint es dem LNV unnötig, nun eine solch umstrittene Fläche wie in Langackern zur Bebauung zu nutzen. Es liegen im FNP bereits geprüfte und vergleichsweise unproblematische Flächen vor, die bebaut werden können. Dort kann eine Bebauung erfolgen. Eine Änderung des FNP ist in Sachen „Langackern“ daher nicht nötig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der ausführlich und plausibel dargelegten Standortalternativenprüfung sind die Änderungsbereiche zu priorisieren. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurde auch ermittelt, ob bei den angesprochenen Grundstücken langfristig mit einer Verfügbarkeit zu rechnen ist. Dies ist jedoch bei keinem der angesprochenen Grundstücke der Fall (vgl. hierzu die Stellungnahme zu A 4.1).</p>
A.14.5	<p>Eigenentwicklung</p> <p>Die Gemeinde Horben ist eine sog. Eigenentwicklergemeinde. Aus dem eigenen Bedarf heraus soll die bauliche Nutzung gesteuert werden. Das suggeriert der Satz, der in der Begründung der FNP-Änderung (Homepage) formuliert ist: „Anlass für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental Flächennutzungsplanänderung ist die anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben.“</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ferner ist Horben gemäß Regionalplan Südlicher Oberrhein Plansatz in Ziffer 2.4.1.1 eine Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der Flächenbedarf für Wohnen ermittelt. Da es sich vorliegend um einen Flächentausch im Rahmen der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung handelt, werden die raumordnerischen Ziele gewahrt und damit auch den städtebaulichen Zielen im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Gemeinde Horben entsprechend Rechnung getragen.</p>
A.14.5.1	<p>Der LNV bezweifelt jedoch, dass diese Nachfrage aus dem Ort selbst stammt. In einer früheren Anhörung zur Bebauung von Langackern war die Rede, dass in Langackern Familien günstige Grundstücke bekommen sollten. Das war wenig glaubhaft, weil eine derart steile und somit schwer zu bebauende und zu erschließende Lage wohl wenig für die Ansiedlung</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	von „normal finanzkräftigen“ Familien geeignet erscheint. Das entsprechende Genehmigungsverfahren verlief dann auch im Sand.	
A.14.5.2	Die nun ins Feld geführte Nachfrage ist nicht aus der Gemeinde stammend. Vielmehr soll das Gelände für Firmenwohnungen für die Mitarbeiter des in Fertigstellung befindlichen Hotels Luisenhöhe dienen. Der LNV vermutet jedoch, dass diese angekündigte Nutzung nur für kurze Zeit stattfinden wird, weil die Attraktivität der erstellten Gebäude groß sein dürfte und sich sicher potente Kunden finden dürften, um sich am exponierten Standort eine repräsentative Wohnung mit sensationellem Ausblick in unverbaubarer Toplage (unterhalb liegendes LSG!) zu leisten. Es handelt sich um eine großstadtnahe Lage, die erkennbar nicht der Eigenentwicklung dient, sondern einer hochinteressanten, renditeträchtigen Investition. Es gibt in Horben eine anhaltend hohe Nachfrage (s. o.) - allerdings nicht intern (Bürger der Gemeinde), sondern extern (Investoren), was bei der exponierten Gesamtlage des Ortes nicht verwunderlich ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Änderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche.
A.14.6	Größe der geplanten Baukörper Die geplante Größe der Baukörper mit mehreren Stockwerken (5?), die erst im Bebauungsplan festgelegt werden wird, aber jetzt schon diskutiert wird, sprengt die Dimensionen der bisherigen Bebauung von Horben, insbesondere der schon in Langackern bestehenden Gebäude. Natürlich haben die Investoren das Interesse, das betreffende Gelände maximal zu bebauen. Doch muss sich die Bebauung auch in das Ortsbild einpassen, was angesichts der Pläne unmöglich erscheint.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
A.14.6.1	Hinzu kommt die exponierte Lage auf der nach Westen und Südwesten gerichteten Gipfelflage, die die Bauten mit großer Wahrscheinlichkeit dominieren werden. Sie stehen am Rand des Landschaftsschutzgebiets, in das die Baukörper mit ihrer (wohl fremdartigen) Kubatur hineinwirken werden (s.o.).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.7	Biotop Auf dem betreffenden Grundstück besteht eine artenreiche Wiesenfläche, die den Kriterien der sog. FFH-Wiesen entspricht	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort die Neuanlage einer

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>und daher schützenswert ist. Selbst in Horben, dass noch einen vielfach landwirtschaftlichen resp. ländlich geprägten Charakter hat (LSG!), sind solche artenreichen Wiesen eher selten, weshalb diese unbedingt zu erhalten sind. Diese Fläche ist in Zeiten eines rapiden Artensterbens zu bewahren und entsprechend zu pflegen resp. zu bewirtschaften, zumal sie im Landschaftsschutzgebiet liegt. Auch dies spricht eindeutig gegen eine Bebauung des Geländes.</p>	<p>FFH-Mähwiese im Bereich einer bereits im wirksamen FNP dargestellten Ausgleichsfläche.</p> <p>Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind der Ausgangszustand der Bestandswiese sowie der Ausgleichsfläche und der sog. „time-lag“ zu betrachten.</p>
A.14.7.1	<p>Die Erfahrung zeigt, dass die Neuanlage - als Ausgleichsmaßnahme - nicht immer von Erfolg gekrönt ist, und eine Überwachung und Kontrolle der Maßnahme nicht ausreichend und dauerhaft erfolgt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Wirksamkeit der neu anzulegenden Ausgleichsmaßnahmen wird in der Regel über ein Monitoring überprüft.</p>
A.14.8	<p>Flächenverbrauch</p> <p>Das beantragte Projekt fördert den Flächenverbrauch, zu dem der LNV gerade einen Volksantrag an den Landtag vorbereitet, der einen substanziellen Rückgang des Flächenverbrauchs - oder besser - missbrauchs - erreichen will.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.14.9	<p>Fazit:</p> <p>Der LNV ist gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans in Sachen „Langackern II“ und lehnt diese ab. Er ist auch gegen die möglicherweise folgende bauliche Nutzung des Bereichs.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.14.10	<p>Zum ehrenamtlich arbeitenden LNV-Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl gehören folgende, z. T. staatlich anerkannte Naturschutzvereinigungen:</p> <p>Luchs-Initiative Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg, Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz (BLNN), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Weißstorch Breisgau e.V., NaturFreunde Baden, Naturschutzbund (NABU), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und Schwarzwaldverein.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbauasträger (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2022)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 11.05.2023)
B.8	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 10.05.2023)
B.9	badenoVA NETZE GmbH (Schreiben vom 08.05.2023)
B.10	Polizeipräsidium Freiburg Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 25.05.2023)
B.11	Vodafone GmbH (Schreiben vom 16.05.2023)
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Umwelt
B.14	Landesamt für Denkmalpflege
B.15	Handwerkskammer
B.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.17	Deutsche Telekom
B.18	ED Netze GmbH
B.19	terranets bw GmbH
B.20	Zweckverband Wasserversorgung Hexental
B.21	SBG Südbadenbus
B.22	BLHV
B.23	BUND
B.24	NaBu Gruppe Freiburg
B.25	Stadt Freiburg
B.26	Gemeinde Au

B.27	Gemeinde Bollschweil
-------------	-----------------------------

B.28	Gemeinde Wittnau
-------------	-------------------------

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 22.05.2023)	
C.1.1	<p>Zu Ziele und Zwecke der Planung - Begründung der Gemeinde</p> <p>-anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben deshalb Entwicklung eines Wohngebietes - im Rahmen ihrer aktiven Grundstücks politik - im OT Langackern auf dem Grundstück Flst. Nr. 97</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	<p>Zu Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung unter B.9 des Regionalverband Südlicher Oberrhein Schreiben vom 8.9.2022</p> <p><u>Die Sachverhalte zu den o. aufgeführten zwei Punkten weisen folgende Mängel auf, die einer Genehmigung der Änderung des FNP entgegenstehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Darstellung der seitens der Gemeinde – auch nachvollziehbar - gemeldeten Bedarfszahlen für die Bebauung durch Ortsansässige an den RV. • Horben ist lt. Regionalplan des RV als Eigenentwicklergemeinde eingestuft. • Fehlende Stellungnahme des RV unter Bezugnahme auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fakten für eine Eigenentwicklergemeinde. • Fehlende vom Land Baden-Württemberg vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017 • Die Umwandlung einer FFH Wiese – im Tausch – ist mit den Vorgaben hierzu nicht vereinbar. Meines Erachtens steht die Gemeinde in der Verantwortung, den Ausgleich zumindest wertgleich auszuführen, z.B. die Fläche vergrößern auf das gesamte Flurstück 96. • Die Darstellung der Bauflächenbilanz ist nicht nachvollziehbar, hier: Geltungsbereich/Größe in ha und davon als Wohnbaufläche anzurechnen. • Ein vom GR ins Auge gefasster Dorfentwicklungsplan ist bisher nicht aufgelegt worden. Der beinhaltet auch das 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird jedoch nicht geteilt.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche. Daher ist ein gesonderter Bedarfsnachweis nicht erforderlich.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p> <p>Die Ausgleichsermittlung orientiert sich an der Ökoko-Verordnung Baden-Württemberg, anhand derer für jeden Biotoptyp ein Wert im Istzustand sowie im Planungszustand ermittelt werden kann, abhängig von Artenzusammensetzung, vorhandenen Beeinträchtigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist für den Ausgleich der FFH-Mähwiese ein 20 % Zuschlag vorzunehmen. Die rechtliche Sicherung dieser Fläche erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Der Geltungsbereich der Änderungsbereiche 1 und 2 entspricht dessen geplanter Wohnbaufläche. Der</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>von der Landesregierung vorgegebene Flächensparziel bzw. ein entsprechendes Flächenmanagement.</p>	<p>Geltungsbereich des Änderungsbereichs 3 entspricht der geplanten landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>Es gibt kein verbindliches Erfordernis eines Dorfentwicklungsplans.</p>
<p>C.1.3</p>	<p>Zur Eigenentwicklergemeinde Horben:</p> <p>Festzustellen ist, dass sich in der Gemeinde Horben derzeit ca. 30 Wohneinheiten im Bau bzw. im Genehmigungsverfahren befinden.</p> <p>Der Eigenbedarf lt. Regionalplanung ist somit schon auf Jahre hinaus abgedeckt.</p> <p>Zudem ist eine Leerstanderhebung bisher nicht durchgeführt bzw. ins Auge gefasst worden.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die 5. punktuelle Änderung des FNP für den Bereich „Langackern II“ ist nicht nachvollziehbar bzw. nicht notwendig. Dieser Zuwachs an Einwohnern ist mit den Vorgaben einer Eigenentwicklergemeinde nicht in Einklang zu bringen. • Die 5. punktuelle Änderung des FNP ist auch abzulehnen, weil sie überdimensioniert, vorhabenbezogen erfolgen soll. <p>Als Zweck der FNP - Änderung wird angeführt: „Dort sollen nunmehr auf dem FlSt. 97 Mitarbeiterwohnungen für die Mitarbeitenden des Gesundheitsresorts Luisenhöhe entstehen.“ Durch eine Bebauung mit 5 Häusern sollen 40 - 50 Wohnungen entstehen, die als betriebsnaher Wohnraum für 50 - 80 Mitarbeitende des „Gesundheitsresort Luisenhöhe“ in Horben dienen sollen.</p> <p>Gleichzeitig ist die Rede von einer Gesamtzahl von 80 Beschäftigten im „Gesundheitsresort Luisenhöhe“.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche. Daher ist ein gesonderter Bedarfsnachweis nicht erforderlich.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) gibt es aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p> <p>Ferner ist Horben gemäß Regionalplan Südlicher Oberrhein Plansatz Ziffer 2.4.1.1 eine Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der Flächenbedarf für Wohnen ermittelt. Da es sich vorliegend um einen Flächentausch im Rahmen der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung handelt, werden die raumordnerischen Ziele gewahrt und damit auch den städtebaulichen Zielen im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Gemeinde Horben entsprechend Rechnung getragen.</p> <p>Ein Vorhabenbezug ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p>
<p>C.1.4</p>	<p>Anmerkungen:</p> <p>Nach dem derzeit gültigen FNP (Stand 2020) wäre die jetzige Lage gar nicht erst entstanden, weil nicht rechtens.</p> <p>Dass die Gemeinde mit dem für mich „sittenwidrigen“ Verkauf des Grundstücks FlSt. 97, zunächst ohne Auftrag des GR dem Gesundheitsresort angeboten hat, und dann voreilig - u.a. auch weit unter dem Verkehrswert - verkauft hat, ist keine Rechtfertigung dafür, jetzt mit aller Macht eine Änderung des FNP anzustreben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Eine erste Bewertung des Kaufvertrages, vor allem in Bezug auf den Zeithorizont, an den sich der Grundstückskäufer an die Vereinbarung halten muss, bestätigt meine Skepsis zur Substanz des Vertrages.</p> <p>Nach 10 Jahren ist der Käufer nicht mehr an den Vertrag gebunden. Die Gemeinde muss dann zusehen, wie sie damit zurechtkommt. Hier kündigt sich schon jetzt ein erheblicher Erklärungsbedarf an.</p> <p>Auch die Einhaltung der Stellplatzvereinbarung mit dem Hotel „Luisenhöhe“ steht im Widerspruch mit den Vereinbarungen mit der Gemeinde - bezgl. des Hotelneubaus - und der geplanten zur Verfügungstellung für Mitarbeitende. - In den Vereinbarungen mit der Gemeinde sind Stellplätze für Mitarbeitende nicht eingeplant bzw. vorgesehen.</p> <p>Zudem kann es nicht Aufgabe der Gemeinde sein, die nicht als finanzstark anzusehen ist, Steuergelder für Privatfirmen auszugeben bzw. diese zu subventionieren.</p> <p>Davon abgesehen, sind u.a. entstehende Folgekosten für die Gemeindeverwaltung (wg. der branchenüblichen Personalwechsel in den Gesundheitsresorts) nicht im Ansatz bedacht worden. Dies gilt auch für Finanzausweisungen aus Steuermitteln, die doch zumindest kalkulatorisch in Augenschein genommen werden sollten.</p> <p>Verantwortungsbewusste Planung heißt - ich denke, nicht nur für mich -: Erst eine seriöse Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung regional-planerischen sowie gesetzlicher Vorgaben, dann Änderung des FNP, danach Erstellung eines Bebauungsplans und erst dann öffentliche Ausschreibung der Bauplätze.</p> <p>Dieses schrittweise Vorgehen ist für den Gemeinderat sowie allen Bürgerinnen transparent und nachvollziehbar, erspart allen Beteiligten Ärger und Verdruss, spart der Gemeinde Kosten und ist für ein ökologisches sowie ökonomisches Handeln und Planen im Grunde unabdingbar.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.2	<p>Person 2 (Schreiben vom 25.05.2023)</p>	
	<p>Zu verschiedenen Punkten der 5. punktuellen Änderung des FNP im Bereich der Gemeinde Horben möchte ich wie folgt Stellung nehmen und widersprechen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.2.1	<p>Begründung, Zweck und Ziel für die Planung</p> <p>Als Begründung, Zweck und Ziel für Ihre Planung benannte die Gemeinde Horben seit Beginn des Änderungsverfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben • Schaffung von Wohnraum für junge Horbener Familie • Im Rahmen ihrer aktiven Grundstückspolitik die Entwicklung eines Wohngebiets im Ortsteil Langackern auf der Fläche Flst. Nr. 97 <p>Die aktive Grundstückspolitik der Gemeinde Horben steht im Widerspruch zu den Leitlinien des Regionalverband Südlicher Oberrhein, der Horben als Eigenentwicklungsgemeinde klassifiziert.</p> <p><i>„Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit liegt dann vor, wenn über die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung (einschließlich der natürlichen Bevölkerungsentwicklung) bzw., der ortsansässigen Betriebe hinaus Flächen entwickelt werden sollen.“</i> (Regionalplan, Stand Juni 2019. Seite 34 Punkt 2.4.0.1)</p> <p><i>„Zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen soll als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25% pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt zugrunde gelegt werden. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen“.</i> (Regionalplan, Stand Juni 2019. Seite 38 Punkt 2.4.1.1)</p> <p>Zum Planungszeitpunkt sind bereits weitere 30 Wohneinheiten im Bau, genehmigt oder im Planungsoder Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei einer geplanten Bebauung von Flurstück 97 für bis zu 80 neu angesiedelte Personen, einer weiteren Bebauung von Flurstück 189 für ungefähr 15 Personen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche. Daher ist ein gesonderter Bedarfsnachweis nicht erforderlich.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p> <p>Ferner ist Horben gemäß des Regionalplans Südlicher Oberrhein Plansatz in Ziffer 2.4.1.1 eine Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der Flächenbedarf für Wohnen ermittelt. Da es sich vorliegend um einen Flächentausch im Rahmen der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung handelt, werden die raumordnerischen Ziele gewahrt und damit auch den städtebaulichen Zielen im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Gemeinde Horben entsprechend Rechnung getragen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>und den oben bereits genannten weiteren 30 Wohneinheiten werden die Ziele des Regionalplans bei weitem übertroffen. Bei einer derzeitigen Einwohnerzahl von knapp 1200 Einwohnern ist auf 15 Jahre eine Bevölkerungszunahme um 45 Personen das vom Regionalplan angesetzte planerische Maximum. Allein die Bebauung der durch die FNP- Änderung betroffenen Flächen würde Wohnraum für die doppelte Menge an Menschen schaffen. Die bereits im Bau befindlichen, genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen weiteren 30 Wohneinheiten erfüllen die Maximalvorgabe bereits.</p> <p>Der Änderung des FNP liegt kein Bedarfsnachweis durch die Gemeinde Horben vor.</p> <p>Ich widerspreche hiermit Begründung, Zweck und Ziel für die Planung der Gemeinde Horben.</p>	
C.2.2	<p>Unter Sachverhalt findet sich auf Seite 8 der Beratungsvorlage zur VG-Sitzung vom 30.3.2023 folgende Aussage:</p> <p>„Am 9.November 2021 beschloss der Gemeinderat die Wiederaufnahme der Planungen für das Baugebiet „Langackern II“ nur noch im Bereich des Flst. Nr.9 [richtig Flst. Nr. 97]. Dort sollen nunmehr auf dem Flst. Nr. 97 Mitarbeiterwohnungen für die Mitarbeitenden des Gesundheitsresorts Luisenhöhe entstehen.“</p> <p>Dazu ist anzumerken, dass die Planungen des Investors Wohnungen für 60- 80 Menschen vorsehen. Im Gesundheitsresort Luisenhöhe sollen aber, laut Aussage von [REDACTED] (Mitgesellschafter des GR Luisenhöhe) in einer Bürgerinformation in Horben, insgesamt nur ca. 80 Menschen beschäftigt werden. Eine Bebauung wie sie geplant ist, muss daher als völlig überdimensioniert angesehen und abgelehnt werden. Mit der von der Gemeinde Horben stets propagierten Zielsetzung des Schaffens von Wohnraum für junge Horbener Familien steht die aktuelle Planung und der Verkauf der Fläche an den Investor das Gesundheitsresort Luisenhöhe in krassem Gegensatz.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Vorhabenbezug ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.2.3	<p>Konflikte mit Naturschutzzielen</p> <p>Die Zerstörung einer FFH-Mähwiese ist angesichts der Gefährdung dieses Lebensraumes aus Naturschutzperspektive nicht tragbar. Die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme wird den derzeitigen Lebensraum nicht art- und gleichwertig ersetzen können, da es zu einer zeitlichen Verschiebung der Maßnahmen kommen wird. Dieser Sachverhalt wird im Folgenden weiter ausgeführt: Die geplante Bebauung des Flurstücks 97 verstößt gegen die Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), die alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen wie dem dort vorkommenden Typ "Magere Flachland-Mähwiesen" (6510) zu vermeiden. Der Schwerpunkt dieser Lebensraumtypen liegt in Baden-Württemberg, so dass das Land eine europaweite Verantwortung für diese Gebiete hat. Angesichts der Flächenverluste in den letzten 15 Jahren und des anhaltenden Trends zu einem schlechten Erhaltungszustand dieser FFH Lebensraumtypen drohen Deutschland bereits Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission und hohe Bußgelder. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft & das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in einem Schreiben vom 19.04.2021 die unteren Verwaltungsbehörden aufgefordert, für die Wiederherstellung der verlorenen und den Schutz der vorhandenen FFH-Mähwiesen zu sorgen. Die Zerstörung dieses Lebensraum- und Biotoptyps steht daher im absoluten Widerspruch zu dieser Aufforderung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines FFH-Lebensraumtyps, im vorliegenden Fall einer FFH-Mähwiese, ist nicht grundsätzlich unzulässig. Bei Beanspruchung bedarf es jedoch eines art- und wertgleichen Ausgleiches; dies gilt entsprechend auch hinsichtlich des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG, in welchen FFH-Mähwiesen als gesetzlich geschützte Biotope gelistet sind. Hierfür bedarf es einer Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde, die zu erteilen ist, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.</p> <p>Die Ausgleichsermittlung orientiert sich an der Öko-kontoverordnung Baden-Württemberg, anhand derer für jeden Biotoptyp ein Wert im Istzustand sowie im Planungszustand ermittelt werden kann, abhängig von Artenzusammensetzung, vorhandenen Beeinträchtigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist für den Ausgleich der FFH-Mähwiese ein 20 % Zuschlag vorzunehmen. Die rechtliche Sicherung dieser Fläche (FISNr. 96) ist gewährleistet, da das FISNr. 96 im Eigentum der Gemeinde Horben steht.</p>
C.2.3.1	<p>Auch die in der "5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans" beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen können den Lebensraumtyp nicht in kurzer Zeit vollständig ersetzen. Bis die FFH-Mähwiese einen Erhaltungszustand der Stufe B erreicht, muss mit einem Zeithorizont von ca. 12- 15 Jahren zuzüglich mindestens 2- 3 Jahren für die Aushagerung des Gebietes gerechnet werden. Um dieser Zeitverzögerung entgegenzuwirken, sollte die Ausgleichsmaßnahme vor der Zerstörung des Gebietes beginnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des LRT-/Biotopschutzes gibt es, anders als beim Besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, keine Verpflichtung zur vorgezogenen Umsetzung, auch wenn dies aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen wäre.</p> <p>Die Entwicklungszeit sowie der Ausgangszustand sind bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.2.3.2	<p>Mit Hilfe eines umfassenden Monitorings (inkl. Insektenmonitoring, z.B. der Falter) sollte vor der Zerstörung des Gebietes dringend geprüft werden, ob dort seltene und besonders schützenswerte Arten vorkommen. Sollten dort z.B. FFH-Insektenarten inkl. Larvenstadium und ggf. einzelne FFH- Vegetationsarten vorkommen, müssen diese umgesiedelt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanung gilt der strenge Schutz des § 44 BNatSchG nur für europäische Vogelarten sowie die Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit diese Arten vorkommen könnten, sind Erhebungen erfolgt und im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens die Betroffenheiten geprüft worden. Ein Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten konnte ausgeschlossen werden.</p> <p>Die übrigen Arten unterliegen nur der Abwägung mit den übrigen Gründen; hier kommt die Verwaltungsgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass die Gründe für die Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP überwiegen.</p>
C.2.3.3	<p>In Anbetracht der bereits eingetretenen Verluste dieser wertvollen Flächen in Baden-Württemberg und der zeitlichen Verzögerung der Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen sollte die neu geschaffene FFH-Wiese im Rahmen des Ausgleichs deutlich vergrößert (mindestens Faktor 2) und aufgrund der Hanglage auf den oberen Bereich des Flurstücks 96 entlang des Reizenwegs ausgedehnt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich aufgrund der oben genannten Gründe bei der bisher geplanten Maßnahme nicht um einen vergleichbaren und gleichwertigen Tausch und es sollte von der Zerstörung der Fläche abgesehen werden.</p>	<p>Zur Ausgleichsermittlung siehe Ziffer C.2.3.</p>
C.2.3.4	<p>Zu beachten ist schlussendlich auch, dass die Ausmagerung des Standortes sowie die Wiederherstellung kostenintensiv werden. Um den Erfolg der Umsiedlung zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche Überwachung über mindestens 5 Jahre erforderlich, deren Kosten ebenso wie die der Sanierungsmaßnahmen und Genehmigungsplanung ggf. von der Gemeinde getragen werden müssen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage der Kostenübernahme wird auf Ebene des Bebauungsplans geklärt.</p>
C.2.4	<p>Fehlende Bedarfsermittlung und Plausibilitätsprüfung</p> <p>Es fehlt eine durch Fakten belegte und nachvollziehbare Bedarfsermittlung für die laut Regionalplan des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein als Eigenentwicklergemeinde eingestufte Gemeinde Horben. Diese muss aber vorgelegt werden. Diese einzufordern ist Aufgabe des Regionalverbands, der dieser offensichtlich nicht nachgekommen ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche. Daher ist ein gesonderter Bedarfsnachweis nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Es fehlt die vom Land Baden-Württemberg vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017</p> <p>Diesen einzufordern ist m.E. Aufgabe des Regionalverbands, der dieser offensichtlich nicht nachgekommen ist.</p>	<p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>
C.2.5	<p>Wachstum ins Landschaftsschutzgebiet widerspricht Flächensparziel der Landesregierung und Regionalplan</p> <p>Die aktive Wohnbaupolitik der Gemeinde in das Landschaftsschutzgebiet hinein widerspricht dem Flächensparziel der Landesregierung (https://mlw.baden-wuerttemberg.de), welches für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung steht und damit auch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten soll. Im Vordergrund des Flächensparzieles steht eine effiziente und am Gemeinwohl orientierte Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden, nicht vermehrbaren Ressource Boden. Ziel für das kommunale Flächenmanagement ist es daher, Flächenreserven und Potenziale im Innenbereich zu aktivieren. Im Regionalplan Südlicher Oberrhein findet sich folgender Passus:</p> <p>„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete, da Boden eine nicht vermehrbare und nur äußerst beschränkt wiederherstellbare natürliche Ressource ist. Ihre Inanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, LEP PS 1.4, 2.2.3.1 und 3.1.9) (Kap. 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung)</p> <p>Die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes durch die Gemeinde steht im Widerspruch zu diesen Zielen. Nach dem Regionalplan sind alle vorhandenen Baulücken und unbebaute Grundstücke potenzielle Bauflächen innerhalb des Dorfes. Die Gemeinde ist noch im Besitz eines Grundstücks in der Dorfmitte ("Hühnerwiese"), das daher vorrangig hätte entwickelt werden müssen. Die Erschließung dieses Grundstücks ist wohl auch ohne großen Aufwand möglich. Diese Option wurde zu keinem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Horben liegt, mit Ausnahme der bebauten Flächen fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Bauliche Weiterentwicklungen sind daher fast nur durch Eingriffe in dieses möglich. Alternative Flächenpotenziale wurden im Rahmen der Standortalternativenprüfung untersucht und als nicht geeignet bewertet. Durch flächensparendes Bauen wurde versucht, die Eingriffe in die freie Landschaft so weit als möglich zu reduzieren.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>diskutiert. Auch der mit der Flächenumwandlung angestrebte Verkauf an das Gesundheitsressort Luisenhöhe ist nicht am Gemeinwohl der Horbener Bürgerinnen orientiert. Dieser Verkauf ist ein reiner Gewinn für die Luisenhöhe, aber nicht für die Bürgerinnen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Grundstück weit unter dem Marktwert an den Großinvestor verkauft wurde (vgl. z.B. mit Grundstückspreisen auf angrenzenden unbebauten Flächen: 500 €/m² vs. 950 €/m²).</p>	
C.2.6	<p>Biosphärengebiet Schwarzwald</p> <p>Das Biosphärengebiet Schwarzwald, südlich von Freiburg gelegen, ist eine einzigartige Kulturlandschaft, die seit Jahrhunderten durch die Landwirtschaft geprägt ist. Horben ist Teil dieses Gebietes und hat sich daher dem Ziel verschrieben, die typische Landschaft mit ihrem Wechsel von Freiflächen und Wäldern zu erhalten. Der Flächenfraß in dieses exponierte Gebiet, verbunden mit der Zerstörung einer FFH-Mähwiese, die durch jahrzehntelange extensive Bewirtschaftung entstanden ist und somit auch ein Kulturgut darstellt, läuft den Zielen des Biosphärengebietes zuwider. Die geplante Bebauung der Luisenhöhe auf der sehr exponierten Wiesenfläche mit fünf 13 m hohen Gebäuden fügt sich weder in das Landschaftsbild noch in die umgebende Bebauung ein und wird daher auch den Erholungswert des dort verlaufenden Wanderweges (Reizenweg) und der dort auf der Kuppe stehenden Aussichtsbänke massiv beeinträchtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der sehr exponierte und hoch gelegene Bereich entlang des Wanderweges, der zu einem früheren Zeitpunkt noch für eine Bebauung angedacht war, wird in dieser FNP-Änderung nicht weiterverfolgt. Vielmehr beschränkt sich der Änderungsbereich auf den tiefer liegenden Wiesenteil im Wesentlichen unterhalb der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße 16 bis 22. Dadurch konnten die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert und eine wesentliche Erweiterung in den Außenbereich hinein vermieden werden. Es handelt sich somit im Wesentlichen um eine Ortsabrundung, die das typische Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Auf Ebene des FNP wird lediglich eine Wohnbaufläche festgelegt; die konkrete Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplans, weswegen im vorliegenden Verfahren keine Aussagen zur Größe von Baukörpern getroffen werden kann.</p>
C.2.7	<p>Aufgrund der oben genannten Kritikpunkte widerspreche ich hiermit der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Langackern II“ (Grundstück Flst.97) und Grundstück Flst. Nr. 189 in der Gemeinde Horben. Sollte diese Änderung doch wirksam werden, bitte ich dringend darum, die genannten Anregungen beim Einrichten der Ausgleichsmaßnahme FFH Wiese zu beachten und den Bereich auf eine deutlich größere Fläche im oberen Bereich von Flst.96 zu erweitern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche im wird voraussichtlich vergrößert, da nun auf Ebene des Bebauungsplans eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.3	<p>Person 3 (Schreiben vom 24.05.2023)</p>	
	<p>Zu verschiedenen Punkten der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich der Gemeinde Horben nehmen wir wie folgt Stellung und widersprechen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.3.1	<p>Ziel, Zweck, Begründung und Durchführung</p> <p>Die geplante Änderung des FNP zielt auf eine schnelle und massive Erhöhung der Einwohnerzahl im Bereich Langackern ab. Der angestrebte Zuwachs liegt deutlich und massiv über den Vorgaben des Regionalplans (Regionalplan, Stand Juni 2019, Seite 38, Punkt 2.4.1.1).</p> <p>Es ist nicht untersucht, wie sich der angestrebte massive und schnelle Bevölkerungszuwachs auf die Sozialstruktur Langackerns auswirken kann. Es ist nicht untersucht, ob eine Verteilung der großen Zahl von Einzelwohnungen auf mehrere Standorte in der Gemeinde nicht wesentlich sozialverträglicher wäre, beispielsweise hinsichtlich der Entwicklung nachbarschaftlichen Zusammenlebens.</p> <p>Wir widersprechen der Einschätzung, dass die geplante Nutzungsänderung über die Bauphase hinaus keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch habe.</p> <p>Wir stellen fest, dass die Vorgaben des Regionalplans nicht eingehalten sind.</p> <p>Es fehlt eine durch Fakten belegte und nachvollziehbare Bedarfsermittlung für die laut Regionalplan des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein als Eigenentwicklungsgemeinde eingestufte Gemeinde Horben. Diese muss aber vorgelegt werden.</p> <p>Wir widersprechen deshalb Ziel, Zweck und Begründung für die Planung der Gemeinde Horben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche. Daher ist ein gesonderter Bedarfsnachweis nicht erforderlich.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p> <p>Ferner ist Horben gemäß des Regionalplans Südlicher Oberrhein Plansatz in Ziffer 2.4.1.1 eine Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der Flächenbedarf für Wohnen ermittelt. Da es sich vorliegend um einen Flächentausch im Rahmen der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung handelt, werden die raumordnerischen Ziele gewahrt und damit auch den städtebaulichen Zielen im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Gemeinde Horben entsprechend Rechnung getragen.</p>
C.3.2	<p>Naturschutz</p> <p>Die Umwandlung einer FFH-Wiese - im Tausch - ist mit den Vorgaben schwer vereinbar. Die geplante Bebauung des Flurstücks 97 verstößt gegen die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen wie</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines FFH-Lebensraumtyps, im vorliegenden Fall einer FFH-Mähwiese, ist nicht grundsätzlich unzulässig. Bei Beanspruchung bedarf es jedoch eines art- und wertgleichen Ausgleiches; dies gilt entsprechend auch hinsichtlich des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG, in welchen FFH-Mähwiesen als gesetzlich geschützte Biotope</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dem dort vorkommenden Typ "Magere Flachland-Mähwiesen" (6510) zu vermeiden.</p> <p>Der Schwerpunkt dieser Lebensraumtypen liegt in Baden-Württemberg, so dass das Land eine europaweite Verantwortung für diese Gebiete hat. Angesichts der Flächenverluste in den letzten 15 Jahren und des anhaltenden Trends zu einem schlechten Erhaltungszustand dieser FFH- Lebensraumtypen drohen Deutschland bereits Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission und hohe Bußgelder.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft & das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in einem Schreiben vom 19.04.2021 die unteren Verwaltungsbehörden aufgefordert, für die Wiederherstellung der verlorenen und den Schutz der vorhandenen FFH-Wiesen zu sorgen. Die Zerstörung dieses Lebensraum- und Biototyps steht daher im absoluten Widerspruch zu dieser Aufforderung.</p>	<p>gelistet sind. Hierfür bedarf es einer Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde, die zu erteilen ist, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.</p> <p>Die Ausgleichsermittlung orientiert sich an der Öko-kontoverordnung Baden-Württemberg, anhand derer für jeden Biototyp ein Wert im Istzustand sowie im Planungszustand ermittelt werden kann, abhängig von Artenzusammensetzung, vorhandenen Beeinträchtigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist für den Ausgleich der FFH-Mähwiese ein 20 % Zuschlag vorzunehmen. Die rechtliche Sicherung dieser Fläche (FISStNr. 96) ist gewährleistet das das Grundstück FISStNr. 96 im Eigentum der Gemeinde Horben steht.</p>
C.3.2.1	<p>Auch die in der „5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans“ beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen können den Lebensraumtyp nicht in kurzer Zeit vollständig ersetzen. Bis die FFH-Mähwiese einen Erhaltungszustand der Stufe B erreicht, muss mit einem Zeithorizont von ca. 12 bis 15 Jahren zuzüglich 2 bis 3 Jahren für die Aushagerung des Gebietes gerechnet werden. Um dieser Zeitverzögerung entgegenzuwirken, sollte die Ausgleichsmaßnahme vor der Zerstörung des Gebietes beginnen.</p> <p>Mit Hilfe eines umfassenden Monitorings (inkl. Insektenmonitoring, z.B. der Falter) sollte vor der Zerstörung des Gebietes dringend geprüft werden, ob dort seltene und besonders schützenswerte Arten vorkommen. Sollten dort z.B. FFH-Insektenarten inkl. Larvenstadium und ggf. einzelne FFH- Vegetationsarten vorkommen, müssen diese umgesiedelt werden.</p> <p>In Anbetracht der bereits eingetretenen Verluste dieser wertvollen Flächen in Baden-Württemberg und der zeitlichen Verzögerung der Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen sollte die neu geschaffene FFH-Wiese im Rahmen des Ausgleichs</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des LRT-/Biotopschutzes gibt es, anders als beim Besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, keine Verpflichtung zur vorgezogenen Umsetzung, auch wenn dies aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen wäre.</p> <p>Die Entwicklungszeit sowie der Ausgangszustand sind bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanung gilt der strenge Schutz des § 44 BNatSchG nur für europäische Vogelarten sowie die Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit diese Arten vorkommen könnten, sind Erhebungen erfolgt und im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens die Betroffenheiten geprüft worden. Ein Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten konnte ausgeschlossen werden.</p> <p>Die übrigen Arten unterliegen nur der Abwägung mit den übrigen Gründen; hier kommt die Verwaltungsgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass die Gründe für die Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP überwiegen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>deutlich vergrößert (mindestens Faktor 2) und aufgrund der Hanglage auf den oberen Bereich des Flurstücks 96 entlang des Reizenwegs ausgedehnt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich aufgrund der oben genannten Gründe bei der bisher geplanten Maßnahme nicht um einen vergleichbaren und gleichwertigen Tausch und es sollte von der Zerstörung der Fläche abgesehen werden.</p> <p>Zu beachten ist schlussendlich auch, dass die Ausmagerung des Standortes sowie die Wiederherstellung kostenintensiv werden. Um den Erfolg der Umsiedlung zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche Überwachung über mindestens fünf Jahre erforderlich, deren Kosten ebenso wie die der Sanierungsmaßnahmen und Genehmigungsplanung ggf. von der Gemeinde getragen werden müssen.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Kritikpunkte, der fehlenden Nachweise und Prüfungen widersprechen wir hiermit der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Langackern II“ (Grundstück Flst. Nr. 97) und Grundstück Flst. Nr. 189 in der Gemeinde Horben.</p>	<p>Die Frage der Kostenübernahme wird auf Ebene des Bebauungsplans geklärt.</p>
C.4	Person 4 (2 Schreiben vom 23.05.2023 und 26.05.2023)	
	Schreiben vom 23.05.2023	
C.4.1	<p>Tatbestand:</p> <p>Das Horbener Ratsgremium beabsichtigt unter anderem das Flurstück 97. das nach dem geltenden Flächennutzungsplan im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet liegt, baureif zu machen. Die Gemeinde begründet sich im Sachverhalt mit ihrer aktiven Wohnbaupolitik aufgrund hoher Nachfrage. In dieser Darstellungsform ignoriert das Ratsgremium die Raumordnungsgesetze eklatant - und das seit Jahrzehnten! Die Wohnbaupolitik sollte entsprechend dem. Eigenentwicklerstatus moderat sein; die Wohnbaunachfrage sollte die ortsansässige Bevölkerung berücksichtigen - im Falle von Horben werden zu über 90 % nicht ortsansässige Menschen berücksichtigt! Zudem stehen im Baugenehmigungsverfahren aktuell kurzfristig über 30 Wohneinheiten!!!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.4.2	<p>Stellungnahme:</p> <p>In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung, hier im Besonderen das VGH-Urteil vom 11.04.2022. 3 S 470/22 RZ 55,64 lege ich der Verwaltungsgemeinschaft hiermit die grobe Missachtung der Rechtslage dar.</p> <p>Gegenstand der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Flächentausch einer Fläche von 0.36 ha (Flurstück 97 = 0.25 ha und 162 + 162/8 = 0.11 ha) mit der Vorratsfläche H04/Flurstück 189. welche im Innenbereich liegt und nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehört.</p> <p>Alle 3 Flächen (97, 162 + 162/8) die getauscht werden sollen, liegen nach dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Horben hat aktuell ca. 1.200 Einwohnern.</p> <p>Die Frage stellt sich, ob die 5. punktuelle FNP-Ä, hier im besonderen Flurstück 97 gegen die Ziele der Raumordnung derart massiv verstößt und damit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam ist.</p> <p>Plansatz 2.4.1.1 (2) G enthält den bloßen Grundsatz, dass zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt zugrunde gelegt werden soll.</p> <p>Plansatz 2.4.1.1 (3) Z setzt wiederum als Ziel fest, dass zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar zugrunde zu legen ist. Demzufolge sollte das Wohngebiet Langackern 2“ (0,25 ha) Platz für 13 Einwohner Wohnraum schaffen.</p> <p>Die tatsächliche Planung auf Flurstück 97 jedoch - nach den vorliegenden Plänen (5 Gebäude mit 5 geschossiger Bauweise) soll für ca. 80 Menschen, Wohnraum schaffen.</p> <p>Das Plangebiet „Langackern 2“ für ca. 80 Menschen (Plausibilitätsprüfung und Bedarfsnachweis liegen konkret nicht vor!) deckt hiernach in etwa einen Zeitraum von 25 bis 27 Jahren ab. Der Planungshorizont</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche. Daher ist ein gesonderter Bedarfsnachweis nicht erforderlich.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p> <p>Ferner ist Horben gemäß des Regionalplans Südlicher Oberrhein Plansatz in Ziffer 2.4.1.1 eine Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der Flächenbedarf für Wohnen ermittelt. Da es sich vorliegend um einen Flächentausch im Rahmen der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung handelt, werden die raumordnerischen Ziele gewahrt und damit auch den städtebaulichen Zielen im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Gemeinde Horben entsprechend Rechnung getragen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>des FNP liegt bei 15 Jahren. (Berechnung nach den Vorgaben des VGH-Urteils vom 11.4.2022)</p> <p>Dies wirft die Fragen auf, für welchen Zeitraum eine Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen planen darf, ob der Zeitraum von der Wahl des Verfahrens (hier: § 13b BauGB) abhängt und überhaupt welche Flächen- bzw. Planungsvorratspolitik eine Eigenentwicklungsgemeinde betreiben darf.</p> <p>Die richterliche Entscheidung vom 11.04.2022. VGH-BW. 3 S 470/22 RZ 55, 64 betont einerseits die zwingende Bedeutung der Ziele der Raumordnung (wie schon § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). eröffnet andererseits dem Plangeber Gestaltungsspielräume in der Ausformung. Die daraus resultierende Vorausschau des Planungshorizontes unterstreicht richtigerweise die Notwendigkeit einer länger vorausschauenden und damit auch einen Flächenpuffer schaffenden Vorgehensweise.</p> <p>Im Fall des VGH-Urteils vom 11.04.2022 handelte es sich um eine Zeitspanne von 12,5 bis 13 Jahren.</p> <p>Der im Fall Horben zu rechtfertigende Puffer läge jedoch bei 25 bis 27 Jahren, und damit deutlich außerhalb des Planungshorizontes des FNP.</p> <p>Das im Falle Horbens zugrundeliegende Vermarktungsgebaren kann die Kommunalaufsicht beobachten und erforderlichenfalls einschreiten, nach meinem Dafürhalten muss sie sogar einschreiten, will sie die Rechtsstaatlichkeit wahren, (neben den Raumgesetzen steht die Stellplatzverordnung in Frage. Die hierzu gemachten Kompromissvorschläge sind unzureichend, da sie einen Zeitraum von 10 Jahren in Form einer Grunddienstbarkeit/Luisenhöhe abdeckt. Für die Zeit danach gibt es keine Aussage)</p> <p>Darum halte ich eine Änderung des FNP in Bezug auf Grundstück 97 nicht für Gesetzeskonform, da im Zuge der Umsetzung eine eklatante Verletzung der Raumordnungsgesetze vorliegen würde, die in einem Zeitpuffer liegt, der außerhalb jeglicher rechtsstaatlichen Ordnung läge, da ein vertretbares Maß nicht mehr eingehalten wird.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.4.3	<p>Anlage:</p> <p>Maßgebliche Vorschriften:</p> <p>§ 1 BauGB</p> <p>(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>§ 3 Raumordnungsgesetz (ROG)</p> <p>Ziele der Raumordnung:</p> <p>verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;</p> <p>Grundsätze der Raumordnung:</p> <p>Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz, oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.4.4	<p>Plansätze Regionalplan Südlicher Oberrhein</p> <p>Siedlungsentwicklung - Wohnen</p> <p>Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen</p> <p>Z - Als Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen werden festgelegt: Au. Auggen. Bad Peterstal-Griesbach. Badenweiler. Bahlingen am Kaiserstuhl, Ballrechten- Dottingen, Berghaupten. Biederbach. Bollschweil, Breitenau, Buchenbach, Buggingen. Durbach, Ebringen. Ehrenkirchen. Eichstetten am Kaiserstuhl. Eisenbach (Hochschwarzwald). Eschbach. Feldberg (Schwarzwald). Fischerbach, Forchheim. Freiamt. Friedenweiler. Glottertal. Gottenheim. Gutach (Schwarzwaldbahn), Hartheini am Rhein. Heuweiler. Hinterzarten. Hofstetten. Hohberg, Horben, Hornberg, Kappel-Grafenhausen. Kippenheim. Lauf. Lautenbach. Lenzkirch, Mahlberg. Malterdingen; Merdingen, Merzhausen. Mühlenbach. Münsertal/Schwarzwald, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach. Oberried. Oberwolfach. Ohlsbach. Oppenau. Ortenberg, Ottenhofen im Schwarzwald, Pfaffenweiler.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Reute, Rheinhausen. Riegel am Kaiserstuhl. Ringsheim, Rust, Sasbach. Sasbach am Kaiserstuhl. Sasbachwalden. Schluchsee. Schuttertal, Schutterwald, Seebach, Seelbach. Sexau. Simonswald. Sölden. St. Margen. St. Peter. Stegen, Steinach. Sulzburg. Vogtsburg im Kaiserstuhl. Vörstetten. Weisweil. Winden im Elztal. Wittnau und Wyhl aK</p> <p>G - Zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen soll als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0.25 % pro .Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszcilpunkt zugrunde gelegt werden. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen.</p> <p>Z - Zur Umrechnung des Zuwachsfaktors ist eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar zugrunde zu legen.</p> <p>G - In begründeten Fällen können höhere Wohnbauflächenbedarfe in vertretbarem Maß zugrunde gelegt werden, insbesondere wenn ein Einpendler Überschuss oder ein Geburtenüberschuss besteht, außerdem bei Gemeinden entlang von Entwicklungsachsen, bei Kleinzentren und im Umfeld des Europa-Parks, (weder ein Einpendler- noch ein Geburtenüberschuss liegen vor. der die Planung in Horben rechtfertigen würde. Ebenso liegt Horben nicht entlang von Entwicklungsachsen - und schon gar nicht im Umfeld des Europa-Parks!)</p>	
	<p>(Schreiben vom 26.05.2023)</p>	
C.4.5	<p>Zu meiner bereits abgegebenen Stellungnahme erlaube ich mit diesem Schreiben eine ergänzende weitere Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme orientiert sich an den im derzeit gültigen FNP dargestellten Rechtsvorlagen, die ich mit der geplanten FNP- Ä als verletzt und nicht rechtsgültig erachte.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.4.6	<p>Die städtebaulichen Planungen in der Gemeinde Horben, die Grundlage zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans sind, stellen die Aussagen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans geradezu auf den Kopf.</p> <p>Plangrundlagen für die Flächennutzungsplanung waren neben den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung des</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch Ziffer C.4.2.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Baugesetzbuches (BauGB) der Regionalplan 1995 des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein, sowie die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, das Landschaftsrahmenprogramm und die hierzu erstellten Fachpläne.</p> <p>In dem gültigen FNP wird unmissverständlich eine Aussage zur Eigenentwicklung Horbens getroffen.</p> <p>Zitat:</p> <p><i>Eigenentwicklung:</i></p> <p><i>Die Gemeinden Au, Wittnau, Sölden und Horben sind Orte mit Eigenentwicklung im Sinne von Plansatz 2.5 Regionalplan 1995. Zur Eigenentwicklung gehört die Befriedigung des Bedarfs an Bauflächen für die natürliche Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (Eigenbedarf). Ein Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen gehört nicht zum Eigenbedarf (Plansatz 2.2.21 LEP)</i></p> <p>Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem Baugesetzbuch oder den auf Grund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.</p> <p>Die sonstigen Rechtsvorschriften sehe ich in Bezug auf den oben aufgeführten Plansatz 2.2.21 der Landesentwicklungspläne außer Kraft gesetzt, und somit nicht mehr konform zu den bis heute gültigen FNP in Bezug auf die Rechtsvorschriften.</p>	
	<p>Gemäß den im FNP definierten Ziele für die Siedlungsentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne:</p> <p><i>„...eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</i></p> <p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, sowie die</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, gemäß § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes.....garantieren!</i>	
C.4.7	<p>Für die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben, der unterschiedlichen Einstufung der Gemeinden im Regionalplan, aus der Bestandsanalyse des Landschaftsplanes und aus den im Rahmen der Vorplanung gewonnenen Erkenntnissen aus Besprechungen, Arbeitsgruppen und Gemeinderatssitzungen in den Gemeinden der VG die folgenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen und Grundsätze, deren Berücksichtigung Schäden für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und Nachteile für die Bevölkerung zu vermeiden bzw. zu minimieren helfen:</p> <p>Es soll vermieden werden, unbebaute und höher gelegene Randzonen bzw. exponierte Lagen für eine Bebauung vorzusehen. Vorzugsweise sollen solche Flächen einer Bebauung zugeführt werden, die den gewachsenen Siedlungskörper abrunden. So weit vorhanden, soll die ländlich geprägte Eigenart der Bebauung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe erhalten und gefördert werden. Mit der beabsichtigten FNP-Ä werden genau diese Grundsätze, die ländlich geprägte Eigenart in Frage gestellt.</p> <p>Die durch weitere Siedlungstätigkeit neu entstehenden Ortsränder sollten durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen, wie Eingrünung, Anpassung an vorhandene Bauhöhen und Proportionen u.a., eingebunden werden, damit sie das Landschaftsbild und evtl. Naherholungsbereiche nicht beeinträchtigen. - auch dieser Grundsatz wird außer Kraft gesetzt, denn eine 5-geschossige Bauweise ist in ganz Horben nicht zu finden!!!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung sind verschiedene Schutzgüter in unterschiedlichen Umfang betroffen (vgl. Umweltbericht). Die bauliche Entwicklung in die Höhe soll die Eingriffe in die anderen Schutzgüter (Boden, Wasser etc.) reduzieren.</p>
C.4.8	<p>Ferner heißt es im FNP:</p> <p><i>Berücksichtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes im Hinblick auf Geschichte, Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Harmonie. Wo der Charakter der alten Siedlungskörper noch erkennbar ist, sollte er erhalten bzw. bei Siedlungserweiterungen berücksichtigt werden.</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und stellt die Ausführungen des Umweltberichts dar.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>- Berücksichtigung typischer Bauformen bei der Planung neuer Gebäude.</p> <p><i>Keine Bebauung von Bereichen mit hoher Bedeutung für Biotop- und Artenschutz, in Bereichen mit hoher Bedeutung für den klimatischen Ausgleich (Durchlüftungsbahnen, Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete) und den potenziellen Retentionsräumen und Überschwemmungsgebieten der Bachauen,</i></p> <p>Horben und die Ortsteile Langackern und Bohrer sind weitgehend vom Landschaftsschutzgebiet umschlossen, daher bestehen nur Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb dieser Grenzen.</p> <p>Als besonders sensibel werden die Westränder von Horben und Langackern eingestuft. Entsprechend dem geänderten Verlauf der LSG-Grenze werden für Horben insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten nördlich des Rathauses /Schule gesehen. Es ist allerdings auf angepasste Bauweise und den Erhalt einer Blickachse zu achten.</p>	
C.4.9	<p>WOHNBAUFLÄCHEN - BEDARFSERMITTLUNG</p> <p>Der Bedarf an Wohnbauflächen resultiert aus der Eigenentwicklung (Geburtenüberschuss) und dem Bedarf aus der Reduzierung der Wohnungs-Belegungsdichten. Wohnraum für ca. 80 Mitarbeiter der Luisenhöhe zu schaffen, fällt einfach nicht unter diesen Gedanken!</p> <p>Der RVSO begründet sich im Bereich der Raumordnung mit einer Nichtverletzung der Gesetzeslage mit nicht vorhandenen regionalplanerischen Aussagen. Da jedoch eine Darstellung im Planteil nicht erfolgt, da hier auf den Regionalplan (Raumnutzungskarte M. 1:100.000, vgl. Kap. 15.1) bzw. eine ggf. notwendig werdende Präzisierung durch den RVSO verwiesen wird, ist diese Aussage falsch und nicht gesetzkonform.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe dazu auch Ziffer C.4.2.</p>
C.4.10	<p>Die FFH-Richtlinie besagt in ihrem Artikel 6 dazu, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan nur zustimmen dürfen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. Zu großen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Änderungsbereich 1 liegt außerhalb von FFH-Gebieten. Aufgrund der Entfernung von ca. 3 km zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden und eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Betroffenheit des Naturparks und des Landschaftsschutzgebiets werden im Umweltbericht</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Teilen besteht ein Naturpark dementsprechend aus Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Gesetzlich sind Naturparke in § 27 Bundesnaturschutzgesetz und in § 30 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg verankert.</p> <p>Der Naturpark Südschwarzwald schließt an seinem Westrand die Gemeinden Horben, Sölden und Wittnau mit ein. Er ist einer von sieben Naturparks in Baden-Württemberg und der zweitgrößte in ganz Deutschland. Er wurde am 2. Februar 1999 gegründet und umfasst die großräumige Kulturlandschaft des Südschwarzwaldes. Zweck und Gebiet des Naturparks sind in zwei Verordnungen des Regierungspräsidiums Freiburg aus den Jahren 2000 und 2001 rechtlich festgehalten. Diese Aussage mit der beabsichtigten FNPÄ definitiv nicht eingehalten.</p>	<p>dargestellt und ein Änderungsverfahren zur Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde durchgeführt.</p>
C.4.11	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>Im Vordergrund des Schutzes stehen der Erhalt und die Pflege der Eigenart und Schönheit der Landschaft. Mögliche Beschränkungen beziehen sich v.a. auf das Bauen im Außenbereich.</p> <p>Auf den Internetseiten des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein findet sich folgender Text:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dargestellt wird ein Auszug der Inhalte des Geoportals Raumordnung Baden-Württemberg • Rechtsgültig ist allein die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50,000. • Die regionalplanerischen Festlegungen werden nur in den Zoomstufen . • 1 : 500.000 bis 1 :10.000 dargestellt. • In der (gedruckten) Raumnutzungskarte vorhandene nachrichtliche Darstellungen, welche zur Interpretation der regionalplanerischen Festlegungen von Belang sein könnten, fehlen in dieser Darstellung. • Die Signaturen weichen (vom Original bzw. den PDFKarten) ab. Legende der Darstellungen • Downloadmöglichkeiten werden über das Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg bereitgestellt. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.4.12	<p>Obigen Text sehe ich in Verbindung mit der Begründung der Raumordnung, wo es heißt:</p> <p><i>„... Die drei Änderungsbereiche befinden sich im Regionalplan auf Flächen ohne eine regionalplanerische Aussage (siehe folgende Abbildung). Damit werden durch die vorgesehene FNP-Ä die Ziele des Regionalplans nicht tangiert.“</i></p> <p>Damit stellt sich die berechnigte Frage, ob die Begründung zur Raumordnung noch haltbar ist!</p> <p>Denn offensichtlich hat die Fläche Flurstück 97 in Horben/Langackern doch eine regionalplanerische Aussage, womit die Ziele des Regionalplans doch tangiert werden. Abschließend; stelle ich fest, das mit der FNP-Ä gesetzliche Vorgaben verletzt werden. Darum halte ich die geplante FNP-Ä für rechtswidrig.</p> <p>Auch darf ich in meinem Schreiben einen in der BZ erschienenem Artikel aus dem Jahr 2007 beilegen, in dem der damalige Bürgermeister Markus Riesterer zur beschlossenen Entwicklungsfläche, Verbandsversammlung der VG Hexental zum Beschluss der Offenlage des damals neuen Flächennutzungsplanes H02 folgende Aussage gemacht hat: Zitat:</p> <p><i>„Diese Fläche ist das rechtlich mögliche Maximum. Alles andere wäre gar nicht genehmigungsfähig. Somit ist die Diskussion über diese Fläche für mich erledigt.“</i></p> <p>Unmissverständlich hat der damalige Bürgermeister von Horben eine Genehmigungsfähigkeit aufgrund der Gesetzeslage ausgeschlossen.</p> <p>Die 5. punktuelle Änderung des FNP kann nur möglich sein, wenn die Rechtslage umgangen wird, um eine Genehmigungsfähigkeit zu erlangen. Ansonsten wären die damals getroffenen Aussagen unsinnig gewesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.4.13	<p>Anlage /</p> <p>Auszug aus der Begründung (4 Raumordnung)</p> <p>Auszug eine Artikels aus der BZ</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.5	<p>Person 5-7 (Schreiben vom 25.05.2023 und 22.05.2023)</p>	
	<p>Zu verschiedenen Punkten der 5. punktuellen Änderung des FNP im Bereich der Gemeinde Horben möchte ich wie folgt Stellung nehmen und widersprechen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.5.1	<p>Ziel, Zweck, Begründung und Durchführungsplanung für die FNP Änderung.</p> <p>Als Begründung, Zweck und Ziel für Ihre Planung benannte die Gemeinde Horben seit Beginn des Änderungsverfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben • Schaffung von Wohnraum für junge Horbener Familie • Im Rahmen ihrer aktiven Grundstückspolitik die Entwicklung eines Wohngebiets im Ortsteil Langackern auf der Fläche Flst. Nr. 97 <p>Darauf bezieht sich mein Einwand: Die Gemeinde Horben ist vom Regionalverband Südlicher Oberrhein als Eigenentwicklungsgemeinde klassifiziert.</p> <p><i>„Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit liegt dann vor, wenn über die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung (einschließlich der natürlichen Bevölkerungsentwicklung) bzw., der ortsansässigen Betriebe hinaus Flächen entwickelt werden sollen.“</i> (Regionalplan, Stand Juni 2019. Seite 34 Punkt 2.4.0.1)</p> <p><i>„Zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen soll als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25% pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt zugrunde gelegt werden. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen“</i> (Regionalplan, Stand Juni 2019. Seite 38 Punkt 2.4.1.1) Zum Planungszeitpunkt sind bereits weitere 30 Wohneinheiten im Bau, genehmigt oder im Planungs- oder Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei einer geplanten Bebauung von Flurstück 97 für bis zu 80 neu angesiedelte Personen, einer weiteren Bebauung von Flurstück 162 und 162/8 für ungefähr 15 Personen und den oben bereits genannten weiteren 30 Wohneinheiten werden die Ziele des Regionalplans bei weitem</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche. Daher ist ein gesonderter Bedarfsnachweis nicht erforderlich.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p> <p>Ferner ist Horben gemäß des Regionalplans Südlicher Oberrhein Plansatz in Ziffer 2.4.1.1 eine Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der Flächenbedarf für Wohnen ermittelt. Da es sich vorliegend um einen Flächentausch im Rahmen der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung handelt, werden die raumordnerischen Ziele gewahrt und damit auch den städtebaulichen Zielen im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Gemeinde Horben entsprechend Rechnung getragen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>übertroffen. Bei einer derzeitigen Einwohnerzahl von knapp 1200 Einwohnern ist auf 15 Jahre eine Bevölkerungszunahme um 45 Personen das vom Regionalplan angesetzte planerische Maximum. Allein die Bebauung der durch die FNP- Änderung betroffenen Flächen würde Wohnraum für die doppelte Menge an Menschen schaffen. Die bereits im Bau befindlichen, genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen weiteren 30 Wohneinheiten erfüllen die Maximalvorgabe bereits.</p> <p>Der Änderung des FNP liegt kein Bedarfsnachweis durch die Gemeinde Horben vor.</p> <p>Ich widerspreche hiermit Begründung, Zweck und Ziel für die Planung der Gemeinde Horben.</p>	
	<p>Unter Sachverhalt findet sich auf Seite 8 der Beratungsvorlage zur VG-Sitzung vom 30.3.2023 folgende Aussage:</p> <p><i>„Am 9. November 2021 beschloss der Gemeinderat die Wiederaufnahme der Planungen für das Baugebiet „Langacker II“ nur noch im Bereich des Flst. Nr.9 [richtig Flst. Nr. 97]. Dort sollen nunmehr auf dem Flst. Nr. 97 Mitarbeiterwohnungen für die Mitarbeitenden des Gesundheitsresorts Luisenhöhe entstehen.“</i></p> <p>Dazu ist anzumerken, dass die Planungen des Investors Wohnungen für 60 - 80 Menschen vorsehen. Im Gesundheitsresort Luisenhöhe sollen aber, laut Aussage von [REDACTED] (Mitgesellschafter des GR Luisenhöhe) in einer Bürgerinformation in Horben, insgesamt nur ca. 80 Menschen beschäftigt werden. Eine Bebauung wie sie geplant ist, muss daher als völlig überdimensioniert angesehen und abgelehnt werden. Mit der von der Gemeinde Horben stets propagierten Zielsetzung des Schaffens von Wohnraum für junge Horbener Familien steht die aktuelle Planung und der Verkauf der Fläche an den Investor das Gesundheitsresort Luisenhöhe in krassem Gegensatz.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Vorhabenbezug ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p>
C.5.2	<p>Änderungsbereich und Flächentausch</p> <p>Auf Seite 12 f. der FNP-Änderung in Offenlage findet sich folgende Passage:</p> <p>„6.3 Änderungsbereich 3</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha befindet sich am südlichen Ortsrand westlich der Dorfstraße auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 189. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt. Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellte Fläche soll in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Ziel ist es, die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in geplante Wohnbaufläche in den Änderungsbereichen 1 und 2 hiermit im Sinne eines Flächentauschs auszugleichen. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs 3 wird so gewählt, dass eine aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“ entsteht. So wird die hintere Grundstücksflucht des nördlich angrenzenden Wohngrundstücks mit der Flst. Nr. 9/1 genommen und in Richtung Süden zum nächstgelegenen Wohngrundstück gezogen. Dadurch verbleibt eine parallel zur Dorfstraße verlaufende und ca. 0,19 ha große Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“</i></p>	
<p>C.5.3</p>	<p>Unter Punkt 7 Flächenbilanz findet sich auf Seite 14 folgende Aussage: <i>„In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Änderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher keine zusätzliche Wohnbaufläche. Da im Ergebnis keine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt wird, ist ein gesonderter Bedarfsnachweis aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht erforderlich.“</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>C.5.4</p>	<p>Die Berechnung, welcher diese Aussagen zugrunde liegt, ist nachweislich falsch. Es wird hier auf Flst.- Nr. 189 eine Wohnbaufläche in der Größenordnung von 0,55 ha vorausgesetzt, aus der 0,36 ha im Zug des Flächentauschs 1:1 mit den neu geschaffenen Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 1 und 2 getauscht werden können. Tatsächlich sind aber im Änderungsbereich 3 (Flst.-Nr.189) nur 0,27 ha als Wohnbaufläche anzurechnen (s. VG</p>	<p>Dies wurde geprüft. Im Rahmen der Bauflächenbilanz zum FNP 2020 der VG Hexental wurde in Kapitel 11.4.2 der Begründung auf Seite 54 die geplante Wohnbaufläche H 04 „Flurstück Nr. 189“ mit einem Geltungsbereich i.H.v. 0,55 ha angegeben; ausweislich der Tabellenangabe sei jedoch lediglich 0,27 ha als Wohnbaufläche anzurechnen bzw. als bebaubare Fläche anzusehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Hexental - Begründung zum FNP 2020, Fassung des Feststellungsbeschlusses vom 12.06.08, Seite 54:11.4.2 Bauflächenbilanz).</p> <p>Die neuen Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 1 und 2 sind aber um rund ein Drittel größer als die Tauschfläche. Es entsteht also entgegen den oben gemachten Aussagen eine zusätzliche Wohnbaufläche und dadurch m.E. auch ein gesonderter Bedarfsnachweis.</p> <p>Die beiden oben zitierten Aussagen wie „Die Abgrenzung des Änderungsbereichs 3 wird so gewählt, dass eine aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“ entsteht“ und „Dadurch verbleibt eine parallel zur Dorfstraße verlaufende und ca. 0,19 ha große Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04““ oder die unter Punkt 9.1. Landwirtschaftliche Flächen „...werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von 0,36 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder der Landwirtschaft zurückgeführt“ entbehren damit jeder Grundlage.</p> <p>Ob dadurch die FNP-Änderung im Ganzen hinfällig ist, muss geprüft werden.</p>	<p>Tatsächlich wurde damals vom beauftragten Büro ein rechnerischer Fehler in der Begründung zum FNP 2020 gemacht. Hier wurde ein Geltungsbereich von 0,55 ha und nur eine Wohnfläche von 0,27 ha angegeben. Das macht aber keinen Sinn, da im maßgeblichen zeichnerischen Teil des FNP eine Wohnfläche von 0,55 ha eingetragen wurde! Vermutlich wurde damals versehentlich in der Begründung nur die Hälfte eingetragen, weil man dachte es handle sich um eine Mischbaufläche. Dies ist bspw. beim Punkt W 02 Dohlenbrunnen der Fall. Hier wurde auch richtigerweise nur der Hälfte der Fläche als Wohnbaufläche eingetragen.</p> <p>Maßgeblich ist die Plankarte des FNP 2020, in welcher diese Wohnbaufläche 0,55 ha und <u>nicht</u> 0,27 ha hat.</p>
	<p>Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange</p>	
<p>C.5.5</p>	<p>A Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange</p> <p><u>A.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - FB 420 Naturschutz</u></p> <p>Die Umwandlung einer FFH Wiese - im Tausch - ist mit den Vorgaben schwer vereinbar. Die geplante Bebauung des Flurstücks 97 verstößt gegen die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen wie dem dort vorkommenden Typ "Magere Flachland-Mähwiesen" (6510) zu vermeiden. Der Schwerpunkt dieser Lebensraumtypen liegt in Baden-Württemberg, so dass das Land eine europaweite Verantwortung für diese Gebiete hat. Angesichts der Flächenverluste in den letzten 15 Jahren und des anhaltenden Trends zu einem schlechten Erhaltungszustand dieser FFH Lebensraumtypen drohen Deutschland</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines FFH-Lebensraumtyps, im vorliegenden Fall einer FFH-Mähwiese, ist nicht grundsätzlich unzulässig. Bei Beanspruchung bedarf es jedoch eines art- und wertgleichen Ausgleiches; dies gilt entsprechend auch hinsichtlich des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG, in welchen FFH-Mähwiesen als gesetzlich geschützte Biotope gelistet sind. Hierfür bedarf es einer Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde, die zu erteilen ist, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.</p> <p>Die Ausgleichsermittlung orientiert sich an der Öko-kontoverordnung Baden-Württemberg, anhand derer für jeden Biototyp ein Wert im Istzustand sowie im Planungszustand ermittelt werden kann, abhängig von Artenzusammensetzung, vorhandenen Beeinträchtigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist für den Ausgleich der FFH-Mähwiese ein 20 % Zuschlag</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bereits Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission und hohe Bußgelder. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft & das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in einem Schreiben vom 19.04.2021 die unteren Verwaltungsbehörden aufgefordert, für die Wiederherstellung der verlorenen und <u>den Schutz der vorhandenen FFH-Wiesen</u> zu sorgen. Die Zerstörung dieses Lebensraum- und Biototyps steht daher im absoluten Widerspruch zu dieser Aufforderung.</p> <p>Auch die in der "5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans" beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen können den Lebensraumtyp nicht in kurzer Zeit vollständig ersetzen. Bis die FFH-Mähwiese einen Erhaltungszustand der Stufe B erreicht, muss mit einem Zeithorizont von ca. 12- 15 Jahren zuzüglich 2-3 Jahren für die Aushagerung des Gebietes gerechnet werden. Um dieser Zeitverzögerung entgegenzuwirken, sollte die Ausgleichsmaßnahme vor der Zerstörung des Gebietes beginnen.</p> <p>Mit Hilfe eines umfassenden Monitorings (inkl. Insektenmonitoring, z.B. der Falter) sollte vor der Zerstörung des Gebietes dringend geprüft werden, ob dort seltene und besonders schützenswerte Arten vorkommen. Sollten dort z.B. FFH-Insektenarten inkl. Larvenstadium und ggf. einzelne FFH- Vegetationsarten vorkommen, müssen diese umgesiedelt werden.</p> <p>In Anbetracht der bereits eingetretenen Verluste dieser wertvollen Flächen in Baden-Württemberg und der zeitlichen Verzögerung der Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen sollte die neu geschaffene FFH- Wiese im Rahmen des Ausgleichs deutlich vergrößert (mindestens Faktor 2) und aufgrund der Hanglage auf den oberen Bereich des Flurstücks 96 entlang des Reizenwegs ausgedehnt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich aufgrund der oben genannten Gründe bei der bisher geplanten Maßnahme nicht um einen vergleichbaren und gleichwertigen Tausch und es sollte von der Zerstörung der Fläche abgesehen werden.</p> <p>Zu beachten ist schlussendlich auch, dass die Ausmagerung des Standortes sowie die Wiederherstellung kostenintensiv</p>	<p>vorzunehmen. Die rechtliche Sicherung dieser Fläche erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Im Rahmen des LRT-/Biotopschutzes gibt es, anders als beim Besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, keine Verpflichtung zur vorgezogenen Umsetzung, auch wenn dies aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen wäre.</p> <p>Die Entwicklungszeit sowie der Ausgangszustand sind bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanung gilt der strenge Schutz des § 44 BNatSchG nur für europäische Vogelarten sowie die Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit diese Arten vorkommen könnten, sind Erhebungen erfolgt und im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens die Betroffenheiten geprüft worden. Ein Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten konnte ausgeschlossen werden.</p> <p>Die übrigen Arten unterliegen nur der Abwägung mit den übrigen Gründen; hier kommt die Verwaltungsgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass die Gründe für die Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP überwiegen.</p> <p>Die Frage der Kostenübernahme wird auf Ebene des Bebauungsplans geklärt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Um den Erfolg der Umsiedlung zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche Überwachung über mindestens 5 Jahre erforderlich, deren Kosten ebenso wie die der Sanierungsmaßnahmen und Genehmigungsplanung ggf. von der Gemeinde getragen werden müssen.</p>	
<p>C.5.6</p>	<p>B Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange</p> <p><u>B.9 Regionalverband Südlicher Oberrhein</u></p> <p>Es fehlt eine durch Fakten belegte und nachvollziehbare Bedarfsermittlung für die laut Regionalplan des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein als Eigenentwicklergemeinde eingestufte Gemeinde Horben. Diese muss aber vorgelegt werden. Diese einzufordern ist Aufgabe des Regionalverbands, der dieser offensichtlich nicht nachgekommen ist.</p> <p>Es fehlt die vom Land Baden-Württemberg vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017</p> <p>Diesen einzufordern ist m.E. Aufgabe des Regionalverbands, der dieser offensichtlich nicht nachgekommen ist.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Kritikpunkte, der fehlenden Nachweise und Prüfungen aber auch aufgrund der Fehlberechnungen im Flächentausch widerspreche ich hiermit der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Langackern II“ (Grundstück Flst.97) und Grundstück Flst. Nr. 189 in der Gemeinde Horben. Sollte diese Änderung doch wirksam werden, bitte ich dringend darum, die genannten Anregungen beim Einrichten der Ausgleichsmaßnahme FFH Wiese zu beachten und den Bereich auf eine deutlich größere Fläche im oberen Bereich von Flst.96 zu erweitern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu Ziffer C.5.1</p>
<p>C.6</p>	<p>Person 8 (Schreiben vom 26.05.2023)</p>	
	<p>Bezüglich der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental möchte ich meine Stellungnahme abgeben und Widerspruch einlegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.6.1	<p>Unzulässiger Anlass:</p> <p>In der Begründung zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wird folgendes angeführt:</p> <p><i>"Anlass für die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist die anhaltend sehr große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben."</i></p> <p><u>Dieser Anlass ist mit den regionalpolitischen Entwicklungsvorgaben unvereinbar.</u> Würde der Änderung des Flächennutzungsplanes stattgegeben, so würde der bereits bestehende Missstand verschärft. Festzustellen ist, dass es keinen legitimen Anlass für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental gibt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher <u>keine</u> zusätzliche Wohnbaufläche. Daher ist ein gesonderter Bedarfsnachweis nicht erforderlich.</p> <p>Ein Konflikt mit den regionalpolitischen Entwicklungsvorgaben wird daher nicht gesehen.</p>
C.6.2	<p>Begründung:</p> <p>Horben ist gemäß des Regionalplans (Regionalverband Südlicher Oberrhein) eine Eigenentwicklergemeinde und soll demnach gerade keinen Wohnraum alleine aufgrund einer etwaigen "sehr große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben" (und der Region) schaffen. Horben ist ländlicher Raum im engeren Sinne (siehe Regionalplan Südlicher Oberrhein 2019) und damit von allen definierten Raumkategorien diejenige, die am wenigsten wachsen soll. Gemäß Richtwert des Regionalplans wäre ein Wachstum von 0,25% pro Jahr noch zulässig. Bei der Einwohnerzahl von Horben (1181, Stand 2021) sollte die Bevölkerung also um nicht mehr als 2.95 (also ca. 3) Personen pro Jahr wachsen.</p> <p>Diese Wachstumsvorgaben wurden bereits in der Vergangenheit grob missachtet. Alleine mit dem 2019 beschlossenen Neubaugebiet Heubuck wurden 20 Wohngebäude geschaffen (zumeist Doppelhäuser). Konservativ geschätzt ist damit von einem Einwohnerzuwachs von 100 Personen auszugehen. Damit sind die regionalplanerischen Vorgaben bereits bis in das</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe dazu Ziffer C.6.1</p> <p>Ferner ist Horben gemäß des Regionalplans Südlicher Oberrhein Plansatz in Ziffer 2.4.1.1 eine Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der Flächenbedarf für Wohnen ermittelt. Da es sich vorliegend um einen Flächentausch im Rahmen der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung handelt, werden die raumordnerischen Ziele gewahrt und damit auch den städtebaulichen Zielen im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Gemeinde Horben entsprechend Rechnung getragen.</p> <p>Ein Vorhabenbezug ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Jahr 2042 ausgeschöpft. Weiterhin sind derzeit etwa 30 Wohneinheiten im Bau, genehmigt oder im Planungs- oder Genehmigungsverfahren. Alleine diese 30 Wohneinheiten entsprechen einer Ausschöpfung der Entwicklungsvorgaben von 20 Jahren (bei 2 Personen pro Wohneinheit). Damit sind die Regionalplanerischen Vorgaben bereits bis in das Jahr 2062(!) ausgeschöpft.</p> <p>Nun soll durch die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans eine weitere Bebauung in der Gemeinde ermöglicht werden, die nicht nur wiederholt gegen die Wachstumsvorgaben verstoßen würde, sondern sogar ganz offensichtlich nicht der Eigenentwicklung dienen würde. Das betreffende Grundstück ist bereits an das Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG verkauft. Die geplante hauptsächliche Nutzung als Mitarbeiterunterkunft (auch für Mitarbeiter, die nicht an der Luisenhöhe beschäftigt sind), schließt eine vorrangige Nutzung zur Schaffung von Wohnraum für Horbener Bürger aus. Es sind insgesamt Wohneinheiten für 60-80 Personen geplant. Damit wären die Regionalplanerischen Vorgaben bereits bis in das Jahr 2085(!) ausgeschöpft. Weiterhin liegt kein Bedarfsnachweis durch die Gemeinde Horben vor. Dieser ist aber laut Regionalplan (2.4.1.1) erforderlich.</p>	
C.6.3	<p>Zusammenfassung:</p> <p>Horben betreibt eine aktive Siedlungspolitik, welche die übergeordneten regionalpolitischen Vorgaben grob missachtet. Ein Bedarfsnachweis durch die Gemeinde ist nicht erfolgt und es fehlen die vom Land Baden-Württemberg vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017. Dem Antrag zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans darf daher nicht stattgegeben werden.</p> <p>Eine der demographischen Entwicklung entsprechende Auslegung des Richtwertes von 0.25% Wachstum ist selbstverständlich legitim. Aufgrund der erheblichen Diskrepanz zwischen den Vorgaben zum Flächenverbrauch und den geplanten bzw. bereits in Anspruch genommenen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe dazu Ziffer C.6.1</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Flächenverbrauch ist im Fall von Horben aber kein Ermessensspielraum mehr gegeben.</p> <p>Die nachfolgenden Grafiken auf Basis der Daten des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zeigen das Ausmaß der Fehlentwicklung noch einmal deutlich.</p>	



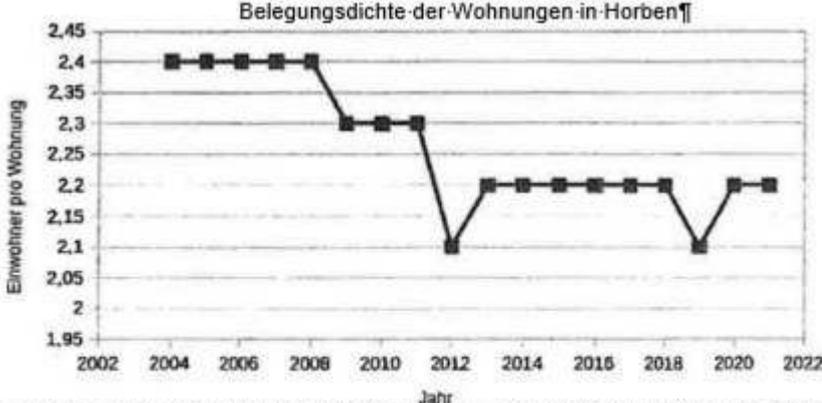
Quellen:

<https://www.sta-istik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/01035055.ab?R=G5315056>

<https://www.sta-istik-bw.de/BevoelkGebiet/GeburtSterben/99045020.tab?R=GS315056>



Quelle: <https://www.sta-istik-bw.de/Wohnen/GebaeudeWohnungen/99045041.tab?R=05315056>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Quelle: https://www.statistik-bw.de/Wohnen/GebaeudeWohnungen/9904S041.tab?R=GS315056</p>	
<p>C.6.4 Verfahren und Beteiligung:</p> <p>Die in der 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans gemachten Angaben sind Grundlage von Stellungnahmen und Widersprüchen. Deshalb sind hier hohe Standards bezüglich einer korrekten und verständlichen Darstellung geboten.</p> <p>Ich erlaube mir in diesem Kontext die wiederkehrende Aussage, dass eine (nicht näher spezifizierte) "...frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit..." stattgefunden hat, einzuordnen. Die öffentliche Diskussion wurde in erster Linie als Reaktion auf den Druck der Bürgerinitiative Langackern 2 geführt. Eine proaktive und ergebnisoffene Beteiligung der Bürger durch die Gemeinde war nicht erkennbar. Zudem wurden angekündigte Informationsveranstaltungen nie durchgeführt. Eine detaillierte Nachzeichnung des Prozesses mit zahlreichen Referenzen ist auf der Website https://langackern2.wixsite.com/horben der Bürgerinitiative noch immer öffentlich einsehbar (siehe z.B. Dokument "Verlaufsgeschichte zum Baugebiet Langackern 2 Stand 08.04.2021"). Sie finden das Dokument als Anlage.</p> <p>Die Veranstaltungen waren nicht durch eine ergebnisoffene Diskussion geprägt, sondern durch die Argumentation mit finanziellen Zwängen und dem großen Bedarf von Wohnraum für junge Horbener Familien. Weder die damals erfolgte Schilderung einer katastrophalen finanziellen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Öffentlichkeit wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben beteiligt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lage war zutreffend, noch waren junge Horbener Familien der wahre Grund zur Entwicklung des Baugebietes Langackern 2, wie sich durch den nunmehr erfolgten Verkauf eines Teilgebietes an die Luisenhöhe eindeutig erkennen lässt. Dass die Gemeindepolitik eine finanzielle Schiefelage erzeugen kann, wenn sie über ihre Verhältnisse lebt, möchte ich freilich nicht anzweifeln.</p>	
C.6.4.1	<p>In der Einwohnerversammlung am 09.10.2022 wurde durch den Bürgermeister als Grund für die Notwendigkeit des Baugebietes u.a. angegeben, dass Horben unter einem Bevölkerungsrückgang leide. Diese nachweisliche Falschaussage, die zur Legitimation der eigenen Ziele schamlos eingesetzt wurde, wirft die Frage auf, ob verzerrende oder falsche Informationen systematisch eingesetzt werden, um politische Ziele durchzusetzen. In diesem Kontext möchte ich um die Erklärung der folgenden Textpassage in der 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans bitten:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.6.4.2	<p>Im Abschnitt 4 Raumordnung wird meines Verständnisses nach mit einer Karte ohne Legende mit folgender Begründung suggeriert, dass der Regionalplan den Planungsgebieten keine Gültigkeit habe: "Die drei Änderungsbereiche befinden sich im Regionalplan auf Flächen ohne eine regionalplanerische Aussage (siehe folgende Abbildung). Damit werden durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung die Ziele des Regionalplans nicht tangiert." Mit dieser Aussage ist möglicherweise gemeint, dass es keine besonderen Einschränkungen für diese Fläche gibt, welche über die allgemeinen im Regionalplan definierten Ziele hinaus gehen. Der Großteil der Bürger dürfte aus dem zitierten Abschnitt aber schlussfolgern, dass der Regionalplan an den rot markierten Stellen nicht gelte und deswegen „...die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung die Ziele des Regionalplans nicht tangiert.“ Gerade der Regionalplan steht aber der Nutzungsänderung entgegen. Ein Leser der glaubt, der Regionalplan sei dort nicht gültig oder relevant, wird vielleicht von einem Widerspruch oder einer Stellungnahme absehen. Bitte beachten Sie, dass das vorsätzliche Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird klargestellt, dass bezüglich der Raumnutzungskarte die Ziele des Regionalplans nicht betroffen sind.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 08.09.2022 (im Rahmen der 2. Frühzeitigen Beteiligung) klargestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht <u>keine</u> Einwendungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen der Offenlage vom 04.05.2023 (siehe dazu Ziffer A.11.2) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen als arglistige Täuschung zu werten ist. Um etwaige Missverständnisse meinerseits auszuräumen, bitte ich Sie, mir die korrekte Auslegung des Abschnittes, sowie die fehlenden Referenzen, wie z.B. eine Legende und den Verweis auf entsprechende Dokumente, auf die der Autor seine Aussage bezieht, nachzureichen.</p>	
C.6.5	<p>Zusammenfassend möchte festhalten, dass die Bürger nicht im Sinne einer ergebnisoffenen Diskussion beteiligt wurden. Es wurde nicht einmal abgefragt, ob die Bürger überhaupt eine Bebauung wünschen. Des Weiteren bin ich der Auffassung, dass wahrer Anlass, Ziel und Zweck der FNP-Änderung im Antrag verschleiert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben beteiligt.</p>
C.6.6	<p>Naturschutz:</p> <p>Die geplante Bebauung des Flurstücks 97 verstößt gegen die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen wie dem dort vorkommenden Typ "Magere Flachland-Mähwiesen" (6510) zu vermeiden. Der Schwerpunkt dieser Lebensraumtypen liegt in Baden-Württemberg, so dass das Land eine europaweite Verantwortung für diese Gebiete hat. Angesichts der Flächenverluste in den letzten 15 Jahren und des anhaltenden Trends zu einem schlechten Erhaltungszustand dieser FFH-Lebensraumtypen drohen Deutschland bereits Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission und hohe Bußgelder. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft & das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in einem Schreiben vom 19.04.2021 die unteren Verwaltungsbehörden aufgefordert, für die Wiederherstellung der verlorenen und den Schutz der vorhandenen FFH- Wiesen zu sorgen. Die Zerstörung dieses Lebensraum- und Biotoptyps steht daher im absoluten Widerspruch zu dieser Aufforderung.</p> <p>Auch die in der "5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans" beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen können den Lebensraumtyp nicht in kurzer Zeit vollständig ersetzen. Bis die FFH-Mähwiese einen Erhaltungszustand der Stufe B</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines FFH-Lebensraumtyps, im vorliegenden Fall einer FFH-Mähwiese, ist nicht grundsätzlich unzulässig. Bei Beanspruchung bedarf es jedoch eines art- und wertgleichen Ausgleiches; dies gilt entsprechend auch hinsichtlich des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG, in welchen FFH-Mähwiesen als gesetzlich geschützte Biotope gelistet sind. Hierfür bedarf es einer Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde, die zu erteilen ist, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.</p> <p>Die Ausgleichsermittlung orientiert sich an der Öko-kontoverordnung Baden-Württemberg, anhand derer für jeden Biotoptyp ein Wert im Istzustand sowie im Planungszustand ermittelt werden kann, abhängig von Artenzusammensetzung, vorhandenen Beeinträchtigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist für den Ausgleich der FFH-Mähwiese ein 20 % Zuschlag vorzunehmen. Die rechtliche Sicherung dieser Fläche erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Im Rahmen des LRT-/Biotopschutzes gibt es, anders als beim Besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, keine Verpflichtung zur vorgezogenen Umsetzung, auch wenn dies aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen wäre.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>erreicht, muss mit einem Zeithorizont von ca. 12-15 Jahren zuzüglich 2-3 Jahren für die Aushagerung des Gebietes gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund dieser Zeiträume kann durch das Verlegen einer gleich großen Fläche unmöglich ein vollwertiger Ausgleich geschaffen werden. Die Ausgleichsfläche sollte mindestens den doppelten Umfang des zerstörten Biotops aufweisen und die Ausgleichsmaßnahme sollten vor der Zerstörung des Gebietes beginnen.</p>	
C.6.7	Anlage/ Verlaufsgeschichte zum Baugebiet Langackern	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Deckblattänderung mit 3 Änderungsbereichen

Begründung

Flächensteckbriefe

Standortalternativenprüfung

Umweltbericht

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Schalltechnische Stellungnahme

Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen

Stand: 07.11.2023

Fassung: Feststellung

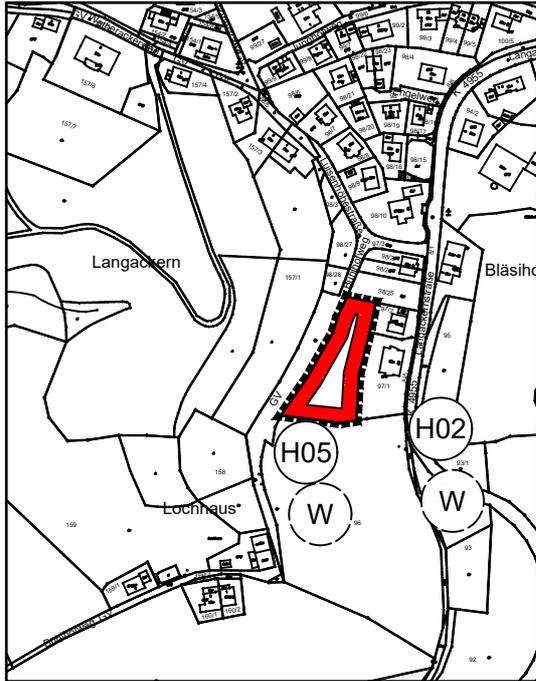
gem. § 6 BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 1

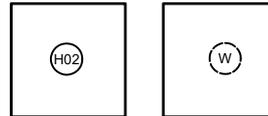


M. 1 / 5000

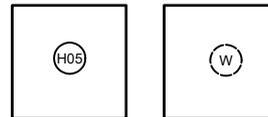


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte der verschobenen Bezeichnungen "H02" und "W" der geplanten Wohnfläche östlich vom Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Ausschnitte der neuen Bezeichnungen "H05" und "W" der geplanten Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 67 im Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langacker II" und die
Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der
Gemeinde Horben - Änderungsbereich 1

Plandatum: 07.11.2023

M. 1 / 5000

Bearbeiter: Sch / Rein

M. 1 / 10000

Projekt-Nr: S-21-023

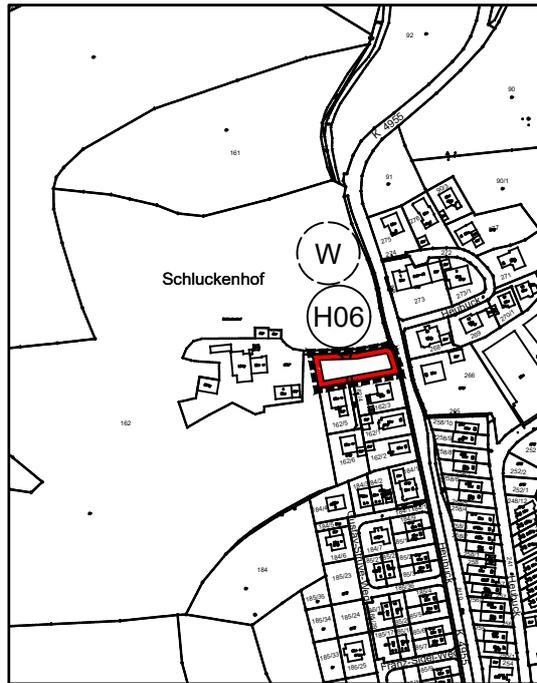
23-11-07 Deckblattänderung 5. FNPA (23-10-17).dwg

fsp.stadtplanung

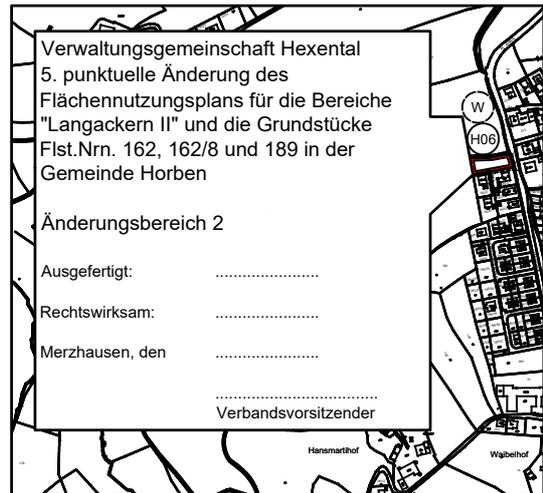


Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 2

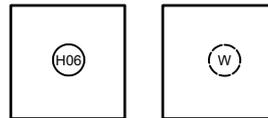


M. 1 / 5000



M. 1 / 10000, Originalmaßstab des
wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte der neuen Bezeichnungen "H06" und "W"
der geplanten Wohnfläche auf den Grundstücken Flst.Nrn.
162 und 162/8 im Änderungsbereich 2 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langackern II" und die
Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der
Gemeinde Horben - Änderungsbereich 2

Plandatum: 07.11.2023
Bearbeiter: Sch / Rein
Projekt-Nr: S-21-023

M. 1 / 5000
M. 1 / 10000

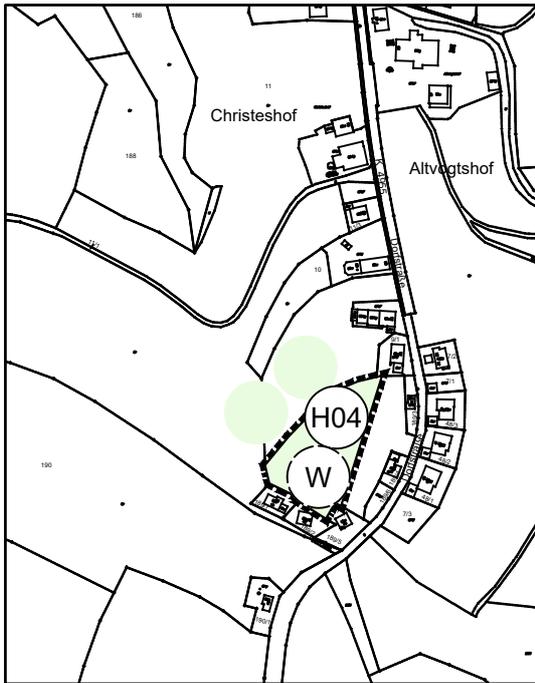
23-11-07 Deckblattänderung 5. FNPÄ (23-10-17).dwg

fsp.stadtplanung

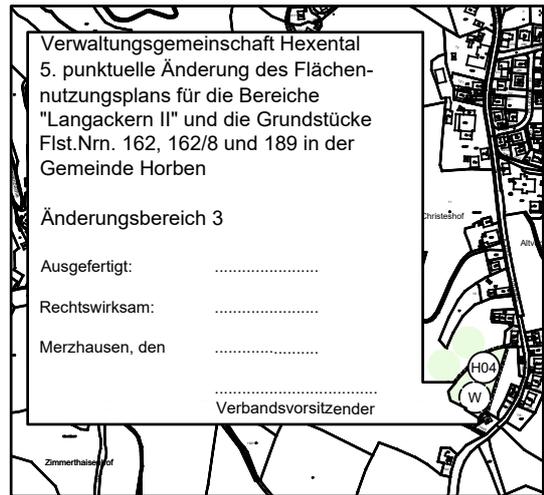


Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 3

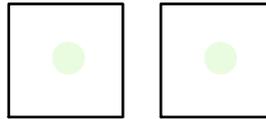


M. 1 / 5000



M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte zur Überdeckung der ehemaligen Bezeichnungen "H04" und "W" nordwestlich vom Änderungsbereich 3 (M. 1 / 10000)



Ausschnitte der verschobenen Bezeichnungen "H04" und "W" der geplanten Wohnfläche westlich vom Änderungsbereich 3 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langackern II" und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben - Änderungsbereich 3

Plandatum: 07.11.2023
 Bearbeiter: Sch / Rein
 Projekt-Nr: S-21-023

M. 1 / 5000
 M. 1 / 10000

23-11-07 Deckblattänderung 5. FNPÄ (23-10-17).dwg

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 16

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE	3
3	VERFAHREN	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Verfahrensdaten	6
4	RAUMORDNUNG	7
5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
5.1	Änderungsbereich 1	10
5.2	Änderungsbereich 2	10
5.3	Änderungsbereich 3	11
6	INHALT DER PLANÄNDERUNG	11
6.1	Änderungsbereich 1	11
6.2	Änderungsbereich 2	12
6.3	Änderungsbereich 3	12
7	FLÄCHENBILANZ	14
8	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	14
9	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	14
9.1	Landwirtschaftliche Flächen	14
9.2	Landwirtschaftliche Immissionen	15
10	ERSCHLIEßUNG	15
11	UMWELTBELANGE	15

ANHANG

- Flächensteckbriefe
- Standortalternativenprüfung

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 16

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wurde am 15.05.2009 rechtswirksam. In der Vergangenheit wurden insgesamt vier Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt. Vorliegend handelt es sich daher um die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

Anlass für die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist die anhaltend sehr große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Horben mehrheitlich dafür ausgesprochen, am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Langackern“ auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 96 und 97 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,77 ha ein Baugebiet zu entwickeln und durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind zahlreiche Einwendungen insbesondere von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen Anregungen hat der Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 zunächst beschlossen, keine weiteren Planungsschritte durchzuführen.

Mit Grundsatzbeschluss der Gemeinde Horben vom 09.11.2021 wurde beschlossen, die Planung in deutlich kleinerem Rahmen wiederaufzunehmen. Dabei hat die Gemeinde Umfang und Grenzen der weiteren städtebaulichen Entwicklung Horbens für die kurz- und mittelfristige Zukunft abschließend definiert - auch und gerade unter Berücksichtigung der wegen des umliegenden Landschaftsschutzgebiets begrenzten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung. Mit der vorliegenden Planung und der Reduzierung des Änderungsbereichs 1 auf das Grundstück Flst. Nr. 97 mit einer Größe von ca. 0,25 ha wird dem Grundsatzbeschluss vom 09.11.2021 entsprochen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wird der Änderungsbereich 1 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnbaufläche geändert werden. Gleiches gilt für den Änderungsbereich 2 (Grundstücke Flst. Nrn. 162, 162/8), der nachträglich in das Verfahren zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen wird. Dort soll zukünftig ebenfalls eine Wohnbebauung entstehen.

Die Darstellung einer Wohnbaufläche W bedeutet nicht, dass ausschließlich Baugebiete mit einem W in der Bezeichnung (WS, WR, WA und WB) daraus entwickelt werden könnten. Sie beschränkt nur die künftige Nutzung auf Wohnen und Wohnartiges. Die Zulassung einer Wohnnutzung im Rahmen eines Sondergebietes zu besonderen Wohnzwecken ist darin nach Vorstellung des Plangebers ausdrücklich enthalten. Der Plangeber ist nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB berechtigt, aus der dargestellten Wohnbaufläche W einen Bebauungsplan zu entwickeln, mit dem ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Personalwohnungen“ festgesetzt wird. Der Entscheidung der Gemeinde zwischen verschiedenen Wohngebietstypen oder auch einem Sondergebiet für bestimmte Wohnarten soll damit nicht vorgegriffen werden. Die Entwicklung eines Gebietes zum Wohnen bestimmter Bevölkerungsgruppen, auch der Mitarbeiter eines bestimmten nahegelegenen Betriebes ist darin nach Vorstellung des Plangebers ausdrücklich inbegriffen.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 16

Durch die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im reduzierten Änderungsbereich 1 und im Änderungsbereich 2 jeweils ein Baugebiet entwickelt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass in diesen Bereichen jeweils die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückgenommen wird. Der entsprechende Antrag ist von der Gemeinde gestellt, die Änderung der LSG-VO mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt-Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt. Die rechtzeitige Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Horben ist vom Landratsamt in Aussicht gestellt. Damit erübrigt sich eine nachrichtliche Übernahme des LSG in den Bebauungsplan und der Umsetzung des Bebauungsplans stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 3) im Sinne eines Flächentauschs weitgehend verzichtet werden. Die auf dem Flst.Nr.189 geplante Wohnbaufläche H04 soll nach Maßgabe des Änderungsbereichs 3 zu großen Teilen wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Auch ist geplant an dieser Stelle das bestehende Landschaftsschutzgebiet zu erweitern, um die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 und des Änderungsbereichs 2 zu kompensieren.

2 LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE

Die vorliegende 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Änderungsbereiche, die in Form einer sogenannten Deckblattänderung entsprechend dargestellt werden. Der Änderungsbereich 1 im Bereich „Langackern II“ mit einer Größe von ca. 0,25 ha schließt im Norden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und ist über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten eignet sich der Bereich i.S. einer Siedlungsabrundung für eine Wohnbebauung. Hierbei sind jedoch die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich 1 wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 1 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

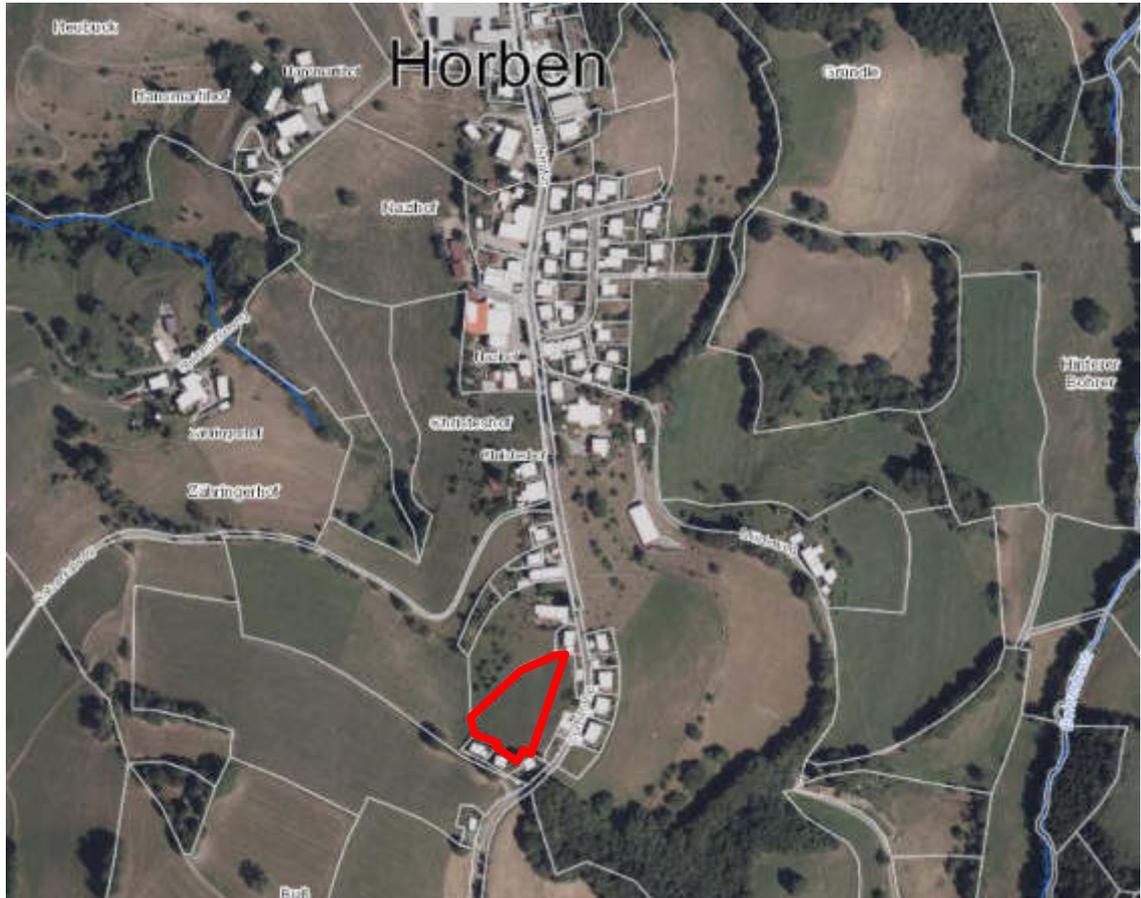
Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha schließt im Süden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Nördlich und östlich verläuft die Straße Heubuck. Im Osten befindet sich der landwirtschaftlich genutzte „Schluckenhof“. Das Plangebiet selbst wird aktuell vom „Schluckenhof“ als Lagerfläche (im Westen) und als Grünfläche (im Osten) genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 2 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha schließt im Norden, Osten und Süden unmittelbar an bestehende Wohnbebauung sowie im Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 3 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 16

3 VERFAHREN

3.1 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, welche die baulichen und sonstigen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Rahmen der vorliegenden 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Zur Ermittlung, in welchem Umfang der Detaillierungsgrad die Belange des Umweltschutzes in die Flächennutzungsplanänderung Eingang finden müssen, wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt, an dem alle Fachbehörden beteiligt werden.

Ebenso werden drei Flächensteckbriefe der Begründung beigefügt. Diese geben eine Übersicht über die wichtigsten Belange der Planung, die Gesamtabwägung und Hinweise für nachgelagerte Verfahren.

Da nach der ersten frühzeitigen Beteiligung der Änderungsbereich 1 auf weniger als ein Drittel reduziert wurde, und wegen der Aufnahme des Änderungsbereichs 2 in das laufende Verfahren, wird eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

3.2 Verfahrensdaten

16.07.2020	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental fasst den Aufstellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.
16.07.2020	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Vorentwurf zur 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
14.09.2020 bis 16.10.2020	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 11.09.2020 mit Frist bis 16.10.2020	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit „Scoping“ gem. § 4 (1) BauGB
21.07.2022	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Vorentwurf zur 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung und beschließt aufgrund des geänderten und ergänzten Geltungsbereichs, die Durchführung einer erneuten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

BEGRÜNDUNG

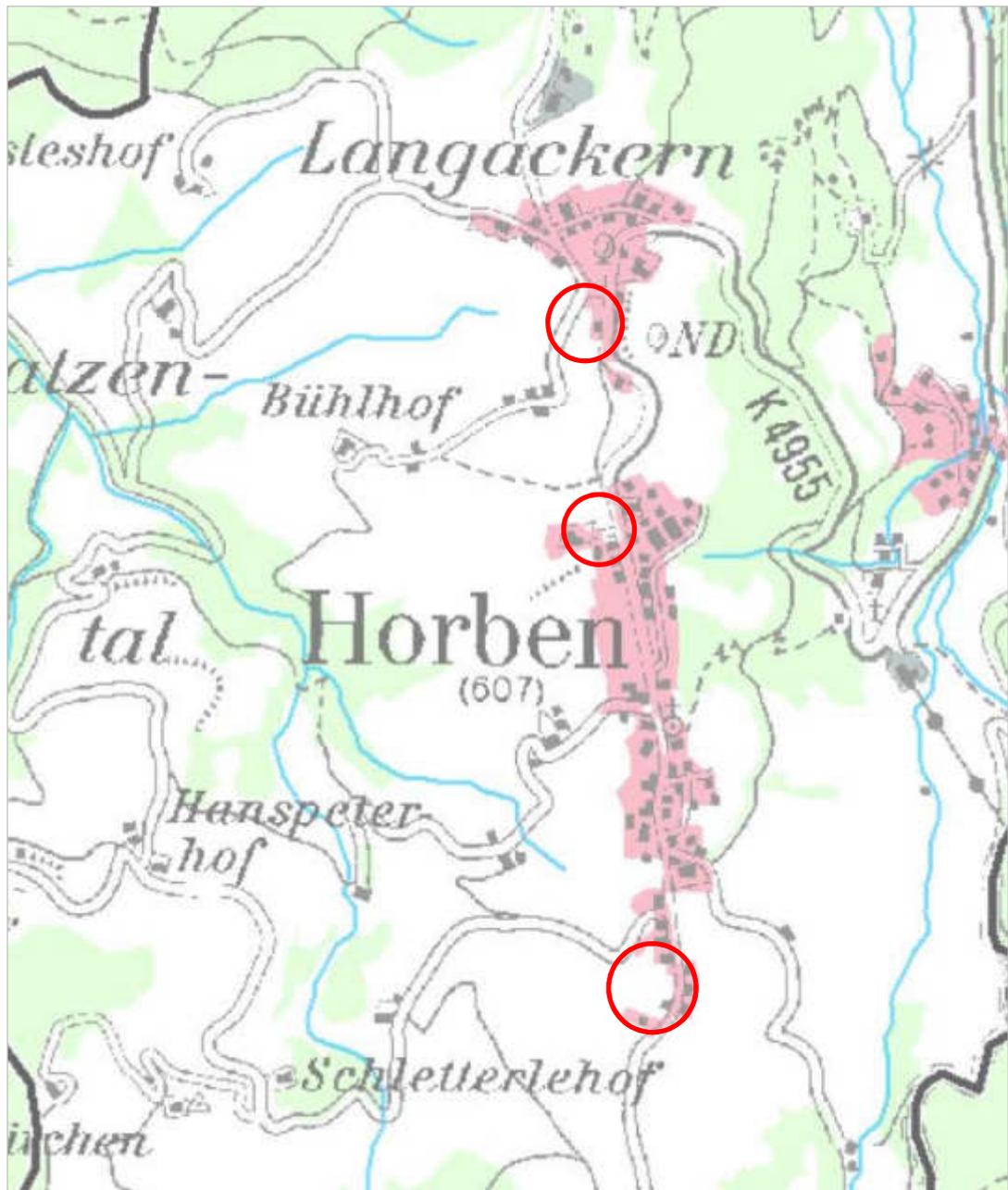
Seite 7 von 16

08.08.2022 bis 23.09.2022	Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB mit geändertem und ergänztem Geltungsbereich
Anschreiben vom 01.08.2022 mit Frist bis 23.09.2022	Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit geändertem und ergänztem Geltungsbereich
30.03.2023	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Entwurf zur 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
24.04.2023 bis 26.05.2023	Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 20.04.2023 mit Frist bis 26.05.2023	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB
08.12.2023	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

4 RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne. Für die Gemeinde Horben sind die Ziele des aktuellen Regionalplans „Südlicher Oberrhein“ maßgebend.

Die drei Änderungsbereiche befinden sich im Regionalplan auf Flächen ohne eine regionalplanerische Aussage (siehe folgende Abbildung). Diesbezüglich sind durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung die Ziele des Regionalplans nicht betroffen.

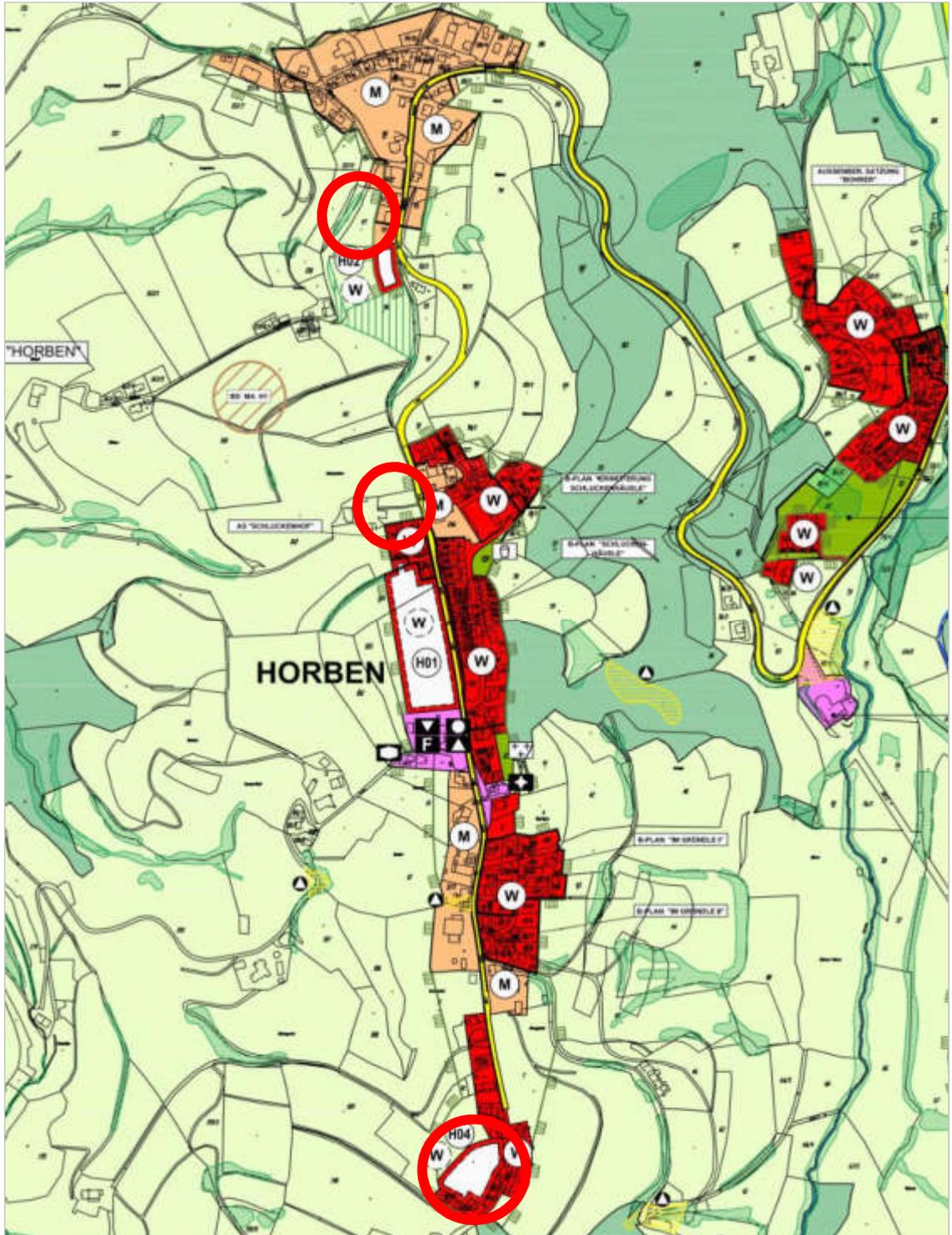


Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ mit Änderungsbereichen (genordet; ohne Maßstab)

5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

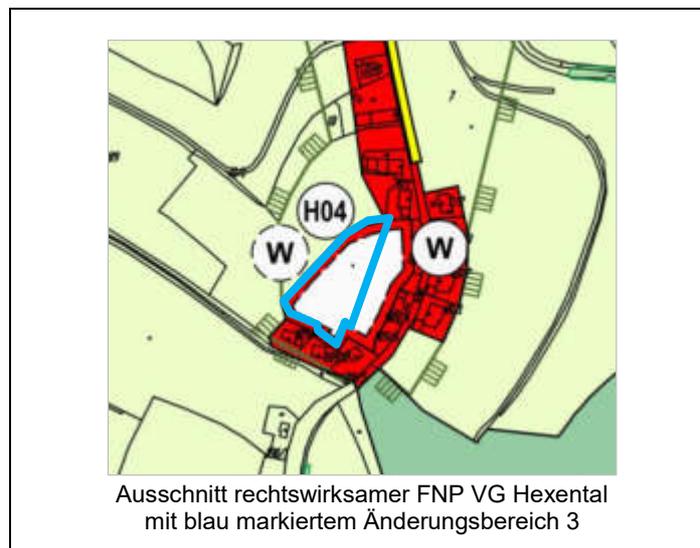
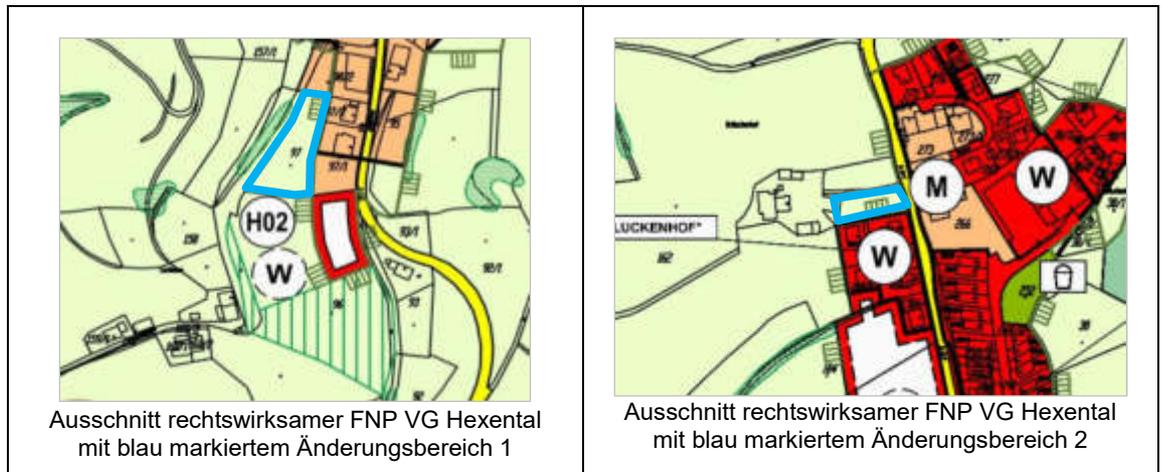
Im aktuellen, wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental aus dem Jahr 2009, sind die Änderungsbereiche 1 und 2 als landwirtschaftliche Fläche und der Änderungsbereich 3 als geplante Wohnbaufläche (H04) dargestellt.

BEGRÜNDUNG



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (2009) mit Umrandung der drei Änderungsbereiche (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG



5.1 Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich 1 grenzt im Norden und Osten an gemischte Bauflächen an. Im Südosten befindet sich die geplante Wohnbaufläche H02. Die weiteren umliegenden Bereiche sind als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Im Westen befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop. Der gesamte Änderungsbereich 1 liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat in Aussicht gestellt, die Fläche aus dem räumlichen Umgriff der LSG-VO auf bereits gestellten Antrag der Gemeinde rechtzeitig herauszunehmen.

Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten verläuft unmittelbar angrenzend die Straße Heubuck bzw. die K 4955. Südlich grenzen Wohnbauflächen an den Änderungsbereich 2 an.

Wie auch der Änderungsbereich 1 liegt der Änderungsbereich 2 vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. Auch hierzu ist die rechtzeitige Herausnahme

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 16

der Fläche aus dem räumlichen Umgriff der LSG-VO auf bereits gestellten Antrag der Gemeinde mit der UNB abgestimmt.

5.2 Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 grenzt im Nordwesten, Westen und Südwesten an landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten, Osten, Südosten und Süden befinden sich bestehende Wohnbauflächen. Weiter im Südwesten verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Horben“, welches im Rahmen des Antrags auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets auf die Fläche des Änderungsbereichs 3 erweitert werden soll.

6 INHALT DER PLANÄNDERUNG

6.1 Änderungsbereich 1

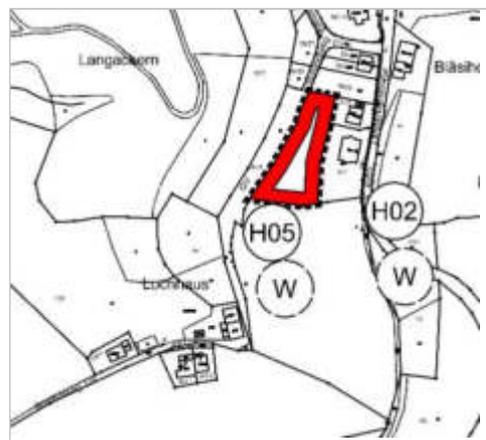
Der Änderungsbereich 1 mit einer Größe von ca. 0,25 ha liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ und umfasst das Grundstück Flst.Nr. 97. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche soll nun in eine geplante Wohnbaufläche umgewandelt werden. Ziel ist es, dem anhaltenden Wohnbedarf entgegenzuwirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Baugebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,36 ha) im Änderungsbereich 3 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 1



Deckblatt Änderungsbereich 1

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan befindet sich südlich des Änderungsbereichs 1 die Bezeichnung „H02“ der südöstlich liegenden geplanten Wohnbaufläche. Um Klarheit bzgl. der Bezeichnungen im Flächennutzungsplan zu schaffen, wird die Bezeichnung „H02“ und dessen „W“ weiter in östlicher Richtung verschoben. Anstelle dessen wird die neue Bezeichnung „H05“ und dessen „W“ südlich des Änderungsbereich 1 aufgenommen. Dies ist beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan zu beachten.

BEGRÜNDUNG

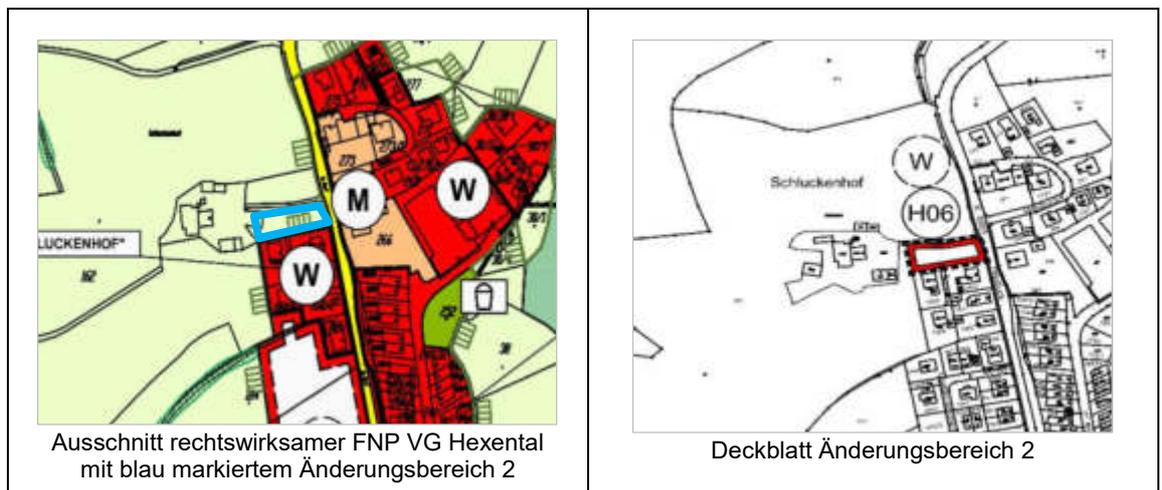
Seite 12 von 16

6.2 Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand von Horben, östlich des „Schluckenhofs“ und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 162 (teilweise) und 162/8. Die Fläche wird derzeit als Lagerplatz für Holz und als Grünland genutzt.

Ebenso wie beim Änderungsbereich 1 ist der Änderungsbereich 2 im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und soll in geplante Wohnbaufläche umgewandelt werden. Ziel ist es dem anhaltenden Wohnbedarf entgegenzuwirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Baugebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,36 ha) im Änderungsbereich 3 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.



Beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan ist die neue Bezeichnung „H06“ und dessen „W“ ebenfalls mit aufzunehmen.

6.3 Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha befindet sich am südlichen Ortsrand westlich der Dorfstraße auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 189. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.

Im Rahmen der Bauflächenbilanz zum FNP 2020 der VG Hexental wurde in Kapitel 11.4.2 der Begründung auf Seite 54 die geplante Wohnbaufläche H 04 „Flurstück Nr. 189“ mit einem Geltungsbereich i.H.v. 0,55 ha angegeben; ausweislich der Tabellenangabe sind jedoch lediglich 0,27 ha als Wohnbaufläche anzurechnen bzw. als bebaubare Fläche anzusehen. Tatsächlich wurde damals vom beauftragten Büro ein rechnerischer Fehler in der Begründung zum FNP 2020 gemacht. Hier wurde ein Geltungsbereich von 0,55 ha und nur eine Wohnfläche von 0,27 ha angegeben. Das macht aber keinen Sinn, da im maßgeblichen zeichnerischen Teil des FNP eine Wohnfläche von 0,55 ha eingetragen wurde. Vermutlich wurde damals versehentlich in der Begründung nur die Hälfte eingetragen, weil man dachte es handle sich um eine Mischbaufläche. Dies ist bspw. beim Punkt W 02 Dohlenbrunnen der Fall. Hier wurde auch richtigerweise nur der Hälfte der Fläche als Wohnbaufläche eingetragen. Maßgeblich ist die Plankarte des FNP 2020, in welcher diese Wohnbaufläche 0,55 ha und nicht 0,27 ha hat.

BEGRÜNDUNG

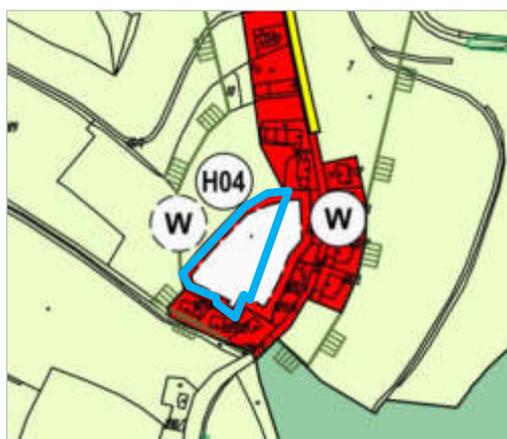
Seite 13 von 16

Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellte Fläche soll nun in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Ziel ist es, die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in geplante Wohnbaufläche in den Änderungsbereichen 1 und 2 hiermit im Sinne eines Flächentauschs auszugleichen.

Diese Fläche im FNP 2020 dargestellte Wohnbaufläche konnte nie als Wohnbaufläche entwickelt werden. Die Gründe, die gegen den Erhalt des aktuellen Rechtszustands dieser Fläche stehen sind, dass die Fläche nicht zur Verfügung steht und überdies eine schlechte verkehrliche und topografisch ungünstige Anbindung an den öffentlichen Straßenraum hat. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Fläche zudem nur bedingt für eine Siedlungsentwicklung geeignet. Gründe hierfür sind im Wesentlichen die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes, die vorhandenen Sichtbeziehungen vom angrenzenden Wanderweg nach Westen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen, die Wertigkeit der Fläche hinsichtlich des Vorkommens der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz). Des Weiteren würde eine Siedlungserweiterung an diesem Standort, im Zusammenhang mit den Nachbarflächen sowie aufgrund der Hanglage, nur mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen realisierbar sein.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs 3 wird so gewählt, dass eine aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“ entsteht. So wird die hintere Grundstücksflucht des nördlich angrenzenden Wohngrundstücks mit der Flst.Nr. 9/1 genommen und in Richtung Süden zum nächstgelegenen Wohngrundstück gezogen. Dadurch verbleibt eine parallel zur Dorfstraße verlaufende und ca. 0,19 ha große Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“.

Der Änderungsbereich 3 wird bereits heute landwirtschaftlich genutzt. Daher werden keine negativen Auswirkungen erwartet.



Auszchnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 3



Deckblatt Änderungsbereich 2

Beim Aufbringen des Deckblatts auf den rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird die Bezeichnung „H04“ und dessen „W“ in östliche Richtung verschoben, da somit diese Bezeichnung klar der Restfläche von H04 zugeordnet werden kann.

BEGRÜNDUNG

Seite 14 von 16

7 FLÄCHENBILANZ

Die Bilanzierung der Änderung zeigt konkret, wie sich die Änderungen auf die verschiedenen Bodennutzungen im Geltungsbereich der Änderung auswirken. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

	FNP wirksam	FNP Änderung
Wohnbaufläche Änderungsbereich 1	-	ca. 0,25 ha
Wohnbaufläche Änderungsbereich 2	-	ca. 0,11 ha
Wohnbaufläche Änderungsbereich 3	ca. 0,36 ha	-
Landwirtschaftsfläche Änderungsbereich 3	-	0,36 ha

In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Änderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher keine zusätzliche Wohnbaufläche.

Da im Ergebnis keine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt wird, ist ein gesonderter Bedarfsnachweis aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht erforderlich.

8 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Rahmen der vorliegenden 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wurden andere Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes ermittelt und bewertet, und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 (7) BauGB wurde eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen getroffen.

Im Ergebnis haben sich die beiden Standorte der Änderungsbereiche 1 und 2 als Favoriten herausgestellt. Keine der übrigen sieben Standorte innerhalb der Gemeinde Horben hat sich als geeignet für die geplante Wohnbauflächenentwicklung erwiesen.

Diese Standortalternativenprüfung wird der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Anhang beigelegt.

9 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

9.1 Landwirtschaftliche Flächen

Für die Nutzung des Änderungsbereichs 1 als Wohnbaufläche werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen von ca. 0,25 ha in Anspruch genommen. D.h., dass diese damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden dadurch jedoch nicht zerschnitten und daher die Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet. Eine Existenzgefährdung ist durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls nicht zu befürchten.

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 16

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von 0,11 ha bzw. die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 162 und 162/8 werden aktuell als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung einen Flächentausch vorsieht, werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von 0,36 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder der Landwirtschaft zurückgeführt.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen von ca. 0,25 ha zugunsten der geplanten Nutzung (Wohnbaufläche) wird aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland, der Eignung des Standorts und aufgrund des Flächentauschs auf Flächennutzungsplanebene in die Abwägung eingestellt.

9.2 Landwirtschaftliche Immissionen

Westlich in unmittelbarer Nähe (> 60 m) zum Änderungsbereich 2 befindet sich der landwirtschaftlich genutzte Schluckenhof. Da immissionsschutzrechtliche Konflikte insbesondere durch Gerüche, Stäube und Geräusche für die geplante Wohnnutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurden vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg im Breisgau eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen sowie vom Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg im Breisgau eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet.

In der Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen heißt es abschließend, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird. Dabei bezieht sich der Gutachter insbesondere auf die bereits bestehenden Wohnbebauungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs 2, welche vergleichbare Immissionen des Schluckenhofs ausgesetzt sind. Außerdem wird nur von zeitweise höheren Lärmbelastungen ausgegangen.

10 ERSCHLIEßUNG

Die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 1 können in ökonomischer Weise an das bestehende, innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.

Gleiches gilt für die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 2, welche ebenso in ökonomischer Weise an das bestehende, innerörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hier ist eine verkehrliche Erschließung über die bestehende Straße „Heubuck“ möglich. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.

11 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und

Verwaltungsgemeinschaft Hexental
5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Stand: **07.11.2023**
Fassung: **Feststellung**
gem. § 6 BauGB

BEGRÜNDUNG

Seite 16 von 16

allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Dieser wird vom Büro FaktorGrün aus Freiburg, erarbeitet und der Begründung als Anlage beigefügt.

Merzhausen, den

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

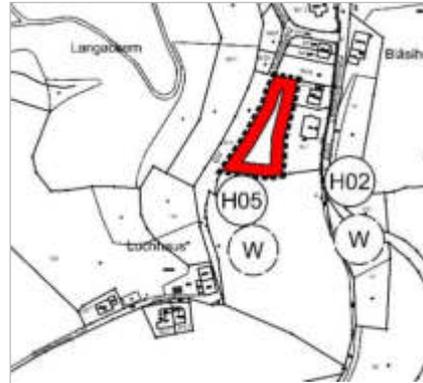
Der Planverfasser

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 1

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage: südwestlicher Ortsrand des Ortsetters „Langackern“, Gemeinde Horben Flächengröße: ca. 0,25 ha Topographie: westexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche	Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Abrundung) Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft Ökonomische Erschließung über bestehende Straße Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde bei Fehlen geeigneter Alternativen für die Darstellung einer Wohnbaufläche grundsätzlich in Aussicht gestellt. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren ist ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt worden.

Auf ca. 2/3 des Plangebiets ist eine FFH-Mähwiese (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) vorhanden. Es handelt sich um eine Teilfläche der Kartiereinheit „Mähwiesen W Langackern“ (MW-Nr. 6510031546162434), welche sich noch nach Osten auf die Flst. 97/1 und 96 außerhalb des Plangebiets erstreckt. Für den verloren gehenden Anteil ist ein art- und wertgleicher Ausgleich erforderlich.

Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden oder ist ggf. art- und wertgleich auszugleichen.

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
<p>Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das Gelände in westexponierter Hanglage befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ der Gemeinde Horben. Unmittelbar nördlich und östlich grenzen bestehende Mischbauflächen sowie südöstlich geplante Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p> <p>Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) zu berücksichtigen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.</p>	<p>Geeignet</p>

Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	<p>Geeignet</p>

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche nur bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA Luft und TA Lärm als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde können nicht ausgeschlossen werden.</p>

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die mittlere Hangneigung im Änderungsbereich liegt bei ca. 16°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche</p>	<p>Mittel</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p> <p>Durch eine geeignete</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich des Änderungsbereichs verläuft unterhalb des Grundstücks Langackerstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Eingrünung kann eine Minderung des Konflikts erreicht werden.</p> <p>Der oberhalb liegende Änderungsbereich führt zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg nach Westen. Die Blickrichtung nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg aus betrachtet werden lediglich Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt; eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.</p> <p>Für die landschaftsbezogene Erholung besteht ein geringer Konflikt durch die geplante Bebauung.</p>
---	---

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer (Bewertungsklasse 1,5) Bedeutung ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden des Änderungsbereichs findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt und teilweise als FFH-Mähwiese ausgewiesen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust der Bodenfunktionen mittlere Konflikte.</p> <p>Im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden mittelwertige landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Der Teilbereich mit FFH-Status stellt eine ökologisch sehr hochwertige Fläche dar.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, die im Großteil des Plangebiets vorherrscht, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>geringfügig unterbunden. Durch eine Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreicht werden. Dies sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>
<p>Oberflächenwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>
<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche mit Wiese und Feldhecke begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Gering</p> <p>Geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofwegs liegt, außerhalb des Änderungsbereichs, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Hoch</p> <p>Im Änderungsbereich besteht flächig ein hohes Konfliktpotenzial durch (direkte und indirekte) Eingriffe in Biotopstrukturen mit hoher ökologischer Wertigkeit (FFH-Mähwiese, Feldhecke) sowie mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich ca. 1.450 qm einer ca. 4.150 qm großen FFH-Mähwiese mit gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5-10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Hoch</p> <p>Die Bebauung geht mit einem Teilverlust der FFH-Mähwiese einher. Diese ist wertgleich über Ersatzflächen auszugleichen. Dies ist auf dem angrenzenden Flst. 96 vorgesehen, welches im wirksamen FNP bereits als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt ist.</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen. Hierfür ist ein Teil des Flst. 189 vorgesehen (Änderungsbereich 3).</p>

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet mit Auflagen
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen, nicht ausgleichbaren stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 1 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird und die FFH-Mähwiese andernorts ausgeglichen werden kann.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

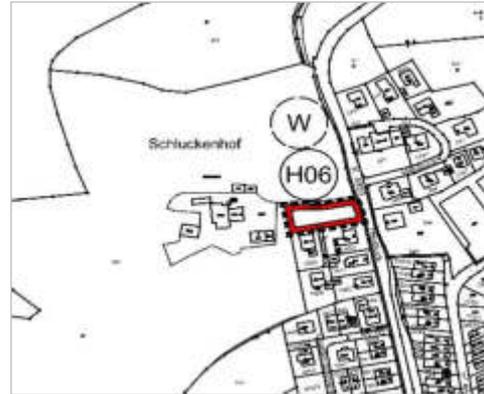
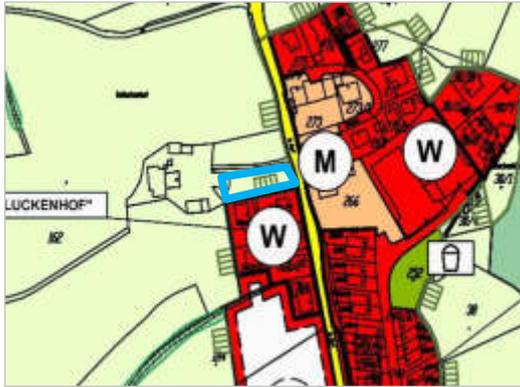
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (nach § 13b BauGB) ist ein Umweltbeitrag zu erstellen.▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und ist im Rahmen der FNP-Änderung bereits beantragt worden. Die Änderung des LSGs vor dem Feststellungsbeschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt worden. Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust einer FFH-Mähwiese. Es wird ein adäquater Ausgleich erforderlich.▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Artengruppen durchzuführen.▪ Es wird die Eingrünung des Plangebiets zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte empfohlen.▪ Die geplante Nutzungsänderung kann ggf. zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops führen. In diesem Fall würde auf Ebene des Bebauungsplans ein entsprechender Ausgleich erforderlich werden.▪ Es sind Maßnahmen zum Erhalt einer möglichen Flugstraße von Fledermäusen entlang der geschützten Feldhecke vorzusehen, bspw. Grünfläche als Puffer, Abschluss von zur Feldhecke abstrahlender Beleuchtung etc.▪ Wie in der schalltechnischen Stellungnahme des Büros Fichtner Water & Transportation GmbH vom 02.12.2022 nachvollziehbar erläutert wird, ist eine Lösung potentieller Konflikte mit (Lärm-) Immissionen auf Bebauungsplanebene zu erreichen.
----------------------	---

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 2

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage: nördlicher Ortsrand der Gemeinde Horben Flächengröße: ca. 0,11 ha Topographie: westsüdwest-exponierte, leichte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche (Grünland); Lagerfläche	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche	Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Siedlungsabrundung) Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft Ökonomische Erschließung über bestehende Straßen Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).
 Der Änderungsbereich befindet sich jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde bei Fehlen geeigneter Alternativen für die Darstellung einer Wohnbaufläche grundsätzlich in Aussicht gestellt. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.
 Weitere Schutzgebiete bzw. geschützten Bereiche sind nicht betroffen.

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
<p>Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das hängige Gelände (ca. 5 ° Neigung) in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Horben. Unmittelbar südlich grenzen bestehende Wohnbauflächen sowie westlich die Straße Heubuck und anschließend Mischbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung bis zum bestehenden Erschließungsweg, der zum „Schluckenhof“ führt.</p> <p>Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung.</p>	Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	Geeignet

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit unerheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zur benachbarten Wohnnutzung zu rechnen. Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche nur bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA Luft und TA Lärm als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die mittlere Hangneigung im Änderungsbereich liegt bei ca. 5°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits</p>	<p>Gering</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Änderungsbereich liegt jedoch maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufiger gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung mit Tendenz zu gering.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets *Schwarzwald*, des Naturparks *Südschwarzwald* und im LSG *Horben*.

Bewertung

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.

Flst. 162 im Änderungsbereich, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen.

Durch eine geeignete Ortsrandeingrünung besteht hier zudem Potenzial, die jetzige Ortsrandsituation aufzuwerten.

Für die landschaftsbezogene Hinsichtlich der Erholung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Änderungsbereich ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet.</p> <p>In den nördlich angrenzenden LW-Flächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Momentan wird Flst. 162/8 als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich wird als Lagerfläche genutzt, wobei auf den aktuell nicht genutzten Bereichen ebenfalls Wiesenvegetation vorliegt.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft-/Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal geringfügig unterbunden. Eine Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreichen und sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Sehr gering</p> <p>Sehr geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch eine geringfügig steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>
<p>Biotope und biologische Vielfalt / Arten</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial).</p> <p>Grünland und Lagerfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter- / außerhalb des Änderungsbereichs finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Änderungsbereich besteht ein mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p>Von einem Erhalt der außerhalb befindlichen Bäume wird ausgegangen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
<p>Schutzgebiete</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Schutzgebiete</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen. Hierfür ist ein Teil des Flst. 189 vorgesehen (Änderungsbereich 3).</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 11 von 15

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet mit Auflagen
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen, nicht ausgleichbaren stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 2 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll im Zusammenhang mit der bestehenden Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden. Diese bedarf der Erarbeitung eines Umweltbeitrags unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung.▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und ist im Rahmen der FNP-Änderung beantragt worden. Die Änderung des LSGs vor dem Feststellungsbeschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt worden.▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen.▪ Wie in der schalltechnischen Stellungnahme des Büros Fichtner Water & Transportation GmbH vom 02.12.2022 nachvollziehbar erläutert wird, ist eine Lösung potentieller Konflikte mit (Lärm-) Immissionen auf Bebauungsplanebene zu erreichen.
----------------------	--

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 3

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziel
Lage: südlicher Ortsrand von Horben Flächengröße: ca. 0,36 ha Topographie: nordwestexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: geplante Wohnbaufläche H04 geplant: landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von 0,36 ha	Im Zuge eines Flächentauschs soll die geplante Wohnbaufläche H04 in einem Umfang von ca. 0,36 ha wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Die übrige Fläche von H04 soll als geplante Wohnbaufläche erhalten bleiben.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
Der Änderungsbereich 3 soll in einem Umfang von ca. 0,36 ha von einer geplanten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Damit wird diese Fläche wieder in ihre derzeitige Nutzung (Wiese, Grünland) zurückgeführt. An den Änderungsbereich grenzen im Norden und Westen weitere landwirtschaftliche Wiesen- und Grünlandflächen an.	Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
Die verkehrliche Erschließung kann wie bisher über die östlich angrenzende „Dorfstraße“ erfolgen.	Geeignet
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
Durch die geplante Änderung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche werden keine Nutzungskonflikte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch erwartet. Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung können landwirtschaftliche Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind und heute schon bestehen.	Gering

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Für das Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Da nicht in den Boden eingegriffen wird, sind keine Konflikte zu erwarten.	Keine

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der maßgebenden Fläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um das Plangebiet wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Erholung</p> <p>Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich vom Plangebiet verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.</p> <p>Vorbelastung</p> <p>Keine</p> <p>Schutzgebiete</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i>.</p> <p>Bewertung</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Rückführung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche entstehen keine weiteren Konflikte.</p> <p>Erholung</p> <p>Die landschaftsbezogene Erholung wird nicht tangiert.</p>

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Änderungsbereich liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Fläche</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Die Hangneigung liegt zwischen 6 - <10° in Richtung Westen.</p>	<p>Keine</p> <p>Fläche</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Bodeneingriff statt.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Eingriff in das</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Grundwasser statt.</p>
---	---------------------------

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p>

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.</p> <p>Die Grünlandfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen von Grünland und anliegender Wohnbebauung mit Gärten denkbar, jenseits der Dorfstraße auch bereits nachgewiesen. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung sind gegenüber dem heutigen Zustand keine negativen Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz zu erwarten.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung werden gegenüber der heutigen Situation keine nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i>. Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das LSG aufgenommen werden. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.</p>	<p>Keine</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 15 von 15

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet; ggf. mit Auflagen
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist die Umwandlung des Änderungsbereichs 3 von einer potenziellen Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geeignet.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Umweltbelange	
---------------	--

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">▪ Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich |
|--|---|

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S1



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Süden – Blick Richtung Norden



Standort im Osten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Westen - Blick Richtung Südosten



Standort im Westen - Blick Richtung Nordosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S1 hat eine Größe von ca. 0,97 ha (vgl. Abgrenzung auf dem Luftbild) und befindet sich im südlichen Teil des Ortsteils Bohrer in der Gemeinde Horben. Die Fläche ist damit ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha.</p> <p>Die Topografie ist größtenteils eben.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Der Standort ist mit seiner unmittelbaren Lage an der Bohrerstraße bzw. der K 4955 bereits gut erschlossen. Entlang der Kreisstraße verläuft ein offener Kanal, der für eine geeignete Erschließung verdohlt werden müsste. Etwas weiter südlich des Standorts befindet sich der Parkplatz der Schauinsland Talstation, weshalb an dieser Stelle bereits mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S1 schließt im Norden und Südwesten unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an und weist folglich direkten Bezug zur Wohnbebauung auf.</p>	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die innerhalb des Standorts befindlichen Grundstücke liegen in privater Hand. Die Fläche steht im Zusammenhang mit einem mittelbar angrenzenden, landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird die betroffene Fläche als öffentliche Grün- und Erholungsfläche dargestellt. Sie ist Teil des Landschaftsschutzgebiets und beinhaltet zudem ein ausgewiesenes Biotop nach § 30 BNatSchG.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Südlich von S1 befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft bereits zwei Ferienwohnungen. Noch weiter im Süden entlang der Bohrerstraße (K4944) ist die Talstation der Schauinslandbahn mit zugehörigem Parkplatz. Folglich ist mit gewissen Konflikten im Bereich Verkehr und Tourismus zu sehen.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch aufgrund der Entfernung vmtl. unerheblich sind und daher eher als ortsüblich hinzunehmen sind.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p> <p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p> <p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche im Änderungsbereich ist aufgrund der weniger exponierten Lage des Ortsteils Bohrer und seiner Lage direkt an der Hauptstraße als mittelwertig einzustufen. Die Straßen rings um die 200 m entfernt liegende Talstation der Schauinslandbahn und die direkt angrenzenden Parkplätze sind jedoch hochfrequentiert. Durch eine Bebauung würde die bisher gute Ortsrandeingrünung und landschaftsprägende Strukturen verloren gehen, was das Ortsbild beeinträchtigen würde. Zudem käme es zu einem Zusammenwachsen der aktuell getrennten Siedlungsbereiche des eigentlichen Ortsteils Bohrer sowie der hiervon bislang abgesetzten Bebauung am Hansehof, was sich ebenfalls negativ auf das vorhandene Ortsbild auswirkt, da ein größerer, sich die Straße bis zur Talstation entlangziehender Bebauungszusammenhang entsteht.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere bis hohe Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel – Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt laut der BK50 (LGRB) ein schmaler Streifen Siedlungsboden vor, der daher nicht bewertet ist. Südlich davon und über den Großteil der Fläche liegt der Bodentyp „Gley, Kolluvium-Gley, Gley-Kolluvium und Nassgley aus holozänen Abschwemmmassen, Schwemmschutt und Bachsedimenten“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 3,0) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 2,33 (mittel bis hoch) beziffert werden.</p> <p>Im Osten des Änderungsbereichs findet sich ein schmaler Streifen des Bodentyps „Brauner Auenboden-Auengley, Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit weist eine mittel bis hohe Bedeutung auf (Bewertungsklasse 2,5) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weist eine hohe Bedeutung auf (Bewertungsklasse 3,0). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als mittel bis hoch eingestuft (Wertstufe 2,33).</p> <p>Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt, durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Mittel – Hoch</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Jungquartäre Flusskiese und Sande“ (GWL). Aufgrund des Aufbaus aus Abschwemmungssedimenten ist die Deckschicht von stark wechselnder Porendurchlässigkeit geprägt. Der Boden darunter setzt sich aus Gneiss-Magnetit-Komplex zusammen, weshalb die Fläche eine geringe bis sehr geringe Ergiebigkeit aufweist. Aufgrund dieser geringen Durchlässigkeit sind durch Bebauung nur geringe Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird am südlichen Rand von einem Bach begrenzt (Gewässer-ID 11210), der südöstlich der Fläche in den etwa 50 m östlich entfernt fließenden Mühlbach mündet. Dieser obliegt saisonalen Schwankungen und ist von einem HQ100-Gebiet umgeben, das in den nördlichen Teil der Planfläche hineinragt. Nach § 78 WHG besteht für Flächen, die im HQ100 liegen, grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot. Daraus ergibt sich für den betroffenen Bereich ein hohes Konfliktpotential. Es liegen keine Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiete vor. Sollte der Bach im Plangebiet wider Erwarten durch eine Bebauung beeinträchtigt werden, ergibt sich daraus ein mittleres bis hohes Konfliktpotential.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in mäßig exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es wird in nördlicher und östlicher Richtung von Wohnbebauung des Ortsteils Bohrer eingesäumt. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben und durch die Befahrung der an die Fläche angrenzenden Bohrerstraße gegeben, die eine wichtige Zufahrt zur Talstation der Schausinslandbahn darstellt.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, sowie Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, die im Zuge der Bebauung gerodet werden.</p>	<p>Gering</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet ist eine bisher als Heuwiese genutzte Fläche, die als Nasswiese und als Feuchtbrache geschützt wird. Der Rest der Fläche wird von Sumpfschilf und einer Feldhecke eingenommen, die sich aus Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Gewöhnlicher Hasel (<i>Corylus avellana</i>) und Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) zusammensetzt. Leider waren die 1994 im Rahmen der Biotopkartierung festgestellten wertbestimmenden Arten wie Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Wald-Läusekraut (<i>Pedicularis sylvatica</i>), Moor-Labkraut (<i>Galium uliginosum</i>) und Sumpf-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis scorpioides</i>) in der Aktualisierung der Biotopkartierung 2018 nicht mehr vorhanden. Die Fläche weist dennoch durch ihre Seltenheit als feuchter Lebensraum eine hohe Wertigkeit auf und ist als gesetzliches Biotop geschützt v.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biototypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Zusammenspiel mit Gehölzstrukturen und Offenlandflächen ist insbesondere ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann. Zudem könnten artenschutzrechtlich relevante Falterarten vorkommen; bei diesen sind CEF-Maßnahmen zwar ebenfalls denkbar, jedoch schwieriger umzusetzen als bei den Gebüschbrütern.</p>	<p>Hoch</p>
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Kein</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Ungefähr 70% der Fläche ist ein geschütztes Offenlandbiotop („Nasswiese und Feuchtbrache in Horben-Bohrer“). Eine Bebauung desselben geht mit hohem Konfliktpotential einher.</p> <p>Zusätzlich liegt das Gebiet innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwaldes und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Bezüglich des letzteren ist ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Es befinden sich zudem noch mehrere geschützte Offenland- und Waldbiotope in unmittelbarer Entfernung sowie drei FFH-Mähwiesen in einer Entfernung von 100 m.</p>	<p>Hoch</p>

Zusammenfassende Bewertung

<p>() bedingt geeignet (x) ungeeignet</p> <p>Der Standort S1 ist ausreichend groß dimensioniert für die geplante Flächennutzungsplanänderung. Die Fläche ist eben und bereits gut erschlossen. Teile des Standorts S1 liegen im HQ-100, wodurch grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot besteht. Des Weiteren steht die Fläche im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird die betroffene Fläche als öffentliche Grün- und Erholungsfläche dargestellt. Sie ist Teil des Landschaftsschutzgebietes und beinhaltet zudem ein ausgewiesenes Biotop nach § 30 BNatSchG.</p> <p>Durch eine Bebauung würde das Ortsbild durch den Verlust des Streusiedlungscharakters beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend mittel bis hoch; lediglich bei Klima / Luft und Grundwasser sind sie als gering einzustufen. Ein Eingriffsausgleich wäre vorrausichtlich in größerem Umfang notwendig; zudem müsste das Landschaftsschutzgebiet geändert und das geschützte Biotop art- und wertgleich ausgeglichen werden. Die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten müsste im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird der Standort S1 als insgesamt ungeeignet eingestuft.</p>
--

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S2



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort mittig – Blick Richtung Nordwesten



Standort im Norden – Blick Richtung Südwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Norden – Blick Richtung Süden



Standort mittig – Blick Richtung Nordosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S2 hat eine Größe von 0,27 ha und befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Langackern in der Gemeinde Horben. Die Fläche ist damit zwar nicht ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha, sie könnte jedoch in Richtung Osten entsprechend erweitert werden.</p> <p>Der Standort schließt sich im Süden an die Langackerstraße an.</p> <p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit Streuobstbestand genutzt.</p> <p>Das Plangebiet fällt leicht nach Norden / Nordosten in Richtung der Kreisstraße ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die Erschließung des Standorts S2 über die Langackerstraße ist grundsätzlich gesichert. Schwierigkeiten bietet jedoch die Lage innerhalb der langen Straßenkurve.</p> <p>Der Standort ist mit der etwa 120 m entfernten Bushaltestelle „Engel“ auch mit dem ÖPNV erreichbar</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S2 schließt westlich an ein bestehendes Wohnhaus an. Gegenüber auf der anderen Straßenseite befinden sich ebenfalls bereits Wohnnutzungen. Mit dem Wohngrundstück im Süden kann S2 als Siedlungsarrondierung verstanden werden (siehe Luftbild oben).</p>	Mittel
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die innerhalb des Standorts befindlichen Grundstücke liegen in privater Hand. Die Fläche (Streuobstwiese) steht im Zusammenhang mit einem mittelbar angrenzenden, landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wird dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Standort S2 grenzt an ein Mischgebiet mit Wohnbebauungen in nördlich bis südwestlicher Richtung an. Im Süden und Westen befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets sind.</p> <p>Aufgrund der Lage an der Langackernstraße (K4944) ist mit einem gewissen Potenzial für Verkehrslärm zu rechnen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche wird bisher als Heuwiese und als Streuobstwiese genutzt. Sie schließt an Wohnbebauung im Westen, Süden und auf der anderen Seite der Langackernstraße auch im Norden an. Durch ihren Streuobstbestand erfüllt sie einen wichtigen Beitrag für das Orts- und auch das Landschaftsbilds Horbens. Durch eine Bebauung würde diese Ortsrandeingrünung und die landschaftsprägenden Strukturen verloren gehen, was das Ortsbild beeinträchtigen würde. Hinsichtlich dessen entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs hohe Beeinträchtigungen des von Grünland und Obstbäumen geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Boden</p> <p>Im Nordwesten des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 (LGRB) Siedlungsboden vor, der aufgrund dessen nicht bewertet ist. Er liegt aber bisher unbebaut vor.</p> <p>Auf der restlichen Fläche des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließberden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird nicht von einem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>
<p>Klima / Luft</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es schließt direkt an Wohnbebauung des Ortsteils Langackern in nördlicher und östlicher Richtung an. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die Befahrung der nahe gelegenen K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, sowie der Verlust einiger klimaregulierender Gehölzen, die infolge der Bebauung gerodet werden.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet wird als Grünland und als Streuobstbestand genutzt. Es befinden sich mehrere Obst- sowie ein Walnusssbaum und einige Laubbäume auf der Fläche. Durch die Gehölze weist die Fläche Potential als Lebensraum für wertgebende Vogelarten sowie für Fledermäuse auf.</p> <p>Bei einer anzunehmenden Betroffenheit von Höhlenbrütern und Fledermausquartieren sind CEF-Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kästen kurzfristig möglich; die Entwicklung neuer natürlicher Höhlen benötigt jedoch eine längere Zeitdauer.</p>	<p>Hoch</p>
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Im Nordwesten befinden sich Teile einer FFH-Mähwiese (ungefähr 20% der Fläche).</p> <p>Es liegt ein flächenübergreifender Streuobstbestand von ca. 4.500 m² vor, der aufgrund der Größe, Zusammensetzung, Höhe der Bäume und dem funktionellen Zusammenhang als geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG und § 30 BNatSchG eingeschätzt werden kann. Ungefähr 1.500 m² dieses Bestandes liegen im Plangebiet, was ein hohes Konfliktpotential verursacht.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

bedingt geeignet

ungeeignet

Der Standort S2 hat nur eine Größe von 0,27 ha und müsste in westliche Richtung für die geplante Flächennutzungsplanänderung erweitert werden. Das Plangebiet fällt leicht nach Norden / Nordosten in Richtung der Kreisstraße ab. Eine Erschließung ist aufgrund der Kurvenlage an der K4944 nur bedingt möglich.

Die Fläche ist un bebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit Streuobstbestand genutzt; teilweise handelt es sich um eine FFH-Mähwiese. Zudem liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Eine Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben, da der Landwirt die Fläche auch weiterhin bewirtschaften möchte.

Das Ortsbild würde durch den Verlust des sehr alten und prägenden Streuobstbestandes mit exponierter Ortsrandlage und zudem im Innenbereich der Kurve stark verändert. Dieser sehr alte Streuobstbestand wird als schützenswertes Kulturgut betrachtet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als gering bis mittel einzuschätzen, beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt allerdings als hoch. Ein umfangreicher naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe wäre notwendig. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. FFH-Mähwiese und Streuobstbestand müssten art- und wertgleich ausgeglichen und das LSG geändert werden.

Aus diesen Gründen wird der Standort S2 als insgesamt nicht geeignet eingestuft.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S3



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Osten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Osten – Blick Richtung Südosten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Westen - Blick Richtung Osten



Standort im Westen – Blick Richtung Norden



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S3 hat eine Größe von 0,35 ha und ist damit nahezu ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha.</p> <p>Die Fläche befindet sich am südlichen Randbereich des Ortsteils Langackern der Gemeinde Horben, ist unbebaut und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Es besteht ein Gefälle in Westrichtung zur Straße.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Zwischen dem Standort S3 und der westlich verlaufenden Straße „Langackernstraße“ befindet sich ein Gehölzgrundstück, sodass S3 nicht direkt erschlossen werden kann. Auch über den südlich verlaufenden Teil der Langackernstraße wäre der Standort nur über eine Böschung erschließbar.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Engel“ liegt knapp 200 m nördlich des Standortes und wäre somit in kürzester Zeit zu Fuß erreichbar. Es ist jedoch kein Gehweg entlang der Kreisstraße vorhanden.</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S3 kann nicht mehr als Siedlungsabrundung betrachtet werden, da aufgrund der Waldfläche bzw. der Gehölze auf dem Grundstück kein Siedlungszusammenhang mehr erkennbar ist.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Auch beim Standort S3 liegen dessen Grundstücke in privater Hand. Die Fläche (z.T. auch Waldbestand) steht im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Ob die bei einer Überplanung abgeschnittenen landwirtschaftlichen Restflächen nutzbar bleiben und ob eine Existenzgefährdung für die betroffenen Landwirte entstehen würde, muss auf nachgelagerter Ebene geprüft werden.</p>	<p>Keine</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Mit Nutzungskonflikten in der derzeitigen unmittelbaren Nachbarschaft ist nicht zu rechnen. Der Verkehrslärm der K4944 bzw. der Langackernstraße ist vermutlich als hinnehmbar einzuschätzen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Langackern. Sie wird bisher von einer linienförmigen Feldhecke dominiert, die für die Bebauung weichen müsste. Die Fläche ist sehr exponiert und von großen Teilen des Hexentals sichtbar. Die Rodung der Hecke und eine Bebauung der Fläche würde einen starken Eingriff in das Landschaftsbild Horbens bedeuten. Des Weiteren liegt ein an östlicher Seite eine als Naturdenkmal geschützte Baumgruppe vor, deren Landschaftsbild-Wirkung durch eine nahe Bebauung ebenfalls eingeschränkt werden würde.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Auf der nördlichen Hälfte des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 (LGRB) Siedlungsboden vor, der aufgrund dessen nicht bewertet ist. Er liegt aber bisher unbebaut vor.</p> <p>Auf der südlichen Hälfte des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat im Bodentyp eine hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 3,0). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als mittel eingestuft (Wertstufe 2,33).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich mittlere Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird nicht von einem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>
<p>Klima / Luft</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm. Die Fläche liegt unversiegelt vor und wird durch einen großen Gehölzbestand geprägt. Sie befindet sich zwischen Wohnbebauung im Westen und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten. Im Süden schließen ebenfalls Freiflächen an.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, die aber aufgrund des hohen unversiegelten Bodenanteils in direkter Umgebung gering ausfallen sollten. Mittleres Konfliktpotential besteht für den Verlust der großen klimaregulierenden Gehölzstruktur, die infolge der Bebauung gerodet würde.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus einem Feldgehölz, das Potential als Lebensraum für wertgebende Vogelarten aufweist. Fledermaus-Vorkommen sind auf der Fläche bisher nicht nachgewiesen, sind aufgrund der Größe der Bäume mit Möglichkeit geeigneter Habitatstrukturen jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Bei einer anzunehmenden Betroffenheit von Höhlenbrütern und Fledermausquartieren sind CEF-Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kästen kurzfristig möglich; die Entwicklung neuer natürlicher Höhlen benötigt jedoch eine längere Zeitdauer.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ein Teil des Gehölzes, das den Großteil der Planfläche einnimmt, ist als Feldhecke geschützt. Eine Rodung desselben geht mit einem hohen Konfliktpotential einher. Möglicherweise ist auch das gesamte Gehölz als geschütztes Feldgehölz einzustufen, was den Ausgleichsbedarf entsprechend erhöhen würde.</p> <p>Ca. 30 m östlich der Fläche liegt ein als Buchengruppe „Kenkbuche“ geschützte Naturdenkmal.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- () bedingt geeignet
(x) ungeeignet

Die Fläche S3 erfüllt die Mindestanforderungen hinsichtlich der benötigten Flächengröße. Aufgrund des Gefälles zur Straße und der Waldfläche im Westen ist eine Erschließung jedoch zunächst nicht gesichert. Auch steht der Standort S3 in keinem direkten Siedlungszusammenhang.

Darüber hinaus befindet sich der Standort auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Eine Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben, da der Landwirt die Fläche auch weiterhin bewirtschaften möchte. Ggf. würden bei einer Umnutzung der Ackerflächen zudem landwirtschaftliche Restflächen abgeschnitten und damit nicht mehr nutzbar werden.

Das Ortsbild würde durch den Verlust des Gehölzbereichs und die Bebauung in Kuppenlage sehr stark verändert werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als mittel, beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als mittel bis hoch einzuschätzen. Ein umfangreicher naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe wäre notwendig. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. Die gesetzlich geschützte Feldhecke (und ggf. das Feldgehölz) wären art- und wertgleich auszugleichen, das LSG müsste geändert werden.

Aus diesen Gründen wird der Standort S3 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S4a

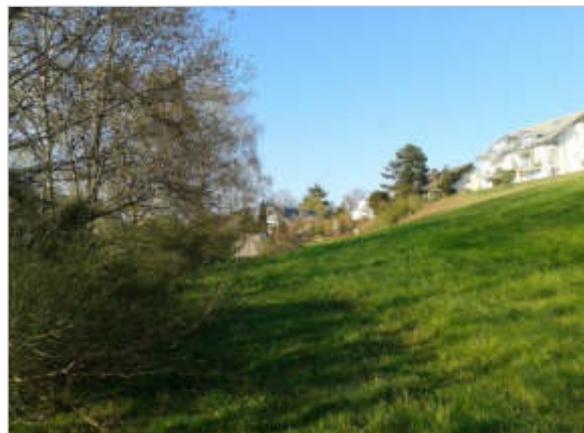


(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordwesten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südwesten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südwesten – Blick Richtung Norden



Standort im Norden – Blick Richtung Südosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S4a hat eine Größe von 0,25 ha. In Verbindung mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung auf dem Standort S4b mit 0,11 ha wird die gewünschte Flächengröße von 0,36 ha erreicht.</p> <p>Das Gelände in westexponierter Hanglage befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ der Gemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) zu berücksichtigen.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Engel“ liegt knapp 100 m nordöstlich des Standortes und wäre somit in kürzester Zeit zu Fuß erreichbar.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4a wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p>	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Damit steht der Standort S4a für eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Unmittelbar nördlich und östlich grenzen bestehende Mischbauflächen sowie südöstlich geplante Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig lediglich mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt der Fläche aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Langackern zwischen Wohnbebauung und einer Zufahrtsstraße. Die Fläche ist sehr exponiert und von großen Teilen des Hexentals sichtbar. Aufgrund der direkt oberhalb vorhandenen Bebauung an der Langackernstraße ergibt sich durch eine Bebauung kein relevantes Ausgreifen in den weiteren Außenbereich. Es kommt auch zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Streusiedlungscharakter. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung der Fläche mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung der Fläche führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb der Fläche verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich der Fläche verläuft unterhalb des Grundstücks Langackernstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p>Eine Bebauung der oberhalb und östlich liegenden Fläche führt jedoch zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg aus nach Westen. Die Blickrichtung vom Bühlhofweg nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich vom Bühlhofweg aus aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg unterhalb der Langackernstr. 24 aus betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl); eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.</p>	<p>Gering - Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden der Fläche liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von geringer bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden der Fläche findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen. Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt, durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt der Fläche keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Es liegen keine Oberflächengewässer vor. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.) Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Fläche befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Sie liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Die Fläche ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Gering</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofweges liegt, außerhalb der Fläche, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen unterhalb der Magerwiese entlang des Bühlhofweges ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Innerhalb der Fläche befinden sich ca. 1.450 qm einer FFH-Mähwiese in gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5 - 10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Hoch</p>

Zusammenfassende Bewertung

<p>(x) bedingt geeignet () ungeeignet</p> <p>Der Standort S4a ist ausreichend groß dimensioniert. Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4a wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und steht damit für die geplante Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>An diesem Standort ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen.</p> <p>Das Ortsbild würde durch die Bebauung nur gering verändert werden, da sich die Fläche unterhalb der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße befindet. Dadurch erfolgt kein Ausgreifen in den weiteren Außenbereich. In gewissem Umfang käme es zu Beeinträchtigungen der Sichtbeziehung vom Wanderweg in Richtung Kaiserstuhl, allerdings nur im Bereich nahe der Langackernstraße. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als gering bis mittel einzuschätzen mit Ausnahme des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, bei der aufgrund des Vorkommens hochwertiger Biototypen ein hohes Konfliktpotenzial besteht. Aufgrund dessen bestünde mindestens ein Ausgleichsbedarf für die betroffene FFH-Mähwiese, ggf. auch in gewissem Umfang für die angrenzende gesetzlich geschützte Feldhecke. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. Darüber hinaus müsste das LSG geändert werden.</p> <p>Der Standort S4a wird aus diesen Gründen als insgesamt bedingt geeignet eingestuft.</p>
--

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S4b



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordwesten – Blick Richtung Südosten



Standort im Osten – Blick Richtung Westen



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort nördlich auf dem Nachbargrundstück –

Blick Richtung Süden



Standort im Nordosten – Blick Richtung Nordwesten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S4b hat eine Größe von 0,11 ha. In Verbindung mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung auf dem Standort S4a mit 0,25 ha wird die gewünschte Flächengröße von 0,36 ha erreicht.</p> <p>Das hängige Gelände (ca. 5 ° Neigung) in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Kernorts Horben der Gemeinde Horben.</p> <p>Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Standort befindet sich die Bushaltestelle Heubuck, wodurch der Standort auch mittels ÖPNV erreichbar ist.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung bis zum bestehenden Erschließungsweg, der zum „Schluckenhof“ führt.</p> <p>Der Standort S4b stellt aktuell eine Baulücke am Ortsrand dar und ist auf drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Lediglich im Norden des Standortes schließt sich eine freie landwirtschaftliche Fläche an.</p>	Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit dem westlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Eigentümer befürwortet eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche. Damit steht der Standort S4b für die geplante Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Hoch</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Unmittelbar südlich grenzen bestehende Wohnbauflächen sowie westlich die Straße Heubuck und anschließend Mischbauflächen an den Änderungsbereich an. Der Standort ist zu drei Seiten von Wohnnutzung umgeben. Die geplante Wohnnutzung steht folglich nicht im Konflikt zu der Bestandsnutzung.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Gebiet liegt im Mittel bei 5°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen.</p> <p>Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Gebiet selbst liegt eine mittlere Wertigkeit mit Tendenz zu gering vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufig gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 innerhalb des Gebiets, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen. Eine Bebauung führt zu einer Einbeziehung des Schuckenhofes in den Siedlungszusammenhang. Die abgesetzte Lage der Hofstelle ist jedoch bereits durch die vorhandene Wohnbebauung angrenzend an das Gebiet weitgehend aufgehoben.</p> <p>Aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Boden</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Gebiet selbst ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet.</p> <p>In den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter durch Kristallin. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p>	<p>Gering</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellschutzgebiets.	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 sowie durch landwirtschaftliche Emissionen des Schuckenhofs gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	Gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial).</p> <p>Grünland und Lagerfläche sind für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter- / außerhalb des Gebiets finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen, wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	Mittel
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.	Keine
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.	Mittel - Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- bedingt geeignet
 ungeeignet

Der Standort S4b ist ausreichend groß dimensioniert. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung. Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen

Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4b wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes, welcher die geplante Wohnbauflächenentwicklung befürwortet. Damit steht der Standort S4b für die geplante Entwicklung zur Verfügung.

An diesem Standort ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Immissionen wurden bereits geprüft und als nicht erheblich eingestuft.

Das Gebiet liegt am Nordwestrand von Horben in exponierter Lage und grenzt an Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Es wird aktuell außer zur Lagerung von Holz und Materialien nicht erkennbar genutzt. Durch eine Bebauung würde die bestehende Bebauung harmonisch nach Norden abrunden. Es gehen keine landschaftsprägenden Strukturen verloren.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung kaum verändert werden, da das Gebiet ohnehin schon den Eindruck von unbebauten Baugrundstücken erweckt. Eine gewisse Beeinträchtigung ergäbe sich durch einen vollständigen Einbezug des Schluckenhofs in den Siedlungszusammenhang. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Aufgrund der Lage im LSG müsste dieses geändert werden.

Der Standort S4b wird aus diesen Gründen als insgesamt bedingt geeignet eingestuft.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S5



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordosten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südwesten – Blick Richtung Südosten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südosten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südosten – Blick Richtung Südwesten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S5 hat eine Größe von 0,37 ha und ist damit ausreichend groß dimensioniert. Das hängige Gelände in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Kernorts Horben der Gemeinde Horben.</p> <p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Standort befindet sich die Bushaltestelle Heubuck, wodurch der Standort auch mittels ÖPNV erreichbar ist.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine Abrundung, die bis zum nördlichen Siedlungsrand des Kernorts Horben führt. Allerdings würde bei einer Bebauung der Standort S4b eine Baulücke darstellen. Insofern wäre S5 nur insofern eine Siedlungsabrundung, wenn S4b mit einbezogen werden würde. Da beide Standorte dem gleichen Eigentümer gehören, und dieser lediglich den Standort S4b zur Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stellt, kann nicht von einer sinnvollen städtebaulichen Siedlungsabrundung gesprochen werden.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit dem westlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Ackerflächen sind sehr gut bewirtschaftbar werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Eigentümer befürwortet jedoch nur eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche auf dem Standort S4b. Damit steht der Standort S5 für die geplante Entwicklung nicht zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung zerschnitten und können aber vmtl. weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind insofern nicht zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Die bestehenden Wohnbauflächen im Osten und Süden stehen nicht im Konflikt zur geplanten Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Straße Heubuck (K4944) sind immissionsschutzrechtlich ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese wären in einem nachgelagerten Verfahren zu klären.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet aufgrund der reinen Wiesenfläche als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Die Fläche ist nach Westen ins Hexental ausgerichtet, zudem nach Süden Richtung Horben ausgerichtet. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere bis hohe Beeinträchtigungen. Zwar kann diese Fläche, im Zusammenhang mit Standort S4b, als eine gewisse Ortsabrundung angesehen werden, da auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Heubuck bereits Bebauung besteht. Da jedoch bis zur Kuppe Richtung Langackern nur ca. 4 m Höhenzunahme verbleiben, würde eine Bebauung über die Kuppe hinausragen und damit von Langackern aus sichtbar werden.</p> <p>Aufgrund des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>
<p>Boden</p> <p>Im Gebiet liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwasseringeleiter durch Kristallin. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellschutzgebiets.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 sowie durch landwirtschaftliche Emissionen des Schuckenhofs gegeben.</p> <p>Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p> <p>Durch eine Bebauung sind aufgrund der Topografie geringe Konflikte durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft (Grünland, intensiv) genutzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biototypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p> <p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 100 m südwestlich, jenseits des Schuckenhofs, liegt die FFH-Mähwiese „Mähwiese westlich Schluckenhof“ und ca. 80 m nördlich liegt das geschützte Gehölz „Feldhecke S Langackern“.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel - Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- bedingt geeignet
 ungeeignet

Die Fläche S5 erfüllt die Mindestanforderungen hinsichtlich der benötigten Flächengröße. Die Erschließung ist mit dem Anschluss an die Straße Heubuck bereits gesichert.

Von einer Siedlungsabrundung kann jedoch nur gesprochen werden, wenn der Standort S4b mit einbezogen wird. Da jedoch der Eigentümer, dem beide Standortbereiche gehört, lediglich den Standort S4b zur Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stellt, da er den Bereich des Standorts S5 auch weiterhin zur intensiv landwirtschaftlichen Nutzung benötigt, kann weder von einer Siedlungsabrundung noch von einer Flächenverfügbarkeit gesprochen werden.

Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung in nicht unwesentlichem Umfang verändert werden, da die Bebauung aufgrund der Nähe zur Hügelkuppe Richtung Langackern über diese höhentechnisch hinausreichen würde. Zudem käme es zu Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen von der Straße Heubuck aus nach Westen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dagegen nur als gering bis mittel einzuschätzen. Einschränkend ist auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Der Standort S5 wird aus diesen Gründen als insgesamt ungeeignet eingestuft.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S6



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Norden – Blick Richtung Süden



Standort im Westen – Blick Richtung Osten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
S6 liegt am südöstlichen Ortsrand der Kerngemeinde Horben. Der Planbereich fällt stark nach Nordosten ab und hat eine Größe von lediglich 0,16 ha. Damit ist der Standort zu klein für den benötigten Flächenbedarf. Aufgrund seiner sehr steilen Hanglage ist er auch nicht erweiterbar.	Gering
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
Der Standort kann aufgrund seiner extremen Hanglage nicht erschlossen werden. Lediglich nördlich des Standorts verläuft ein Ausläufer der Straße Heubuck, der die Erschließung des Standorts sichern würde. Die nächstgelegene Bushaltestelle Heubuck befindet sich etwa 200 m entfernt und ist somit fußläufig in kürzester Zeit erreichbar.	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
Der Standort S6 grenzt nordwestlich an Wohnbebauungen an. Damit kann bei dieser Fläche von einem wohnbaulichen Zusammenhang gesprochen werden.	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
Die Fläche liegt in privater Hand und steht nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets. Im Regionalplan werden nachrichtlich Waldflächen dargestellt.	Gering
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
Der Standort grenzt im Norden und Westen an Wohnbebauung an. Im Osten schließen sich Waldflächen an, zu denen mit Nutzungskonflikten bzgl. des Waldabstandes zu rechnen ist.	Hoch
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet aufgrund der kaum einsehbaren Lage als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am östlichen Rand Horbens und ist daher nicht Richtung Hexental exponiert. Es ist durch seine Umrandung von Waldgebiet nur bedingt einsehbar. Eine Bebauung hätte somit nur eine geringe Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild. Es führt ein Spazierweg an der Fläche vorbei zum Friedhof, dessen Erholungsfunktion durch die Bebauung etwas verringert wäre.</p>	<p>Gering</p>
<p>Boden</p> <p>Im Änderungsbereich liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets. Etwa 40 m östlich entspringt ein Fließgewässer (Gewässer-ID 11210).</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt, befindet sich am westlichen Rand des Waldstücks, das zwischen den Ortsteilen Horben und Bohrer liegt, und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind mittlere Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten sowie insbesondere den Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, auch wenn es sich nur um einen kleinen Teil des Waldstücks handelt.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet ragt zum größten Teil (ca. 85%) in ein Waldgebiet hinein. Die Gehölze, die aus Laubbäumen mit vereinzelt Nadelbäumen bestehen, bieten Potential für wertgebende Vogelarten. Der Rest der Fläche besteht aus Grünland. Aufgrund der langen Entwicklungszeit von Waldflächen liegt eine hohe Erheblichkeit vor.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p> <p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 40 m südöstlich hangabwärts liegt eine FFH-Mähwiese.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

bedingt geeignet

ungeeignet

Der Standort S6 birgt keine ausreichende Flächengröße für die geplante Wohnbauflächenentwicklung. Aufgrund der steilen Hanglage und der Nähe zu Waldflächen ist zudem das Grundstück nicht erweiterbar und durch den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand stark eingeschränkt. Allein aufgrund dessen kann S6 nicht als Standortalternative in Betracht gezogen werden.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung aufgrund der kaum gegebenen Einsehbarkeit lediglich geringfügig verändert werden. Auch die Auswirkungen hinsichtlich der Erholungseignung sind als unerheblich einzustufen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen mit Ausnahme des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der Betroffenheit einer Waldfläche. Einschränkend ist zudem auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Aus diesen Gründen wird der Standort S6 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S7



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Süden – Blick Richtung Norden



Standort im Südosten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S7 hat eine Größe von 0,52 ha und befindet sich am östlichen Rand der Kerngemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Östlich grenzt die offene Landschaft mit Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen an den Standort an.</p> <p>Der Planbereich fällt stark nach Osten ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Westlich des Standortes verläuft die Dorfstraße, eine direkte Erschließungsmöglichkeit besteht derzeit jedoch nur über die Querstraße Im Gründle.</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Die Fläche grenzt zwar nordwestlich und nordsüdlich an Wohnnutzungen an, es kann jedoch nicht mehr von einer Siedlungsabrundung gesprochen werden.</p>	Gering
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und liegt damit in privater Hand. Von Seiten des Eigentümers steht S7 nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p>	Keine
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Standort S7 ist weder erheblichen Verkehrslärm noch landwirtschaftlichen Emissionen ausgesetzt. Nutzungskonflikte zur benachbarten Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.</p>	Keine
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Gebiet aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche liegt am östlichen Hang Horbens und ist somit nicht vom Hexental einsehbar. Sie ist aufgrund dessen und der östlichen Bewaldung wenig exponiert. Es ist jedoch möglich, dass von höher gelegenen Stellen östlich von Horben Sichtbeziehungen auf die angrenzende Gemeindegkirche eingeschränkt werden könnten.</p> <p>Durch die eingeschränkte Erreichbarkeit aufgrund der steilen Hanglage und der Bewirtschaftung werden die Fläche und der umliegende Hang kaum von Spaziergängern genutzt. Eine Bebauung würde demnach die Erholungsfunktion wenig schmälern.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Boden</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Im Gebiet liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering - Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines HQ100-, Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiets.	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Horben und ist bisher unversiegelt. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten. Diese fallen jedoch aufgrund der vom bestehenden Wohngebiet östlichen Lage gering aus. Es liegen zwei Einzelbäume am Rand des Plangebiets vor, deren klimaregulierende Wirkung gering ausfällt.</p>	Gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
Das Plangebiet befindet sich an einem sehr steilen Hang, der landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird. Am östlichen Rand an der Rückseite der Kirche befinden sich zwei Bäume, unter anderem eine alte Eiche, die von einer Bebauung betroffen sein könnten. Wertigkeit und Bedeutung für Arten müsste für diese Bäume noch abschließend bestimmt werden, sollten sie von einer etwaigen Planung betroffen sein.	Gering - Mittel
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.	Keine
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 85 m östlich der Fläche befindet sich ein geschütztes Feldgehölz, ca. 150 m östlich liegt eine FFH-Mähwiese.</p>	Mittel - Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- () bedingt geeignet
(x) ungeeignet

Der Standort S7 hat eine ausreichende Größe und könnte über die Straße Im Gründle erschlossen werden.

Da jedoch die gesamte Fläche stark nach Osten abfällt, wäre eine Anbindung an die Straße Im Gründle sowie die Bebauung der Fläche selbst nur mit großem und daher unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Die Fläche grenzt zwar nordwestlich und nordsüdlich an Wohnnutzungen an, es kann jedoch nicht mehr von einer Siedlungsabrundung gesprochen werden.

Die Fläche steht zudem im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und liegt damit in privater Hand. Von Seiten des Eigentümers steht S7 nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung voraussichtlich kaum verändert werden. Möglicherweise könnten Blickbeziehungen von Osten auf die Kirche beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Es müsste voraussichtlich die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der vorhandenen Einzelbäume untersucht werden. Einschränkend ist zudem auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Aus diesen Gründen wird der Standort S7 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S8



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Südosten – Blick Richtung Südosten



Standort im Nordosten – Blick Richtung Südwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südosten – Blick Richtung Süden
 (Nachbargrundstück)



Standort im Süden – Blick Richtung Norden
 (Nachbargrundstück)



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S8 hat eine Größe von 0,38 ha und liegt im Süden der Kerngemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht eben und fällt mäßig bis stark nach Süden bzw. Südwesten ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Erschlossen wird der S8 über die Dorfstraße, welche östlich des Plangebiets entlang verläuft. Nördlich, östlich und südlich des Standortes befindet sich Wohnbebauung, im Westen schließt die freie Landschaft mit Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen an.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Horben Rathaus“ befindet sich etwa 300 m nördlich von S8 und ist somit innerhalb von 5 Minuten fußläufig erreichbar.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Nördlich, östlich und südlich des Standortes befindet sich Wohnbebauung. Damit kann bei S8 von einem wohnbaulichen Zusammenhang gesprochen werden.</p>	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem südlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Standort S8 wird von diesem intensiv landwirtschaftlich genutzt und steht aufgrund dessen Seitens des Eigentümers nicht für die geplante Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können aber vmtl. weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind insofern nicht zu erwarten.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftlich genutzt. Die bestehende Wohnbebauung im Norden steht nicht im Konflikt zur geplanten Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Dorfstraße sind immissionsschutzrechtlich ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese wären in einem nachgelagerten Verfahren zu klären.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen. Die Erheblichkeit müsste ergänzend geprüft werden bzw. in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt westlich an der Hauptverkehrsstraße Dorfstraße am südlichen Ende von Horben. Durch seine Lage auf dem Höhenzug von Horben ist es von großen Teilen des Hexentals sowie den umliegenden Schwarzwaldhängen und -höhen einsehbar und trägt zusammen mit seiner landschaftsprägenden streuobstähnlichen Bepflanzung einen erheblichen Teil zum Landschaftsbild bei. Insbesondere in Verbindung mit der südöstlich jenseits der Dorfstraße gelegenen Freifläche ergibt sich zudem eine Siedlungszäsur mit der weiteren Bebauung im südlich gelegenen Abschnitt der Dorfstraße (Häuser Nr. 22 - 44). Durch eine Bebauung dieser Fläche würde der im Süden aufgelockerte und noch Ansätze des Streusiedlungscharakters mit einzelnen Hofstellen aufweisende Bereich von Horben vollständig in den Siedlungszusammenhang aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Gebiets aufgrund der großflächigen Einsehbarkeit sowie den Auswirkungen auf den Siedlungscharakter somit hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.</p> <p>Die Dorfstraße und die umliegenden Spazierwege werden frequentiert genutzt. Eine Bebauung der Fläche würde die Aussicht von der Dorfstraße ins Hexental deutlich einschränken, hätte aber auf die Erholungsfunktion des Geländes selbst aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit nur geringfügige Auswirkungen.</p>	<p>Hoch</p>
Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt. Gemäß BK50 (LGRB) ist der Boden als Siedlungsboden geführt, liegt aber bisher unbebaut vor. Es ist davon auszugehen, dass der gleiche Boden wie unterhalb angrenzend vorliegt. Der vorhandene Bodentyp „Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerden und Paragneiszersatz, unter Wald stellenweise podsolig“ weist eine mittlere Wertigkeit hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, eine mittlere bis hohe als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine geringe bis mittlere als Filter und Puffer für Schadstoffe. Beim Standort für naturnahe Vegetation wird eine hohe oder sehr hohe Bedeutung nicht erreicht. Insgesamt ergibt sich eine mittlere Wertigkeit.</p> <p>Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der geringen bis mittleren Wirkung als Filter und Puffer für Schadstoffe ergibt sich ein erhöhtes Risiko für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Mittel</p>
Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellenschutzgebiets. Etwa 120 m westlich entspringt ein Fließgewässer (Gewässer-ID 3817).</p>	<p>Keine</p>
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und liegt zwischen nördlich, östlich und südlich angrenzender Bebauung. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Bereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als Siedlungsfläche ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten sowie der Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, die infolge der Bebauung gerodet werden. Diese ist aber aufgrund der an drei Seiten anschließenden Bebauung als gering zu bewerten.</p>	<p>Gering</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet wird als Grünland genutzt und es liegen vereinzelte Obstbäume vor. Die Gehölze bieten Potential für wertgebende Vogelarten sowie für Fledermäuse.</p>	<p>Mittel</p>
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald und des Naturpark Südschwarzwald.</p> <p>Die nächste FFH-Mähwiese liegt ca. 115 m südwestlich der Fläche. Ebenfalls südwestlich liegen mehrere geschützte Feldgehölze, das nächstgelegene (Feldgehölz am Zähringerhof) ca. 70 m entfernt.</p> <p>Es ist die einzige Fläche der Standortalternativen, die nicht im LSG Horben liegt.</p>	<p>Gering</p>

Zusammenfassende Bewertung

<p>() bedingt geeignet (x) ungeeignet</p> <p>Der Standort S8 hat eine Größe von 0,38 ha, ist bereits erschlossen und steht in einem wohnbaulichen Zusammenhang.</p> <p>Die Fläche steht jedoch im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem südlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Standort S8 wird von diesem intensiv landwirtschaftlich genutzt und steht aufgrund dessen Seitens des Eigentümers nicht für die geplante Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen. Die Erheblichkeit müsste ergänzend geprüft werden bzw. in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht eben und fällt mäßig bis stark nach Süden bzw. Südwesten ab. Das Ortsbild würde durch eine Bebauung stark verändert werden. Zum einen würde hierdurch die südlich liegende, derzeit noch abgesetzte Bebauung vollständig in den Siedlungszusammenhang von Horben aufgenommen werden. Der zumindest in Ansätzen noch vorhandene Streusiedlungscharakter würde damit verloren gehen. Zum anderen besteht aufgrund der Lage auf dem Höhenzug eine Einsehbarkeit aus einem weiten Umfeld, sowohl von unterhalb als auch von oberhalb gelegenen Bereichen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Aufgrund der Obstbäume müsste allerdings die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden.</p> <p>Der Standort S8 befindet sich als einziger Standort nicht im LSG. Da insbesondere dieser Standort jedoch nicht zur Verfügung steht und die Fläche von Seiten des Eigentümers der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben soll, wird S8 insgesamt als ungeeignet eingestuft.</p>

Gemeinde Horben, den

Bürgermeister
 Dr. Benjamin Bröcker

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

**5. Punktuelle Flächennutzungsplan-
Änderung** für die Bereiche „Langackern II“
und der Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und
189 in der Gemeinde Horben

Umweltbericht

Freiburg, den 07.11.2023
Fassung zum Feststellungsbeschluss



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Umweltbericht, Fassung zum Feststellungsbeschluss

Projektleitung und Bearbeitung:
Christoph Laule, M.Sc. ETH Umwelt-Natw.

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung4

2. Kurzdarstellung der Planungsziele5

 2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung..... 5

 2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen 7

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....8

 3.1 Datenerhebung 8

 3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos 8

 3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos 11

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen..... 13

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung 14

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung..... 15

 6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung 16

 6.1.1 Änderungsbereich 1 16

 6.1.2 Änderungsbereich 2 20

 6.1.3 Änderungsbereich 3 23

Fotodokumentation26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter 8

1. Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabe der Planaufstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Umweltbericht zum FNP

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte des FNP auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die mit der punktuellen FNP-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen einer Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen unterzogen und dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Scoping / Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen des so genannten Scopings im Zusammenhang mit der Frühzeitigen Beteiligung (14.09.2020 bis 16.10.2020) sowie der erneuten Frühzeitigen Beteiligung (08.08.2022 bis 23.09.2022) wurden für die vorliegende Umweltprüfung unter Behördenbeteiligung Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik festgelegt. Dazu wurde im Rahmen einer früheren Fassung dieses Berichts ein Untersuchungsvorschlag (Scoping) erstellt und den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegt. Die Behörden und TÖBs wurden jeweils um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und Anregungen der TÖB wurden im weiteren Planungsverlauf geprüft und je nach Erfordernis in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.

Bearbeitungsschwerpunkt

Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 vorbereiteten Flächennutzungsänderungen realisiert werden. Da für die hier anstehende Änderung des FNP die Planung von Siedlungsentwicklungsflächen im Mittelpunkt steht, stellt auch für den Umweltbericht die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung den Bearbeitungsschwerpunkt dar. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.

Standortalternativenprüfung

Integraler Bestandteil der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist die Prüfung von Standortalternativen zur Erreichung des gewünschten Entwicklungsziels. Im vorliegenden Fall ist dies zudem erforderlich, da zur Verwirklichung der vorgesehenen Planung eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Horben“ benötigt wird.

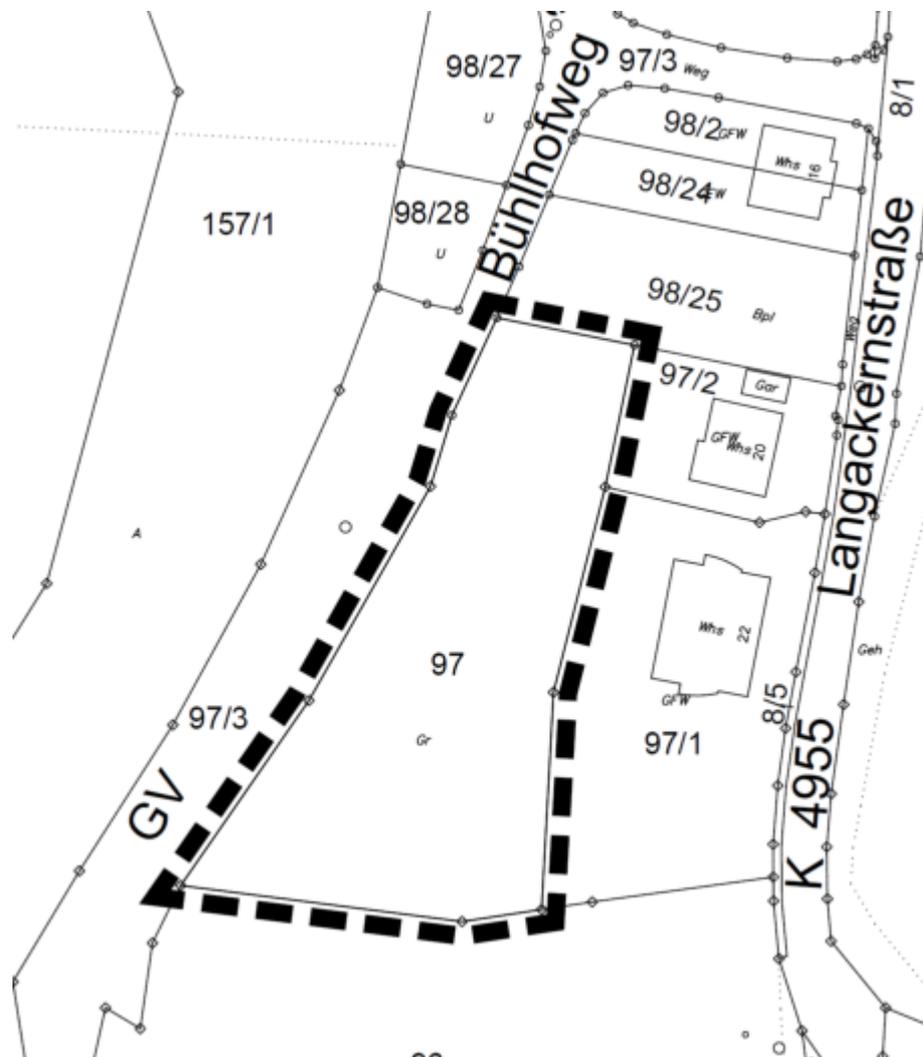
Der Antrag bzgl. des Änderungsverfahrens, welches durch die UNB des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald durchgeführt wird, wurde nach Vorliegen der Standortalternativenprüfung gestellt.

2. Kurzdarstellung der Planungsziele

2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung

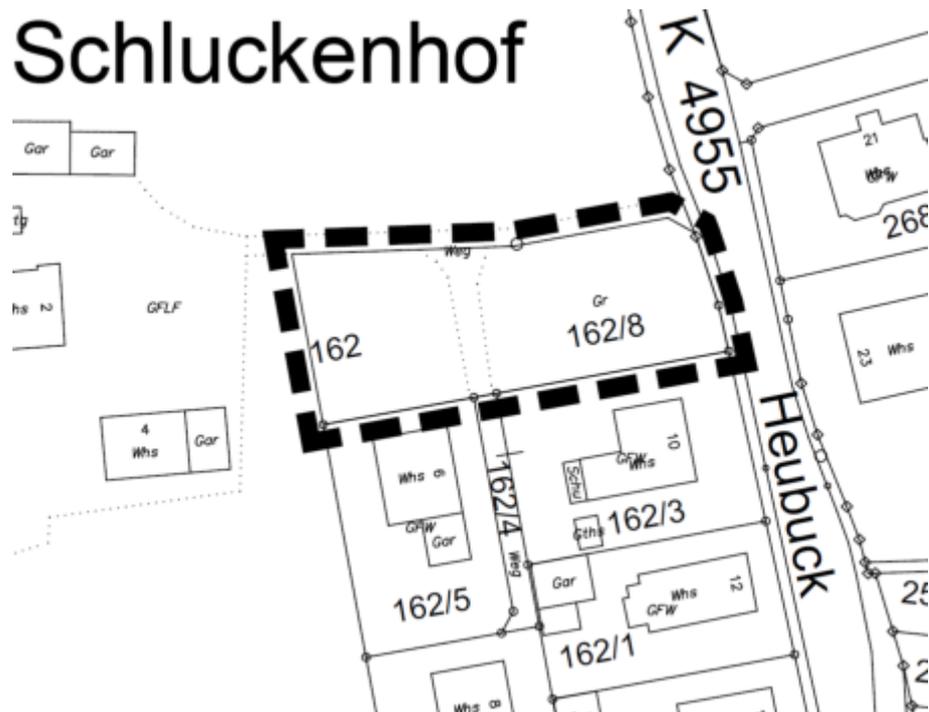
Gegenstand der punktuellen FNP-Änderung Den zentralen Schwerpunkt des FNP stellt die beabsichtigte Siedlungsentwicklung dar. Der vorliegende Bericht behandelt hierfür drei Änderungsbereiche auf Gebiet der Gemeinde Horben.

Änderungsbereich 1 Änderungsbereich 1 umfasst Flst. 97 zwischen dem Bühlhofweg und der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Ortsteils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Bebauungsplanverfahren zu sichern.

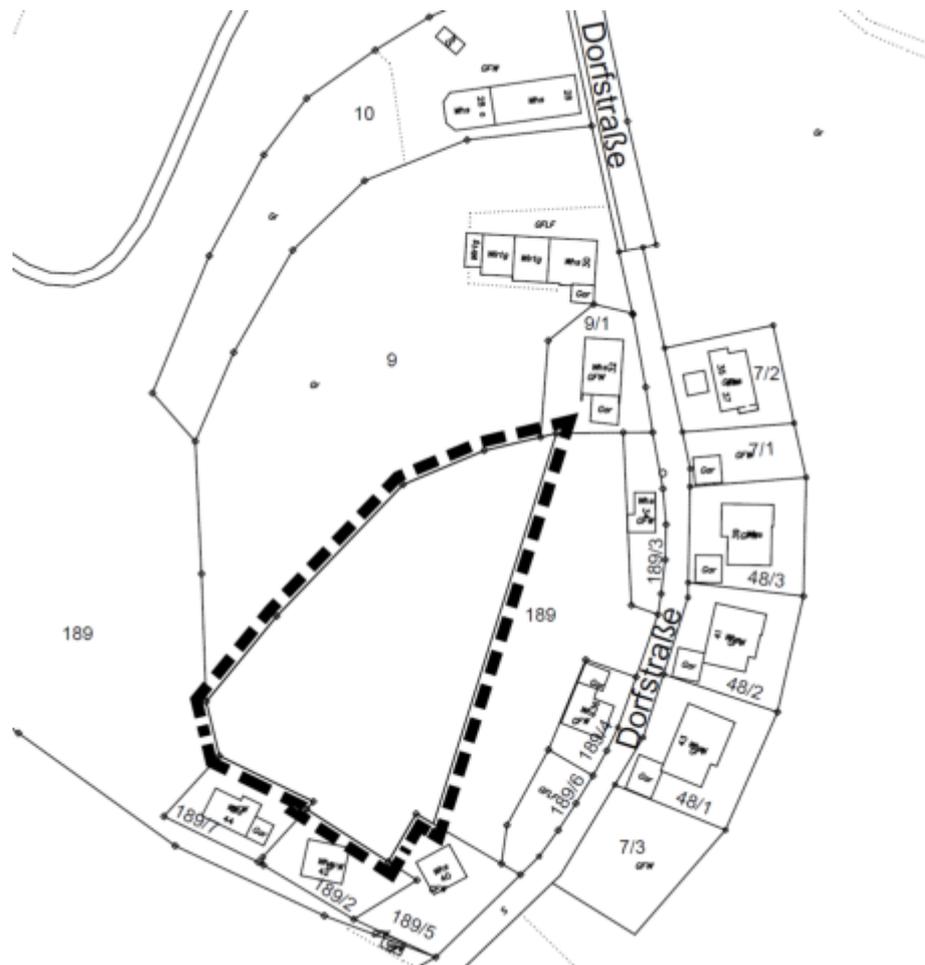


Änderungsbereich 2 Änderungsbereich 2 liegt am Schluckenhof und umfasst das Flst 162/8 vollständig sowie ca. 450 qm des westlich angrenzenden Flst. 162. Beide sind an einer Stichstraße der Straße Heubuck gelegen. Auch hierbei handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Ortsteils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung zu sichern.

Schluckenhof



Änderungsbereich 3 Änderungsbereich 3 liegt am südlichen Ortsrand von Horben und umfasst einen Teil des Flst. 189. Im gültigen FNP ist die Fläche derzeit noch für die Wohnbebauung vorgesehen. Die Fläche soll aufgrund der begrenzten Grundstücksverfügbarkeit im Tausch für die Änderungsbereiche 1 und 2 aus dem FNP herausgenommen werden. Dabei wird die geplante Wohnfläche in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt.



2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen

Ziele Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Siedlungsentwicklungsflächen herangezogen. Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan), andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben.

Berücksichtigung im FNP Im Rahmen der FNP-Änderung sind die Darstellungen des Umweltberichtes mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung des VG Hexental mit zu berücksichtigen.

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

3.1 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zur FNP-Änderung ist die Beurteilung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachten Siedlungsentwicklungsflächen 1 und 3 wurden im Frühjahr 2020 untersucht; im Frühjahr 2022 wurden Fläche 1 (aufgrund einer Flächenverkleinerung) erneut sowie Fläche 2 erstmals untersucht. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung;
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG);
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes.

Vor den Geländebegehungen wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild;
- Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservate und Naturpark (Abgrenzung im Luftbild)
- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild);
- Wasserschutzgebiete;
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50.

3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos

Bewertung Schutzgutbezogen

Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:

- Risiko gering
- Risiko mittel
- Risiko hoch
- Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Mensch, Erholung / Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ■ Strom-Freileitung quert das Gebiet <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen □ Fläche nicht erholungsrelevant
Tiere / Pflanzen / Lebensräume besonderer Artenschutz / Natura 2000 	<ul style="list-style-type: none"> ■§ Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■§ Innerhalb der Fläche liegt eine besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand) ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollte weitergehend geprüft werden. <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>un</u>wahrscheinlich □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung <input checked="" type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering
<p>Boden</p> <p>Boden</p> 	<p><i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 3,00$ ("hoch" bis „sehr hoch“) <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 2,00$ ("mittel") <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $< 2,00$ ("gering") und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)
<p>Oberflächenwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ10 hat $\geq 10\%$ Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ10: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ50 oder HQ 100 hat $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend <input checked="" type="checkbox"/> Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> HQ100 geschützt: Durch Hochwasserschutzanlagen geschützter HQ100-Bereich mit $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche <input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahrengebiet <input type="checkbox"/> Kein Oberflächengewässer
<p>Grundwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone I oder II <input checked="" type="checkbox"/> sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyböden) <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten <input checked="" type="checkbox"/> Heilquellenschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Klima / Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt <ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken
Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehenden Höhengrenze der Siedlungslage ■ Lage der zu bebauenden Fläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in e. weniger gut einsehbaren Lage ■ Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung ■ Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) <ul style="list-style-type: none"> □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Siedlungsentwicklung (4-stufige Bewertung). Die Kategorien Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Besonderer Artenschutz und Natura 2000 werden für die Gesamtbewertung zu einer Wertstufe zusammengefasst.

Verminderung / Vermeidung

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden - insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen - erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Minimierung der Flächenversiegelung, Niederschlagswasserentwicklung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i. d. R. nicht extra aufgeführt.

*Stufen zur
Gesamtbeurteilung der
Flächeneignung für Be-
bauung*

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Siedlungsentwicklung aus landschaftsökologischer Sicht:

I bevorzugt geeignet

Eine Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und / oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung).

II geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen bis mittleren Risiken verbunden; ein hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung / Verminderung oder Kompensation bestehen.

III bedingt geeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter verbunden und deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig zu beurteilen. I. d. R. werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine bauliche Entwicklung sollte nur erfolgen, wenn das Entwicklungsziel im gleichen Raum nicht auf anderen, weniger risikobehafteten Flächen realisiert werden kann.

IV ungeeignet

Eine Bebauung ist mit hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u. a. Schutzgebiete) oder nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

*Beurteilung der Flächen-
eignung für Herausnahme*

Die Eignung für eine Herausnahme aus dem FNP steht gegenläufig zur Einstufung zur Flächeneignung (ohne Berücksichtigung von Maßnahmen) für eine Bebauung. So ist beispielsweise eine Fläche, die ungeeignet für eine Siedlungsentwicklung ist, bevorzugt geeignet für eine Herausnahme.

*Erläuterungen
zur Bewertung*

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z. B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen.

Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■ / ■ / □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Siedlungsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe IV aus landschaftspflegerischer Sicht verzichtet werden.

Flächen der Bewertungsstufe III sind als Siedlungsentwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf, entschieden werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Berücksichtigung der Planungsebene

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und Landschaftsplan, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNP) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

Vermeidung / Verminderung

In den Steckbriefen werden für die einzelnen Flächen unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zur Veränderung der Gebietsabgrenzung oder zur Regelung des besonderen Artenschutzes.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Erst später, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Ergänzungssatzung, können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Gebietskulissen (Flächenpool) oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebietsexterner Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden / artenschutzfachlich relevanten Grünstrukturen, insbesondere Bäume

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vor:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Planungsalternativen

Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden in den nachfolgenden Steckbriefen zu den Änderungsbereichen in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der im Frühjahr 2020 bzw. 2022 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt für alle Gemeinden die vorrangige Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung bevorzugt in Form der Innenentwicklung und des innerörtlichen Flächenrecyclings erfolgen soll. In der Gemeinde Horben gibt es einen hohen Bedarf an Wohnraum, den es zu decken gilt. Sie hat auf die Verfügbarkeit innerörtlicher Freiflächen in der Regel jedoch wenig Einfluss. Da eine Umsetzung der Wohnbebauung im Änderungsbereich 3 derzeit nicht in Aussicht steht, wurde nach alternativen Flächen für eine Wohnungsnutzung gesucht. Die im vorliegenden Bericht untersuchten Änderungsbereiche 1 und 2 stellen eine Alternative dar. Für eine ausführliche Darstellung möglicher Planungsalternativen wird auf die Standortalternativenprüfung verwiesen.

Umweltüberwachung durch die Gemeinden

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren ["unvorhersehbaren"] Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zu einem Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt werden.

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der hier vorgelegten Prüfung sind ausschließlich Nutzungsänderungen, die durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden.

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat diese Prüfung die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt.

Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Mit der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Methode wurden im Jahr 2020 und 2022 die von der VG Hexental vorgeschlagenen Siedlungsentwicklungsflächen untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auf den folgenden Seiten mittels Steckbrief dargestellt.

Alle Änderungsbereiche werden hinsichtlich ihrer Eignung für die Siedlungsentwicklung überprüft. Für den Änderungsbereich 3 wird daraus anschließend die Eignung für die Herausnahme aus dem FNP abgeleitet.

6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung

6.1.1 Änderungsbereich 1

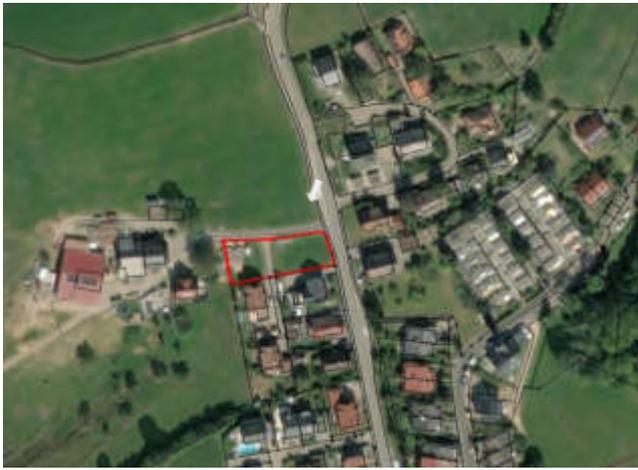
Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97
<p> Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung</p>		
		
<p>Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de</p>		<p>Foto: Christoph Laule / faktorgruen</p>
<p>Gebietsbeschreibung: Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Langackern und beinhaltet das Flst. 97. Derzeit wird sie als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt. Die Fläche fällt stark nach Westen ab (16° / ca. 29 %). Im Nordosten schließt die bestehende Siedlung von Langackern an, im Südwesten erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland) und Heckenzüge.</p>		
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>		<p>Flächengröße: ca. 0,25 ha</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.</p>		
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn keine besser geeignete Alternative zur Siedlungsentwicklung besteht und eine geeignete Kompensationsfläche zur Verfügung steht. Hierfür ist Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.</p> <p>Auf ca. 2/3 des Plangebiets ist eine FFH-Mähwiese (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) vorhanden (ca. 1.450 qm). Es handelt sich um eine Teilfläche der Kartiereinheit „Mähwiesen W Langackern“ (MW-Nr. 6510031546162434), welche sich noch nach Osten auf die Flst. 97/1 und 96 außerhalb des Plangebiets erstreckt. Für den verloren gehenden Anteil ist ein art- und wertgleicher Ausgleich erforderlich.</p> <p>Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden oder ist ggf. art- und wertgleich auszugleichen.</p>		

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Risiko
Mensch / Gesundheit		<p>Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Kreisstraße im Osten ergeben sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (die als ortsüblich anzusehen ist).</p> <p>Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben. Lediglich baubedingt können zeitweise etwas größere Immissionen, insbesondere an Schall sowie Staub, auftreten. Dies stellt zwar eine temporäre Störung dar; aufgrund der zeitlichen Befristung liegt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vor.</p>	□
Mensch/ Erholung		<p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds (s. Ausführungen hierzu weiter unten) innerhalb und in der Umgebung des Änderungsbereichs führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb des Änderungsbereichs verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich des Änderungsbereichs verläuft unterhalb des Grundstücks Langackernstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p>Eine Bebauung des oberhalb und östlich liegende Änderungsbereichs führt jedoch zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg aus nach Westen. Die Blickrichtung vom Bühlhofweg nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich vom Bühlhofweg aus aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg unterhalb der Langackernstr. 24 aus betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl); eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.</p> <p><i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i></p>	□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofweges liegt, außerhalb des Änderungsbereichs, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen unterhalb der Magerwiese entlang des Bühlhofweges ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p>	■§
Besonderer Artenschutz		<p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	□
Natura2000 und weitere ge- schützte Bereiche		<p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Es wird ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt werden.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich des Weiteren ca. 1.450 qm einer FFH-Mähwiese in gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-</p>	■§

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
		Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5 - 10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben. Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.	
Boden		Im Norden des Änderungsbereichs liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden. Im Süden des Änderungsbereichs findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.	■
Wasser		Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.	<input type="checkbox"/>
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 16°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingeraht durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt	■

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
		<p>sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht. Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p>	
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird parallel zur FNP-Änderung beantragt. – Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust eines Teils einer FFH-Mähwiese. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird ein Ausgleich erforderlich. – Die geplante Nutzungsänderung führt ggf. baubedingt zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops (Feldhecke). Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens würde in diesem Fall vrstl. ein Ausgleich erforderlich. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / Minderung der negativen klimatischen Effekte mittels Festsetzung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren empfohlen. – Es sind Maßnahmen zum Erhalt einer möglichen Flugstraße von Fledermäusen entlang der geschützten Feldhecke vorzusehen, bspw. Grünfläche als Puffer, Ausschluss von zur Feldhecke abstrahlender Beleuchtung etc.. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

6.1.2 Änderungsbereich 2

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8
		
		
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de		Foto: Christoph Laule / faktorgruen
<p>Gebietsbeschreibung: Die Entwicklungsfläche liegt am nördlichen Ortsrand von Heubuck und umfasst die Flst.Nrn. 162 (teilweise) und 162/8 (vollständig). Momentan wird Flst. 162/8 als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 innerhalb der Entwicklungsfläche wird als Lagerfläche genutzt, wobei auf den aktuell nicht genutzten Bereichen ebenfalls Wiesenvegetation vorliegt. Durch den Änderungsbereich verläuft eine geschotterte Stichstraße der Straße Heubuck. Im Süden und Osten (hier jenseits der Straße Heubuck) schließt bestehende Wohnbebauung an, im Westen befindet sich der Schluckenhof. Nördlich, jenseits der Zuwegung zum Schluckenhof, grenzt landwirtschaftliche Fläche (Grünland) an.</p>		
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>		<p>Flächengröße: 0,11 ha</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche und Lagernutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.</p>		
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn keine besser geeignete Alternative zur Siedlungsentwicklung besteht und eine geeignete Kompensationsfläche zur Verfügung steht. Hierfür ist Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.</p>		
<p>Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung</p>		<p>Risiko</p>
<p>Mensch / Gesundheit</p>	 <p>Schall- und Schadstoffimmissionen können sich zum einen durch die Straße Heubuck ergeben, zum anderen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (die als ortsüblich anzusehen ist). Ob erhebliche immissionsschutzrechtliche Konflikte (insbesondere Gerüche und Lärm) aufgrund der Lage des „Schluckenhofs“ im Westen bestehen, muss ggf. in der nachgelagerten Planungsebene geprüft werden. Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.</p>	<p>□</p>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8	
Mensch/ Erholung		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i> . Aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	<input type="checkbox"/>
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial). Grünland und Lagerfläche sind für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung. Unter- / außerhalb des Änderungsbereichs finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen, wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	<input type="checkbox"/>
Natura2000 und weitere ge- schützte Bereiche		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i> . Für das LSG ist ein Flächentausch (zusammen mit Änderungsbereich 1) mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Es wird ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> §
Boden		Der Änderungsbereich ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet. In den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83). Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor.	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersetzungdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.	<input type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8	
Landschaft / Landschaftsbild		<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 5°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen.</p> <p>Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Änderungsbereich liegt jedoch maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufig gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung mit Tendenz zu gering.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i></p>	<input type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine Kartierung artenschutzrechtlich relevanter Arten vrstl. nicht erforderlich. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / eine Ortsrandeingrünung im nachgelagerten Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung empfohlen. – Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird ein Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich. Empfohlen werden hierfür landschaftstypische Maßnahmen wie die Aufwertung von Grünland, die Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen oder die Pflanzung von Streuobstbeständen. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

6.1.3 Änderungsbereich 3

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)
<p> Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung</p>		
		
<p>Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de</p>		<p>Foto: Stefanie Breunig / faktorgruen</p>
<p>Gebietsbeschreibung: Die Entwicklungsfläche liegt am südlichen Ortsrand von Horben. Gemäß aktuell gültigen FNP ist sie als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen, die reale Nutzung ist jedoch landwirtschaftlich (Grünland). Im Südosten befindet sich eine einzeilige Wohnbebauung entlang der Dorfstraße. Der angrenzende Nordwesten beinhaltet weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland u. Streuobst).</p>		
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Wohnbaufläche soll zu Gunsten einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geändert werden (Tauschfläche hinsichtlich der Änderungsbereiche 1 und 2). Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>		<p>Flächengröße: 0,36 ha</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen, wodurch sich Auswirkungen auf die Umweltgüter ergeben würden. Allerdings wurde für den Bereich noch kein Bebauungsplan aufgestellt.</p>		
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i>.</p>		
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko
Mensch / Gesundheit	 Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Dorfstraße im Osten ergeben.	<input type="checkbox"/>
Mensch/ Erholung	 Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich des Änderungsbereichs verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Tiere / Pflanzen / Lebensräume	 Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.	<input checked="" type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)	
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen des Grünlands denkbar und in den Gärten der anliegenden Wohnbebauung nachgewiesen. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	<input checked="" type="checkbox"/>
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das LSG aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird an das LRA gestellt.	<input type="checkbox"/>
Boden		Bodentyp: Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis. Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,83; dabei Natürliche Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch (2,5), Filter und Puffer für Schadstoffe gering bis mittel (1,5). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe zum Änderungsbereich.	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.	<input type="checkbox"/>
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um den Änderungsbereich wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)	
<i>Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen</i>			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für eine Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III
Eignung für eine Herausnahme			
Eignung für die Herausnahme		geeignet	II

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung:
 I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet

Fotodokumentation

Änderungsbereich 1

(sofern nicht anders angegeben, alle Fotos: Christoph Laule / faktorgruen)

Blick vom Bühlhofweg über den Änderungsbereich hangaufwärts (Richtung Osten) auf die bestehende Wohnbebauung Langackerstr. 20 und 22. Die zu sehende FFH-Mähwiese wird künftig überbaut werden.



Blick vom Bühlhofweg nach Süden über den Änderungsbereich hinweg auf den Hömlewald. Diese Blickrichtung wird künftig durch die Bebauung verstellt sein.



Blick vom Bühlhofweg nach Westen über das Hexental hinweg zum Schönberg und den Vogesen. Der Änderungsbereich befindet sich im Rücken des Betrachters. Diese Blickrichtung wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.



Blick vom Wanderweg Richtung Nordwesten zum Kaiserstuhl. Der Änderungsbereich befindet sich links unterhalb des Gebäudes (Langackerstr. 22) am rechten Bildrand. Abhängig von der künftigen Gebäudehöhe kann es zu Beginn des Wanderwegs, abgehend von der Langackerstraße, ggf. zu Beeinträchtigungen der Sicht auf den Kaiserstuhl durch die Bebauung kommen. Im weiteren Verlauf des Wanderwegs wird jedoch vor allem der Blick auf bereits bestehende Bebauungen eingeschränkt.



(Foto: Stefanie Breunig / faktorgruen)

Blick vom Bühlhofweg auf die geschützte Feldhecke. Der Änderungsbereich befindet sich links des Betrachters.



Blick auf den Änderungsbereich (rechts), den Bühlhofweg heraufkommend. Aufgrund der Feldhecke ist aus dieser Richtung kommend der Änderungsbereich erst kurz vorher gut einsehbar. Künftig wird hier lediglich der Blick auf bereits bestehende Bebauung verstellt.



Änderungsbereich 2

(alle Fotos: Christoph Laule / faktorgruen)

Blick von der Bushaltestelle an der Straße Heubuck auf den Änderungsbereich zwischen der Wohnbebauung im Hintergrund und der in der Bildmitte verlaufenden Zuwegung zum Schluckenhof, bestehend aus Wiese und Lagerfläche.



Blick nach Westen von der Straße Heubuck über den Änderungsbereich hinweg zum Schluckenhof. Insbesondere bei Flurstück 162/8, aber auch bei Flst. 162 innerhalb des Änderungsbereichs, liegt aufgrund der auf drei bzw. zwei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen sowie der südlich bzw. südlich und westlich direkt angrenzenden Bebauung der Eindruck unbebauter Baugrundstücke vor.



Als Lagerfläche genutzter Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich. Im Hintergrund ist der Schluckenhof mit größerem Baumbestand zu sehen.



Wiese auf Flst. 162/8. Im Hintergrund ist die Zuwegung zum Schluckenhof und dahinter weiteres Grünland zu sehen. In der oberen rechten Ecke befindet sich die Bushaltestelle.



Blick von der Straße Heubuck, Höhe Bushaltestelle, durch die Sichtlücke zwischen dem Gebäude Heubuck 6 (links) und dem Schluckenhof. Dieser Blick auf den gegenüberliegenden Hang mit Grünland, Gehölzen und Waldflächen wird durch eine Bebauung auf Flst. 162 eingeschränkt werden.



Blick von der Straße Heubuck von der Dorfmitte kommend auf den Änderungsbereich. Zu sehen ist mittig die Wiese auf Flst. 162/8. Eine Beeinträchtigung einer relevanten Blickbeziehung ergibt sich hier nicht.



Änderungsbereich 3

(alle Fotos: Stefanie Breunig / faktorgruen)

Blick auf den nördlichen Teil des Änderungsbereichs und die angrenzende Streuobstweide Richtung Nordosten.



Blick auf den südlichen Änderungsbereich Richtung Osten.



*Blick nach Norden über den
Änderungsbereich hinweg.*



*Blick über den nördlichen
Teil des Änderungsbereichs
zum Schönberg.*



Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung für die Bereiche „Langackern II“ und der Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Freiburg, den 30.03.2023
Offenlage



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Projektleitung:
M.Sc. Umwelt-Natw. ETH Christoph Laule

Bearbeitung:
M.Sc. Geoökologie Stefanie Breunig
M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des FNP-Änderung und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Quellenverzeichnis.....	11

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Im Rahmen der FNP-Änderung ist auch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen, um die erforderlichen Erfassungen für die nachgelagerten Verfahren zu ermitteln.

Lage der Änderungsbereiche und Umfang der Betrachtung

Die 5. punktuelle FNP-Änderung umfasst drei Änderungsbereiche (s. Kap. 2.1 des Umweltberichts). Die Änderungsbereiche 1 (Flst. 97 am südwestlichen Rand von Langackern) und 2 (Flst. 162 und 162/8 am nördlichen Rand von Heubuck) sind im gültigen FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt und sollen künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Änderungsbereich 3 umfasst eine geplante Wohnbaufläche des FNP, wird aber aktuell noch landwirtschaftlich genutzt. Änderungsbereich 3 stellt die vorgesehene Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 dar und soll von Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche geändert werden. Da in Änderungsbereich 3 daher keine tatsächliche Nutzungsänderung zu erwarten ist, beschränkt sich die vorliegende Relevanzprüfung auf die Änderungsbereiche 1 und 2, für die eine Bebauung vorbereitet werden soll.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

*Tötungs- und Verletzungs-
verbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Änderungsbereich aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (im Weiteren vorgesehen in den nachgelagerten Verfahren, sofern erforderlich). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die sich daraus ggf. ergebende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Änderungsbereich 1

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Änderungsbereich 1 besteht, wurde am 03.03.2020 eine Begehung des Änderungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland
- Brachliegende Mähwiese
- Feldhecke aus Birke, Buche, Esche und Esskastanie (unmittelbar angrenzend)

Änderungsbereich 2

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Änderungsbereich 2 besteht, wurde am 01.06.2022 eine Begehung des Änderungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland, teilweise als Lagerfläche genutzt, mit offenen verdichteten Bodenflächen
- Schotterweg
- Baumbestand im Bereich des Schluckenhofes (unmittelbar angrenzend)

4. Wirkfaktoren des FNP-Änderung und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung der FNP-Änderung

Im Änderungsbereich 1 soll die Errichtung von voraussichtlich vier oder fünf Wohngebäuden vorbereitet werden, im Änderungsbereich die Errichtung von voraussichtlich zwei Wohngebäuden.

Relevante Bestandteile

Die geplante FNP-Änderung ist auf diejenigen Bestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können (bezugnehmend auf die durch die FNP-Änderung ermöglichte Aufstellung von Bebauungsplan bzw. Ergänzungssatzung). Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei dieser FNP-Änderung relevanten Wirkfaktoren. Sofern einzelne Wirkfaktoren nur für einen Änderungsbereich zutreffen, wird dies angegeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme durch Lagerflächen, Baustellen-einrichtungsflächen, Baufahrzeuge und Baumaterial
- Bodeneingriffe in Form von Bodenabtrag, -auftrag und Verdichtung durch das Befahren mit Baumaschinen
- Störungen durch Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.) sowie Erschütterungen
- Ggf. teilweise Rodung der Feldhecke (*Änderungsbereich 1*)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen im Offenland und an den Böschungsstrukturen
- ggf. dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen in der Feldhecke (*Änderungsbereich 1*)
- zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, dadurch dauerhafte Störung der natürlichen Bodenfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.)
- Menschliche Anwesenheit
- Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes durch Bodenmodellierung (Hanglage) (*vorrangig Änderungsbereich 1*)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, die im Bebauungsplanverfahren bzw. Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung aufzustellen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel in den Änderungsbereichen und deren nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für die Änderungsbereiche sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Eritacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel, was allenfalls im Rahmen von Fällarbeiten in Änderungsbereich 1 möglich wäre, kann aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 4.2), gemäß derer während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht das Fällen nicht zulässig ist, ausgeschlossen werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Änderungsbereich 1 liegt am Ortsrand von Langackern und ist abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung und gelegentlichen Freizeitnutzern (Wanderer, Hundehalter) weitgehend frei von Störungen. Der Wechsel aus Offenland- und Gehölzstrukturen setzt sich Richtung Westen weitläufig fort. Das Mischungsverhältnis aus Feldhecke und Wiese im Umfeld bildet geeignete Strukturen für planungsrelevante Vogelarten der Gehölzrandbereiche, wie z. B. die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung Gehölzrand-bewohnender Arten innerhalb der Brutsaison von April bis Juli durchzuführen.

Änderungsbereich 2 liegt am Ortsrand von Heubuck, direkt angrenzend an bestehende Wohnbebauung und die Straße Heubuck. Auf der Fläche selbst gibt es Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Nutzung als Lagerfläche (Baumaterial und Brennholz) sowie die Zuwegung zur südlich angrenzenden Wohnbebauung über den durch den Änderungsbereich verlaufenden Schotterweg. Der Verkehr auf der Straße Heubuck, mit fast unmittelbar angrenzender Bushaltestelle, sowie der Betrieb auf dem angrenzenden Schluckenhof wirken von extern auf den Änderungsbereich. Aufgrund der Nutzung und Störungen können Bodenbrüter im Änderungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für andere Gilden besteht im Änderungsbereich kein Habitatpotenzial. Für Gehölzbrüter besteht in den unterhalb befindlichen Bäumen am Schluckenhof ein Habitatpotenzial. Hier wird aufgrund der bestehenden Störungen durch den Betrieb auf dem Schluckenhof jedoch von keinem Vorkommen störungssensibler Vogelarten ausgegangen.

→ Erfassungen für die Artengruppe Vögel werden als nicht erforderlich angesehen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen in den Änderungsbereichen kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere (aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für die Änderungsbereiche nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Aufgrund des Fehlens einer ausgeprägten Strauchschicht in der Feldhecke kann ein Vorkommen der Haselmaus im Umfeld des Änderungsbereichs 1 ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehung des Änderungsbereichs 1 am 03.03.2020 zeigten sich bei der angrenzenden Feldhecke keine Habitatstrukturen wie Rindenspalten, Höhlen und Morschungen, die ein Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen könnten. Das Gehölz wird jedoch sehr wahrscheinlich eine Funktion als Leitstruktur für Jagd- und Transferflüge erfüllen. In Zusammenhang mit dem Grünland kann die Fläche selbst auch ein Jagdgebiet darstellen. Für Änderungsbereich 2 ist ebenfalls eine Nutzung als Jagdgebiet, bspw. für am Schluckenhof möglicherweise vorkommende Fledermäuse, denkbar.

Die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang bleibt trotz des Verlusts der Flächen für beide Änderungsbereiche bestehen, da nach gutachterlicher Einschätzung in der direkten Umgebung ausreichend Strukturen als Jagdhabitat und Leitstruktur vorhanden sind.

Um Beeinträchtigungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse durch eine mögliche baubedingte Gehölzrodung bei der Feldhecke angrenzend an Änderungsbereich 1 und Bauarbeiten zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V2: Die Rodung von Bäumen und Sträuchern darf aufgrund der (möglichen) Habitatnutzung durch Fledermäuse (Jagd- und Transferflüge) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen.

V3: Außenbeleuchtungen im Änderungsbereich sind so auszurichten, dass keine direkte Leuchtwirkung und möglichst keine diffuses Streulicht in Richtung der Feldhecke erfolgt.

→ Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Die Habitatstrukturen im Änderungsbereich 1 (sonnenexponierte Böschung, Ruderalflächen, offene Bodenstellen, Mäusegänge) lassen ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), nicht ohne weiteres ausschließen, zumal diese Art in Horben bereits nachgewiesen werden konnte. Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wärmen sich vorzugsweise über den Kontakt zu erwärmten Substrat wie Steine oder Holz auf, statt im direkten Sonnenlicht. Aufgrund des Fehlens solcher Aufwärmmöglichkeiten kann ein Vorkommen der Schlingnatter im Änderungsbereich 1 ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Bestandserfassung der Zauneidechse im Aktivitätszeitraum zwischen April und September erforderlich.

Änderungsbereich 2 weist kaum geeignete Habitatstrukturen für Reptilien auf. Die vorhandenen offenen Bodenflächen sind verdichtet, natürliche Schutz- und Sonderstrukturen sind nicht vorhanden, bei der Lagerfläche kommt es immer wieder zu Umlagerungen. Ein Vorkommen der Zauneidechse in den angrenzenden Gärten ist denkbar; durch diese ist eine Nutzung des Änderungsbereichs als Jagdgebiet nicht völlig auszuschließen. Es sind jedoch keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätten vorhanden und die Fläche ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen, insbesondere der Tötung, durch nachfolgende Maßnahme vermieden werden kann:

V4: Vor Baubeginn sind die Flächen von jeglichem Material zu räumen. Die Vegetation ist möglichst kurz zu mähen und für die Zauneidechse dadurch unattraktiv zu gestalten, sodass diese von der Fläche abwandern bzw. nicht mehr als Jagdgebiet nutzen. Nach wenigen Tagen ist zur bestehenden Bebauung hin ein Reptilienzaun zu errichten, der ein Rückwandern verhindert.

Ein Vorkommen von Schlingnattern kann im Änderungsbereich 2 aufgrund der Störungen / Nutzungen ausgeschlossen werden.

→ Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbot) kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Im Änderungsbereich 1 kommt unter anderem eine FFH-Mähwiese vor. Bei der Ortsbegehung am 03.03.2020 konnte noch der Brachezustand der Wiese aus dem Jahr zuvor begutachtet werden. Aufgrund des Fehlens von obligatorischen Nahrungspflanzen wie Ampfer (Großer Feuerfalter, *Lycaena dispar*) und Wiesenknopf (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, *Maculinea nausithous*) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen im Änderungsbereich 2 kann aufgrund der Habitatausstattung (intensiv genutztes Grünland) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind in den Änderungsbereichen aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie in den Änderungsbereichen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Fazit

Die Relevanzprüfung ergab nach der Beurteilung der vorhandenen Biotopstrukturen einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Vögel und Reptilien in Änderungsbereich 1.

Für Änderungsbereich 2 wird kein Erfassungsbedarf angenommen.

Bei beiden Änderungsbereichen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen in den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan bzw. Ergänzungssatzung).

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, erweiterte Neuauflage.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fichtner Water & Transportation GmbH · Linnéstraße 5 · 79110 Freiburg

Timo Zimmermann
Werthmannstraße 11a
79098 Freiburg

Fichtner Water & Transportation GmbH
Standort Freiburg
Linnéstraße 5
79110 Freiburg

Telefon +49 (761) 88505 0
Telefax +49 (761) 88505 22
Internet www.fwt.fichtner.de

Dokument ST6122656-221202-Co.docx
Unser Zeichen 612-2656/Co/Kasc
Name Alexander Colloseus
Durchwahl +49 (761) 88505 -37
E-Mail alexander.colloseus@fwt.fichtner.de
Datum 2. Dezember 2022

Projekt-Nr.: 612-2656

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Schalltechnische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.

1 Ausgangslage

Aufgrund einer anhaltend sehr großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken soll der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental punktuell geändert werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen u. a. Stellungnahmen bezüglich der Lärmeinwirkungen auf Teilbereiche der künftigen Wohnbauflächen. Hierauf bezieht sich die nachfolgende fachliche Einschätzung.

2 Fachliche Einschätzung

Im Schreiben des Fachbereichs Baurecht und Denkmalschutz des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.09.2022 wird die Nähe des Änderungsbereichs 2 zum Schluckenhof in Horben angesprochen, die potenziell Lärmkonflikte auslösen könnte.

Aus einer Nachfrage beim Betrieb konnte in Erfahrung gebracht werden, dass vom Schluckenhof nur zeitweise und nur in begrenztem Umfang dem Gewerbelärm zurechenbare Schallemissionen ausgehen. Zudem bestehen in annähernd gleicher Entfernung wie die neue Wohnbaufläche bereits heute Wohnhäuser, auf die bei einer deutlichen Ausweitung der bisherigen gewerblichen Tätigkeiten Rücksicht genommen werden müsste.

Insgesamt wird aus der beschriebenen Konstellation deutlich, dass im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sicher eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird.

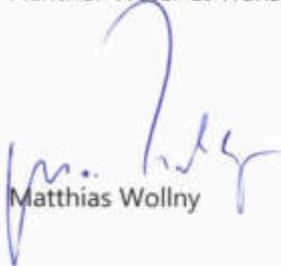
Der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald weist in seiner Stellungnahme darauf hin, „dass Wohngebiete nicht so nahe an bestehende landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere an Betriebe mit Tierhaltung heranrücken, da ansonsten Konflikte wegen landwirtschaftliche Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen zu befürchten sind.“

Wie auch in den Flächensteckbriefen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben, können Lärmkonflikte zwischen landwirtschaftlichen Flächen und den neuen Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 1 und 2 nicht ganz ausgeschlossen werden. Entscheidend ist aber die Frage, ob davon auszugehen ist, dass diese auf der nachfolgenden Ebene gelöst werden können. Dies ist nach unserer fachlichen Einschätzung sicher gegeben. Ein Grund hierfür ist, dass sich die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen allenfalls saisonal in die immissionsschutzrechtlich kritische Nachtzeit zieht und sich dann auch auf die Gesamtfläche verteilt. Die punktuelle Belastung kann somit nur zeitweise hoch sein, sodass eine Konfliktlösung über die Vorgabe von Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Wohnbauflächen in ähnlichen Abständen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen wie die Bestandswohnbebauung, sodass nicht von einer mit dem Wohnen unvereinbaren Lärmsituation auszugehen ist.

Auch hinsichtlich dieser Stellungnahme kann somit nach unserer Einschätzung die ggf. nötige Konfliktlösung im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Fichtner Water & Transportation GmbH


Matthias Wollny


Alexander Colloseus

Auftraggeber: Gemeinde Horben
Dorfstraße 2
79289 Horben

**Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen
auf den Flurstücken 162 und 162/8 im Zusammenhang
mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der
VG Hexental**

Datum: 05.01.2023

Angebots-Nr.: 22-10-30-FR

Erstellt von: **Claus-Jürgen Richter, Diplom-Meteorologe**
Geschäftsführer, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für das Sachgebiet landwirtschaftlicher Immissionsschutz und Fragen des Kleinklimas.
Gabriel Hinze, Diplom-Meteorologe
Sachverständiger, Projektleiter.

IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG
Eisenbahnstraße 43
79098 Freiburg

Tel.: 0761/ 202 1661

Fax: 0761/ 202 1671

E-mail: richter@ima-umwelt.de

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Horben beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental. Die Änderung betrifft die Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 162 und 162/8 in Wohnbauflächen.

In einem Schreiben vom 19.09.2022 (Az.: 410.2.12 – 621.31.2.5) weist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf den Seiten 6 und 16 darauf hin, dass Konflikte wegen Geruchs- und Staubemissionen einer benachbarten landwirtschaftlichen Tierhaltung (Schluckenhof) möglich seien und eine gutachtliche Stellungnahme erforderlich sei.

Mit E-Mail vom 11.11.2022 wurden wir von der Gemeinde Horben beauftragt, eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen anzufertigen.

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Gerüche

Zur Beurteilung der Geruchsimmission ist der Anhang 7 der TA Luft [1] heranzuziehen. Danach wird der Belästigungsgrad durch Gerüche anhand der jährlichen Häufigkeit von „Geruchsstunden“ beurteilt. Eine „Geruchsstunde“ liegt vor, wenn anlagentypischer Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb der Stunde wahrgenommen wird.

In Tabelle 2-1 sind die Immissionswerte aufgeführt, die für das Vorhaben maßgebend sind. Wenn diese Werte eingehalten werden, ist üblicherweise von keinen erheblichen und somit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auszugehen.

Tabelle 2-1: Immissionswerte für Geruch entsprechend TA Luft: Relative Häufigkeiten von Geruchsstunden pro Jahr.

Gebietsausweisung	Geruchsstunden-Häufigkeit
Wohn-/Mischgebiete	10 %
Dorfgebiete	15 %
Außenbereich (Wohnnutzungen)	bis 25 %

Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt nur für Geruchsimmissionen, die durch Tierhaltungen verursacht werden.

Beim Übergang von Wohngebieten zum Außenbereich ist entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 des Anhangs 7 der TA Luft die Festlegung von Zwischenwerten möglich. Gemäß dem LAI-Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft [2] ist ein Immissionswert zwischen 10 % und 15 % möglich.

Landwirtschaftliche Düngemaßnahmen sollen gemäß Anhang 7 der TA Luft nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Des Weiteren sind in Anhang 7 der TA Luft Gewichtungsfaktoren aufgeführt, die zur Beurteilung der Geruchsimmissionen aus Tierhaltungen angewandt werden sollen. Diese Faktoren berück-

sichtigen, dass Gerüche aus Tierhaltungen in vielen Fällen weniger belästigend empfunden werden als z.B. industriell bedingte Gerüche.

Um die „belästigungsrelevante Immissionskenngröße IG_b “ zu ermitteln, die mit den Immissionswerten der Tabelle 2-1 zu vergleichen ist, ist in der TA Luft folgende Berechnungsmethode vorgeschrieben:

$$IG_b = IG \cdot f_{gesamt}$$

Für Gerüche aus Rinderhaltungen ist $f_{gesamt} = 0,5$ anzusetzen. D.h., die Geruchsstundenhäufigkeiten sind mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren und danach mit den Immissionswerten der Tabelle 2-1 zu vergleichen.

2.2 Stäube

Gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft sind folgende Immissionswerte einzuhalten, damit der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist:

- Jahresmittelwert der Partikelkonzentration PM_{10} : $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- Konzentration, die pro Jahr von 35 Tagesmittelwerten der Partikelkonzentration (PM_{10}) überschritten wird: $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- Jahresmittelwert der Partikelkonzentration $PM_{2,5}$: $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Darüber hinaus ist in Nr. 4.3.1.1 der TA Luft ein Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen festgelegt:

- Jahresmittelwert des Staubniederschlags: $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

Tabelle 2-2 enthält eine Zusammenstellung der Immissionsbeurteilungswerte.

Tabelle 2-2: Immissionswerte nach TA Luft (2021)

Stoff	Immissionswert	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr	Schutzziel
Partikel PM_{10}	$40 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahr	–	Schutz der menschlichen Gesundheit
	$50 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Tag	35	
Partikel $PM_{2,5}$	$25 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahr	–	Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen
Staubniederschlag	$0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Jahr	–	

Wenn die in Tabelle 2-2 aufgeführten Immissionswerte eingehalten werden, ist gemäß Nr. 4.2.1 und Nr. 4.3.1.1 der TA Luft der Schutz vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen/Nachteilen sichergestellt.

3 Örtliche Verhältnisse

Der Änderungsbereich 2 ist in Abbildung 3-1 blau gestrichelt umrandet dargestellt. Er weist eine Fläche von ca. 0,11 ha auf und enthält Grundstücke zur Errichtung von zwei Wohnhäusern. Im Westen, Süden und Osten schließt sich die bestehende Wohnbebauung an (gelb gestrichelt).

Der landwirtschaftliche Betrieb „Schluckenhof“ befindet sich westlich des Änderungsbereichs. Seine Emissionsquellen sind in Abbildung 3-1 rot unterlegt.

Abbildung 3-2 zeigt ein Foto, das vom Gutachter am 27.12.2022 aufgenommen wurde. Rechts ist der Schluckenhof zu erkennen.



Abbildung 3-1: Ausschnitt aus dem Luftbild mit Lage des Änderungsbereichs 2 (blau gestrichelt umrandet) und des Schluckenhofs. Die nächstgelegenen Wohnhäuser, die nicht in Besitz des Schluckenhofs sind, sind gelb gestrichelt umrandet. Luftbild: onmaps.de © GeoBasis-DE/BKG 2022 © Hexagon.



Abbildung 3-2: Blick nach Südwesten zum Änderungsbereich (blau unterlegt) und zum Schluckenhof (rechts). Die Emissionsquellen befinden sich hinter dem hellen Dach des Schluckenhofs.

Orographisch ist das Gelände durch einen in Richtung Westen abfallenden Taleinschnitt gekennzeichnet (siehe Abbildung 3-3). Großräumig fällt das Gelände zum Hexental hin ab. Diese Situation ist auch für die Kaltluftabflüsse verantwortlich (siehe Kapitel 5).

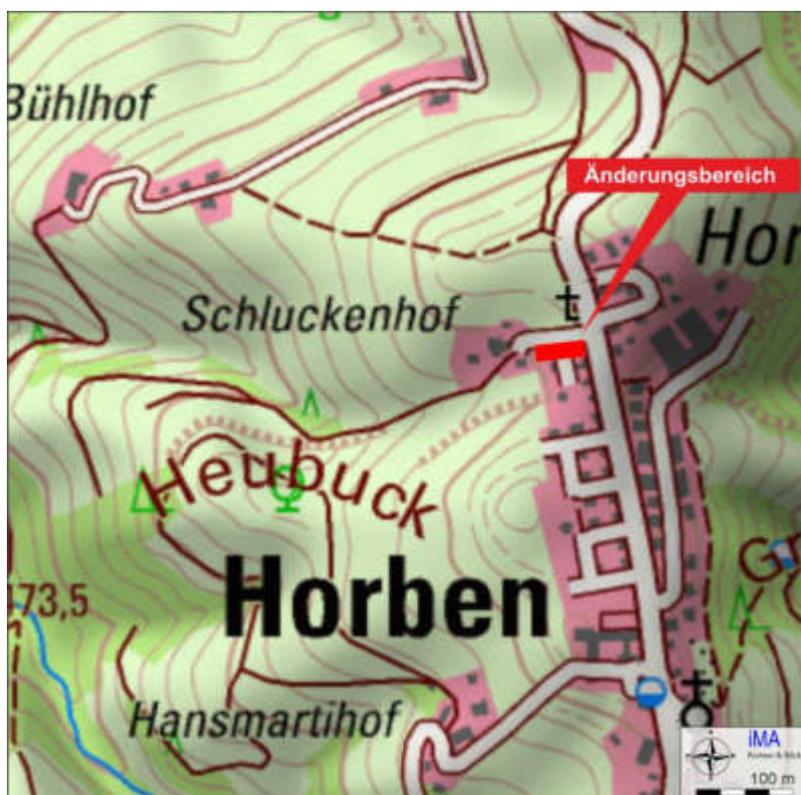


Abbildung 3-3:
Ausschnitt aus der topographischen Karte.

4 Beschreibung der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Im Schluckenhof wird eine Mutterkuhhaltung betrieben. Die Tiere sind in einem Offenstall untergebracht, der sich an der Nordseite einer Maschinen- und Heubergehalle befindet.

Von Mitte März bis Mitte November halten sich die Tiere auf Futterweiden auf. Während der kalten Jahreszeit sind die Tiere im Stall, haben jedoch die Möglichkeit, den Laufhof oder eine etwa 2 ha große Wiese westlich der Hofstelle zu nutzen.

Während der Ortsbesichtigung betrug das Tiergewicht etwa 16 GV¹. Laut Auskunft des Besitzers können maximal etwa 18 GV eingestallt werden.

Die Tiere werden im Winter mit Heu oder Ballensilage gefüttert. Der Festmist wird in einer Dunglege östlich des Ökonomiegebäudes zwischengelagert. Diese ist an drei Seiten von Mauern umgeben und besitzt eine Fläche von etwa 9 m · 4 m.

Die nach VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] ermittelten Geruchsemissionen des Schluckenhofs sind in Tabelle 4-1 dargestellt.

Tabelle 4-1: Ermittlung der Geruchsemissionen

Emissionsquelle	Besatz/Fläche	Emissionsfaktor	Geruchsstoffstrom
Stall	18 GV	12 GE/(GV · s)	216 GE/s
Dunglege	36 m ²	3 GE/(m ² · s)	108 GE/s
Laufhof	50 m ²	2,7 GE/(m ² · s) *	135 GE/s
Summe:			459 GE/s

* Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL, 2008)

In der Summe errechnet sich ein Geruchsstoffstrom von etwa 459 GE/s bzw. 1,7 MGE/h. Dieser liegt während etwa 6 Monaten pro Jahr vor. Während des Weidegangs sind die Geruchsemissionen gering.

5 Wind- und Ausbreitungsverhältnisse

Maßgebend für die Ausbreitung der Gerüche und die Beaufschlagung des Änderungsbereichs ist insbesondere die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen. Diese ist in Abbildung 5-1 dargestellt. Sie beruht auf Simulationen, die im Auftrag der LUBW durchgeführt wurden.

¹ 1 GV = 1 Großvieheinheit = 500 kg

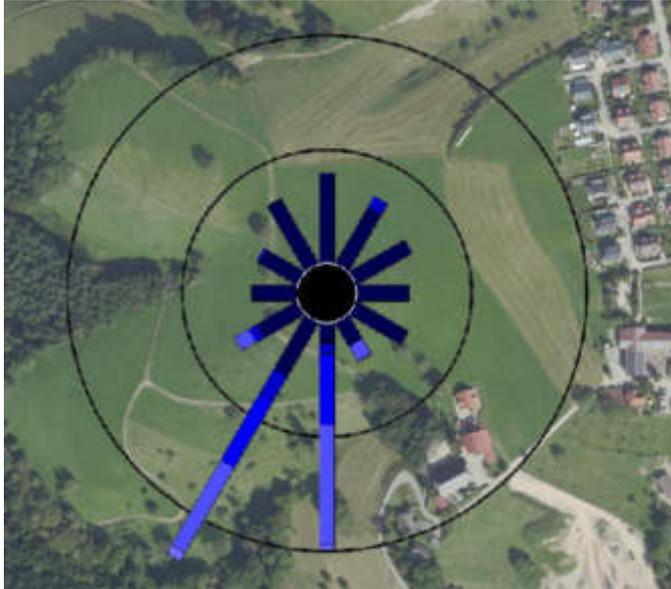


Abbildung 5-1:

Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen im Untersuchungsgebiet. Die Länge der Strahlen ist ein Maß für die Häufigkeit, mit welcher der Wind aus der jeweiligen Richtung weht. Quelle: LUBW.

Die Verteilung zeichnet sich durch ein ausgeprägtes Maximum bei Windrichtungen aus Süd bis Südwest aus. Dies ist auf die großräumige Kanalisierung der Windströmungen durch das westlich verlaufende Rheintal und das Hexental zurückzuführen. Die Gerüche der Tierhaltung werden somit hauptsächlich in Richtung Norden und Nordosten transportiert.

Eine weitere wichtige Eingangsgröße für die Ausbreitung der Gerüche sind nächtliche Kaltluftabflüsse, da diese in der Lage sind, Gerüche über größere Entfernungen zu transportieren. Kaltluftabflüsse bilden sich während wolkenarmen Nächten mit geringen übergeordneten Windgeschwindigkeiten aus.

Um die Fließrichtung der Kaltluftabflüsse und die Ausbreitung der Gerüche innerhalb der Kaltluftabflüsse zu prüfen, wurden Simulationen mit dem Kaltluftabfluss-Modell GAK (,Geruchsausbreitung in Kaltluftabflüssen'), das von uns von uns im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg entwickelt wurde, durchgeführt.

Das Ergebnis ist in Abbildung 5-2 für den Zeitpunkt „2 Stunden nach Sonnenuntergang“ dargestellt. Im weiteren Verlauf der Nacht sind die Ergebnisse ähnlich. Der Geruchsstoffstrom wurde konservativ mit 2 MGE/h angesetzt.

Aufgrund des abfallenden Geländes fließt die Kaltluft in Richtung Westen und transportiert die Geruchsfahne in westliche Richtung (farbig unterlegte Geruchsfahne). Der östlich gelegene Änderungsbereich 2 wird nicht von Gerüchen beaufschlagt, die mit der Kaltluft transportiert werden.

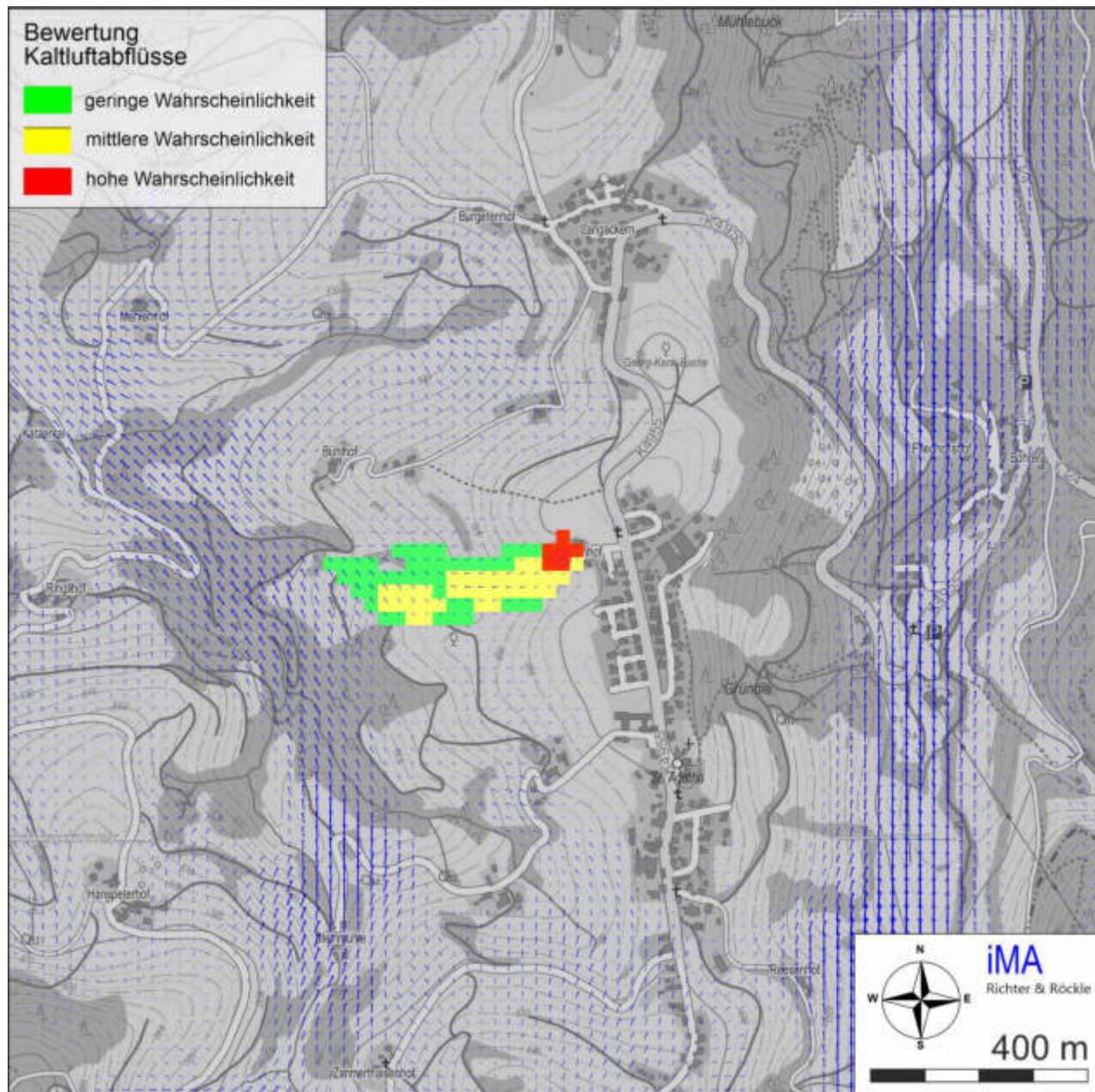


Abbildung 5-2: Simulationsergebnisse mit dem Kaltluftabflussmodell GAK (2 Stunden nach Sonnenuntergang). Die farbigen Flächen zeigen die Ausbreitungsrichtung der Gerüche in der Kaltluft an.

6 Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeiten

Im Folgenden werden die Geruchsstundenhäufigkeiten im Änderungsbereich gemäß einer Empfehlung des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (Hartmann, U., Landesumweltamt NRW, siehe Literaturverzeichnis) abgeschätzt. Hierzu wird die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen herangezogen (siehe Abbildung 5-1).

Um die Geruchsstundenhäufigkeiten abzuschätzen, wird gemäß der Empfehlung des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen folgendermaßen vorgegangen:

- Zwischen dem Änderungsbereich und dem Schwerpunkt der Emissionsquellen des Schuckenhofs wird eine Verbindungslinie gezogen. Wenn der Wind parallel zu dieser Verbindungslinie weht – also von den Emissionsquellen zum Änderungsbereich – wird davon ausgegangen, dass der Änderungsbereich von Gerüchen betroffen ist. Eine Verdünnung der Gerüche wird nicht berücksichtigt.
- Um die horizontale Auffächerung der Geruchsfahne zu berücksichtigen, wird auf beiden Seiten der Verbindungslinie ein zusätzlicher Sektor von 30 Grad angesetzt. Insgesamt ist also ein 60-Grad-Windrichtungssektor zu berücksichtigen.

Die Vorgehensweise ist in Abbildung 6-1 grafisch dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass der Änderungsbereich von Gerüchen beaufschlagt wird, wenn der Wind aus westlichen Richtungen (270 Grad) zzgl. des beidseitigen 45-Grad-Sektors weht (gelber Sektor). Dieser größere Sektor wird aufgrund der horizontalen Ausdehnung der Geruchsquellen gewählt.

Die Windrichtungs-Häufigkeit im Sektor 226 bis 315 Grad (Südwest bis Nordwest) beträgt gerundet 17 % (siehe Anhang 1).

Falls alle Emissionsquellen durchgehend aktiv wären, würde sich im Änderungsbereich eine Geruchsstundenhäufigkeit von ca. 17 % errechnen.

Da die Tiere während mehr als 6 Monaten nicht im Stall sind, halbiert sich diese Häufigkeit. Somit ergibt sich eine Geruchsstundenhäufigkeit von etwa 9 %. Gemäß den Vorgaben in Anhang 7 der TA Luft ist diese Häufigkeit mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 zu multiplizieren (siehe Kapitel 2). Hieraus errechnet sich eine beurteilungsrelevante Geruchsstundenhäufigkeit von etwa 5 %. Der Immissionswert in Tabelle 2-1 für Wohn- und Mischgebiete (10 %) bzw. der Zwischenwert (10 % bis 15 %) wird somit unterschritten.

Die Abschätzung beruht auf konservativen Ansätzen. Tatsächlich ist von einer geringeren Geruchsstundenhäufigkeit auszugehen, da sich zwischen den Emissionsquellen und dem Änderungsbereich das Wohnhaus des Besitzers des Schluckenhofs mit dem angebauten ehemaligen Stallgebäude befindet. Die Firsthöhe des Gebäudes beträgt etwa 12 m, so dass es zu einer Abschirmung der Gerüche kommt.

Auf eine detaillierte Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Geruchsimmissionen im Änderungsbereich kann aus gutachtlicher Sicht verzichtet werden.

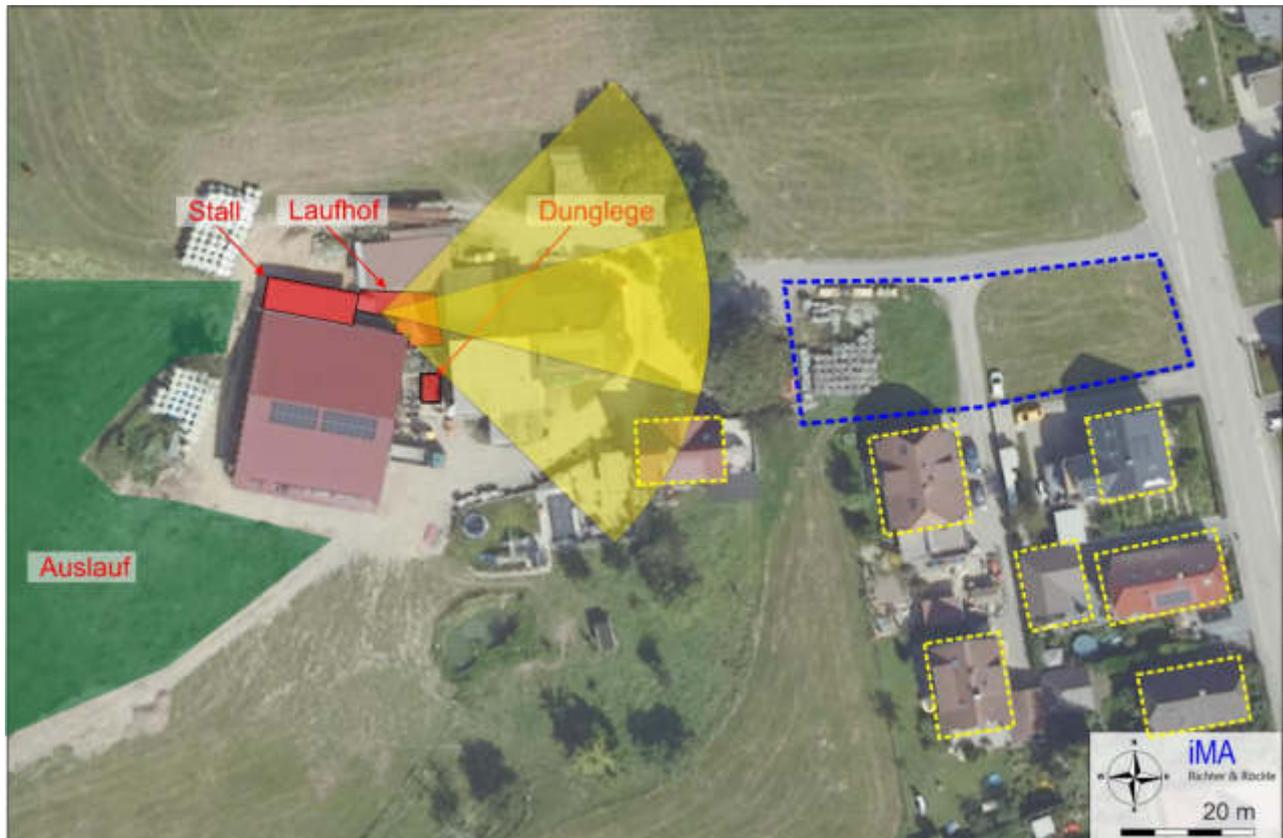


Abbildung 6-1: Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeit im Änderungsbereich.
Windrichtungssektor 226 Grad bis 315 Grad.

7 Stellungnahme zu den Staubimmissionen

Die PM_{10} - sowie $PM_{2,5}$ -Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet wird anhand von Berechnungen der LUBW abgeschätzt, die für das Bezugsjahr 2016 durchgeführt wurden. Zwischenzeitlich sind die Staubimmissionen weiter zurückgegangen, so dass der Ansatz konservativ ist. Beispielfhaft ist in Abbildung 7-1 die PM_{10} -Belastung im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Es ergeben sich folgende Jahresmittelwerte der Partikelkonzentrationen:

PM_{10} : $9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Immissionsgrenzwert: $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

$PM_{2,5}$: $6,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Immissionsgrenzwert: $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

Zur Abschätzung des Staubbiederschlags wird der höchste Mittelwert des gesamten Messnetzes der LUBW aus dem 3-Jahres-Zeitraum 2018 bis 2020 herangezogen. Dieser beträgt $0,07 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ (Immissionsgrenzwert: $0,07 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$).

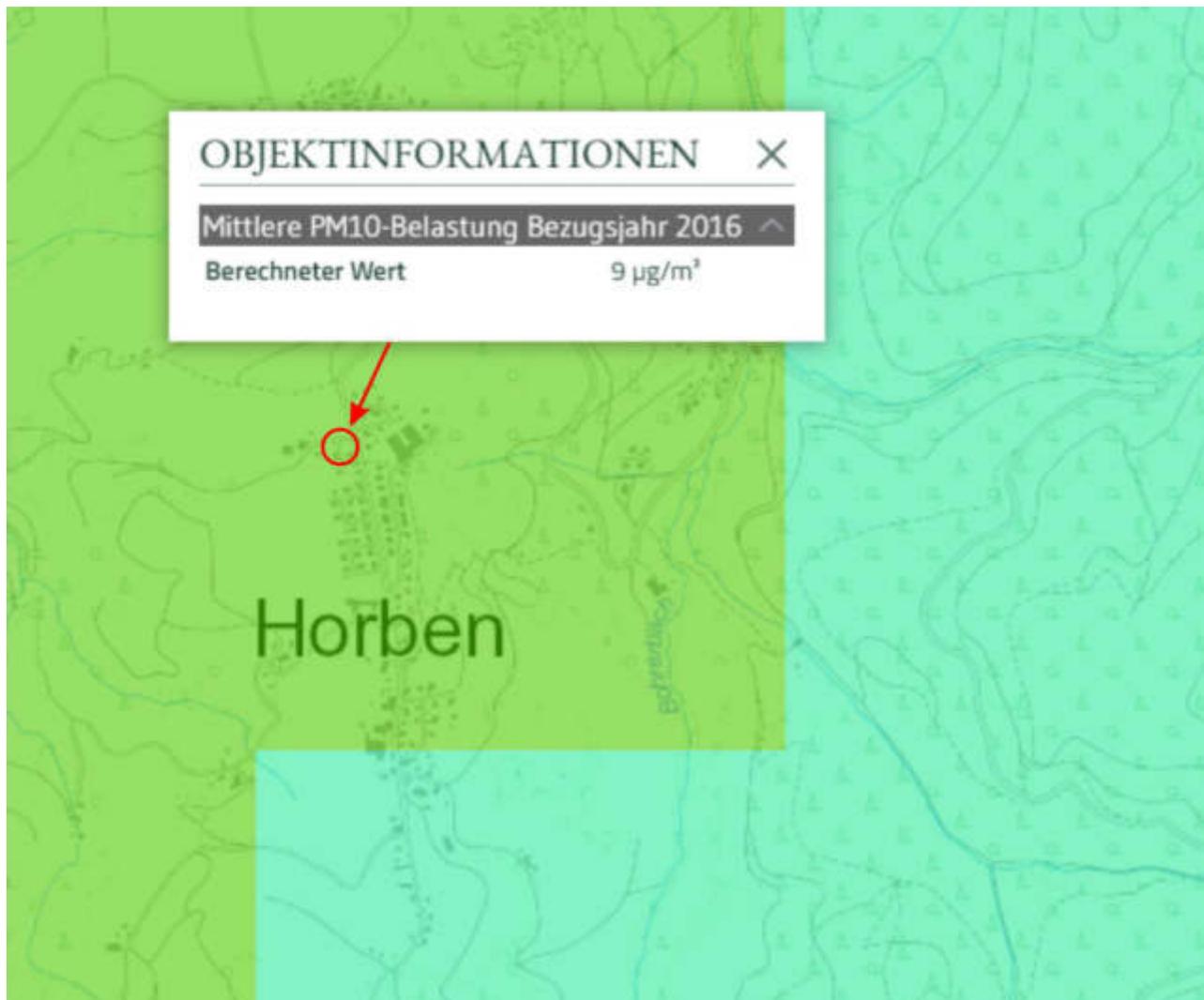


Abbildung 7-1: PM_{10} -Vorbelastung aus Berechnungen der LUBW (Quelle: LUBW, Bezugsjahr 2016).

Vom landwirtschaftlichen Betrieb gehen nur an wenigen Tagen Staubemissionen aus, da keine **Zerkleinerungsprozesse oder Getreideaufbereitung stattfindet.**

Gibt es Vorgänge, bei denen Staub freigesetzt wird? Das wäre unproblematisch, sollte aber diskutiert werden.

Da die Zufahrtsstraße asphaltiert ist, gehen auch von den Fahrbewegungen nur geringe Staubemissionen aus.

Die Messungen und Berechnungen der LUBW zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden. Aufgrund seiner Tätigkeiten wird der landwirtschaftliche Betrieb zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Horben beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental. Die Änderung betrifft die Umwidmung der Flurstücke 162 und 162/8 von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen.

Aufgrund eines Schreibens des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.09.2022 (Az.: 410.2.12 – 621.31.2.5) ist eine gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubemissionen, die von einer benachbarten landwirtschaftlichen Tierhaltung (Schluckenhof) verursacht werden, erforderlich.

Die Geruchs- und Staubimmissionen im Änderungsbereich wurden konservativ abgeschätzt. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

Für den Inhalt



Claus-Jürgen Richter
Diplom-Meteorologe

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das
Sachgebiet landwirtschaftlicher Immissionsschutz und Fragen des Kleinklimas



Gabriel Hinze
Diplom-Meteorologe

Sachverständiger, Projektleiter

Freiburg, den 05.01.2023

Literatur

- [1] **TA Luft, 2021:** Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54 vom 14.09.2021 S. 1050 ff)
- [2] **Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 (2022):** Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 – Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, Stand 08.02.2022, Verabschiedung durch den LAI-Unterausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/ Verkehr.
- [3] **VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 (2011):** Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Haltungsverfahren und Emissionen. Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde.

Anhang: Ermittlung der Häufigkeiten im 90-Grad-Sektor

Die folgende Tabelle enthält die Windrichtungshäufigkeiten in 30-Grad-Sektoren (Spalte 2). In der dritten Spalte ist die Häufigkeit im 90-Grad-Sektor 226 Grad – 315 Grad dargestellt.

Windrichtung	Häufigkeit (%)	Häufigkeit im Sektor 226 - 315 Grad (%)
346-015	9,46	
016-045	6,96	
046-075	7,30	
076-105	2,41	
106-135	3,61	
136-165	4,37	
166-195	22,89	
196-225	18,11	
226-255	5,99	17,1
256-285	4,76	
286-315	6,27	
316-345	7,87	
Summe	100	

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		022.31;031.01:3-10.10
Bearbeiter		HAL Stephan Bohr
Beratungsvorlage-Nr.		29/2023

Beratungsvorlage zu TOP 3

Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental

- Beratung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

Im Dezember 2022 hatte die Verbandsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental eine überarbeitete Verbandssatzung in die Verbandsversammlung eingebracht, mit der insbesondere die bisherige Satzung an umsatzsteuerliche Vorgaben angepasst werden sollte und Tätigkeiten, die tatsächlich bereits seit geraumer Zeit von der Verwaltungsgemeinschaft (VG) für die Mitgliedsgemeinden erbracht werden, erstmals auch festgeschrieben wurden. Darüber hinaus sollte der schon seit Jahrzehnten informell tätige Verwaltungsrat („Bürgermeisterrunde“) auch formell als weiteres Organ der VG sowie konkrete Zuständigkeiten für alle Organe (Verbandsvorsitzender, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung) festgelegt werden. Die Verbandsversammlung beschloss sodann eine neue Verbandssatzung, die den umsatzsteuerlichen Vorgaben entspricht und auch die schon lange übernommenen Aufgaben umfasst, jedoch nicht den Verwaltungsrat als neues Organ und auch keine konkreten Zuständigkeitsregelungen beinhaltet. Gleichzeitig wurde die Bildung eines Arbeitskreises, bestehend aus den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sowie je zwei weiteren Gemeinderäten bzw. für Merzhäusern vier weiteren Gemeinderäten, festgelegt, der sich mit dem Thema Weiterentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental und insbesondere den Bedenken hinsichtlich der Änderungen der Verbandssatzung beschäftigt.

In der Sitzung des Arbeitskreises am 14. März 2023 wurden sodann zunächst die jeweiligen Aufgabenbereiche der Verbands- und Gemeindeorgane erläutert und anschließend darüber diskutiert, welche Verbandsorgane es bei der VG Hexental geben sollte und wie die Zuständigkeiten geregelt werden. Hierbei wurde verdeutlicht, dass vor allem Entscheidungen über Anschaffungen, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Personalentscheidungen von Belang seien. So sollten Personalentscheidungen über Spitzenpositionen (ab Entgeltgruppe 11/Besoldungsgruppe A12) der Verbandsversammlung vorbehalten sein, der Verwaltungsrat über die Sachbearbeiter-Ebene (ab Entgeltgruppe 9a/Besoldungsgruppe A10) entscheiden dürfen und die Einstellung auf der mittleren Verwaltungsebene sowie von kurzfristig Beschäftigten, Praktikanten und dergleichen dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Grundsätzlich war man sich im Arbeitskreis einig, dass ein Verwaltungsrat als drittes Organ denkbar sei, wenn eine entsprechende Dokumentation und Information über die dort diskutierten Themen erfolge. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats sprach sich der Arbeitskreis dafür aus, dass der Verwaltungsrat nur aus den Verbandsbürgermeistern und einem Schriftführer bestehen sollte. Da der Verwaltungsrat im Wesentlichen Verwaltungsvollzug bzw. Koordination zwischen den Mitgliedsgemeinden zur Aufgabe hat, überwogen die Argumente für eine kollegiale, aber kompakte Zusammensetzung im Sinne einer effizienten Verwaltung.

Die Ergebnisse des Arbeitskreises wurden in der Verbandsversammlung der VG Hexental vom 30. März 2023 ausführlich dargelegt und festgelegt, dass die Verbandssatzung zum 1. Januar 2024 neu gefasst und ein Verwaltungsrat aufgenommen werden soll, dessen Arbeit protokolliert und dessen Ergebnisse den Gemeinden zur Kenntnis gebracht wird.

Die beigefügte Neu-Überarbeitung der Verbandssatzung entspricht nun diesen Vorgaben und wurde auch bereits mit der Rechtsaufsicht hinsichtlich einer Genehmigungsfähigkeit abgestimmt.

Da bei der letzten Änderung die schon seit vielen Jahren von der VG übernommenen Aufgaben der Organisation der „Hexentäler Monatsfahrt“ sowie die Stationsträgerschaft des „Familienwerks Sölden“ vergessen worden waren, wurden diese nun noch bei den Erfüllungsaufgaben ergänzt.

Darüber hinaus wurde ein Passus aufgenommen, dass der Verband auf Antrag und mit entsprechender Kostenerstattung auch für andere Gemeinden tätig werden kann, was zum Beispiel bei der Überlassung des Gemeindevollzugsdienstes an die Gemeinde Pfaffenweiler zum Tragen kommt.

Zur Weiterentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental sollte eine fachliche Begleitung durch den Gemeindetag Baden-Württemberg erfolgen, wofür nun am Montag, den 13. November 2023 um 18 Uhr im Bürgerhaus Au ein entsprechender Termin mit allen Verbandsbürgermeistern und Gemeinderäten vereinbart ist. Hierbei soll anhand konkreter Vorgaben der Mitgliedsgemeinden das weitere Vorgehen festgelegt werden.

Etwaige Änderungen wären dann in die nächste Anpassung der Verbandssatzung zum 1. Januar 2025 aufzunehmen, da ein entsprechender Vorlauf (Erarbeitung, Abstimmung mit Rechtsaufsichtsbehörde, Beschlussfassungen in den Gemeinderäten) erforderlich ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.

Anlage:

Entwurf der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV)

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund der §§ 59ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am ??? folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Merzhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte unter Einschluss von Stundung, Erlass und Beitreibung von Forderungen,
 2. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 4. die Bearbeitung von Anträgen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß den Wasser- und Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden,

5. die Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Baugesetzbuch einschließlich der Durchführung der Angrenzeranhörung sowie die Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen der Mitgliedsgemeinden,
6. die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau,
7. die Koordination von Aufgaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes,
8. die Koordination von Aufgaben des Datenschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
9. die Koordination von Aufgaben im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG),
10. die Koordination von Aufgaben des Arbeitsschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
11. EDV-Angelegenheiten hinsichtlich gemeinsam genutzter Hard- und Software,
12. die Bearbeitung von Anfragen des Gutachterausschusses,
13. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

(3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung,
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken
5. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
6. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD),
7. die Ausstellung von Fischereischeinen,
8. die Organisation der „Hexentäler Monatsfahrt“,
9. Stationsträger des „Familienwerks Sölden“.

- (4) Der Verband kann darüber hinaus auf Antrag und mit entsprechender Kostenerstattung auch für andere Gemeinden tätig werden.
- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandsvorsitzende
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Verbandsversammlung

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine vier Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Übt ein Bürgermeister eine Doppel- oder Mehrfachfunktion aus, reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 30.000 Euro betragen,
 2. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um nicht mehr als 10.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken und nicht über ein Budget gedeckt sind,
 3. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung befristet Beschäftigter, von Aushilfskräften, Auszubildenden und Verwaltungspraktikanten,
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Verbandes bis Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

7. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung höchstens 5.000 Euro beträgt,
8. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall bis höchstens 3.000 Euro,
9. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis höchstens 2.000 Euro oder soweit im Haushaltsplan einzeln genannt,
10. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
12. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
13. Erteilung von allgemeinen Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
14. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Verwaltungsgemeinschaft,
15. Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeistern) sowie einem nicht stimmberechtigten Schriftführer.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 30.000 Euro und bis 100.000 Euro betragen,
 2. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um mehr als 10.000 Euro und bis 20.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken,
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe A 10 bis A 11 und der sonstigen leitenden Beschäftigten des Verbandes von Entgeltgruppe 9a bis 10 TVöD,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und einem Betrag von mehr als 50.000 Euro bis höchstens 80.000 Euro,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,

6. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt,
 9. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt
 10. Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten bis höchstens 50.000 Euro,
 11. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall über 3.000 Euro,
 12. die Entscheidung über die Gewährung von außertariflichen Zulagen,
 13. die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete bis höchstens 5.000 Euro,
 14. Bildung von freiwilligen Rückstellungen (Vorentscheidung für die Feststellung des Jahresabschlusses).
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzuberaten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates folgen den Regelungen der Verbandsversammlung gemäß § 7 dieser Satzung (Geschäftsgang).
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden protokolliert und die Protokolle den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 6 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als gesetzlichen Vertretern und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde als weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, soweit durch diese Satzung nicht Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden **oder dem Verwaltungsrat** zugewiesen sind.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird durch die jeweilige Gemeinde eine Ersatzperson bestellt.

§ 7 **Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Jede anwesende **Mitgliedsgemeinde** kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 8 **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder**

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 9 **Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum **Gemeindefachbediensteten** und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal, Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung stellen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem zur Verfügung gestellten Personal im Rahmen der Aufgabewahrnehmung für den Verband Weisungen zu erteilen.

§ 10 **Finanzierung**

- (1) **Zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, Sonderumlagen und Investitionsumlagen sowie durch Entgelte bei.**

- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach den §§ 10 Abs. 3, 4 und 5 gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Sonderumlagen werden für die Erledigung bzw. Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 6 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:
1. für die Aufgaben des Straßenbulasträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;
 2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;
 3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) bei Maßnahmen ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
 - Au 13,10 Prozent,
 - Horben 12,40 Prozent,
 - Merzhausen 65,10 Prozent,
 - Wittnau 9,40 Prozent;
 4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
 - Au 13,10 Prozent,
 - Horben 12,40 Prozent,
 - Merzhausen 65,10 Prozent,
 - Wittnau 9,40 Prozent;
 5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 6) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.
- (4) **Gebühren und Entgelte** werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 13 sowie für weitere Sonderaufgaben i. d. R. kostendeckend erhoben. Ein Abmangel wird von der verursachenden Gemeinde getragen. Entstehende Überschüsse fließen in die allgemeine Verbandsumlage ein.
- (5) Zur Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Hexental Investitionsumlagen. Die Investitionsumlagen nach § 10 Abs. 3 werden nach den dort festgelegten Umlageschlüsseln erhoben. Für sonstige Investitionen werden ebenfalls Investitionsumlagen erhoben. Bemessungsgrundlage sind hierfür die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO, **sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird**. Von den Mitgliedsgemeinden erhaltene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten für Vermögensgegenstände zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufzulösen. Bei den Mitgliedsgemeinden sind die geleisteten Investitionszuweisungen als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.
- (6) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. **eines jeden** Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses und ist nach Anforderung fällig.
- (7) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 9 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.

- (8) Die Kosten punktueller Änderungen des Flächennutzungsplans sind von der beantragenden Gemeinde zu tragen.

§ 11 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 12 **Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes**

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

§ 13 **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Umlagen, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten **sowie Gebühren**) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 8. Dezember 2022 außer Kraft.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		818.31:2-20.14
Bearbeiter		Christina Mangold (VG Hexental)
Beratungsvorlage Nr.		30/2023

Beratungsvorlage zu TOP 4

Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr für das Jahr 2024 - Beratung und Satzungsbeschluss -

Sachverhalt

Zur elementaren Grundversorgung der Bevölkerung gehört die Bereitstellung von Trinkwasser. Den Gemeinden obliegt die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 44 Abs. 1 Wassergesetz). Die Wasserversorgung zählt daher zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Die Wasserversorgungsgebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2020:	3,36 Euro pro cbm (netto)
2021:	4,20 Euro pro cbm (netto)
2022:	5,15 Euro pro cbm (netto)
2023:	3,99 Euro pro cbm (netto)

Die Gemeinde Horben hat mit Beschluss vom 7. November 2017 die Gewinnerzielungsabsicht seit 1. Januar 2018 in der Wasserversorgung verankert. Dieser Beschluss steht im Einklang mit dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung, wonach die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, hierzu zählt die Wasserversorgung, einen Ertrag für die Gemeinde abwerfen sollen.

Der derzeit geltende Gebührensatz (3,99 Euro/cbm) für die Wasserversorgung wurde mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 beschlossen. Der kurze Zeitraum wurde gewählt, da das Gesundheitsressort Luisenhöhe im Bau war und mit Fertigstellung im Februar 2023 gerechnet wurde. Dieser Termin konnte bekanntlich nicht gehalten werden. Die offizielle Eröffnung erfolgte im September 2023. Da jedoch noch immer keine verlässlichen Werte zum Wasserverbrauch des Gesundheitsressorts vorliegen, konnte dieser nur ungefähr geschätzt werden. Aus diesem Grund empfiehlt sich erneut nur eine Kalkulation für ein Jahr vorzunehmen.

Gebührenkalkulation

Die Einführung der Konzessionsabgabe führte in 2018 dazu, dass die Vorschriften der Anordnung über die Zulässigkeit der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO) vom 4. März 1941 zu beachten sind. In § 2 KAEAnO wird festgelegt, dass bei Ge-

meinden unter 25.000 Einwohnern die Konzessionsabgabe auf 10 vom Hundert aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, begrenzt ist. Dies entspricht 10 vom Hundert der Erträge aus den Wasserversorgungsgebühren eines Betriebsjahres. Für Großabnehmer jedoch nur in Höhe von 1,5 Prozent des Ertrages aus den Wasserversorgungsgebühren. Jedoch schränkt § 5 KAEAnO die Erhebung der Konzessionsabgabe auch wieder ein. Die Konzessionsabgabe darf nur dann in voller Höhe an die Gemeinde abgeführt werden, wenn dem Wasserversorgungsbetrieb eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 4 vom Hundert verbleibt.

Weiter ist bei Erhebung einer Konzessionsabgabe zu berücksichtigen, dass nach Abzug der Konzessionsabgabe ein sogenannter Mindesthandelsbilanzgewinn verbleibt. Ist dies nicht der Fall, führt die Konzessionsabgabe steuerrechtlich zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dieser Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt nach den BMF-Schreiben vom 9. Februar 1998 und 27. September 2002 1,5 Prozent des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens am Anfang des Wirtschaftsjahres der Wasserversorgung. Folge der verdeckten Gewinnausschüttung ist, dass der steuerliche Gewinn höher ausgewiesen wird und somit die Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) höher ausfallen.

Zusammenfassend ist bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe aus den Erlösen aus dem Wasserverkauf nicht nur der Betriebsaufwand einschließlich der Konzessionsabgabe zu decken, sondern auch der Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch der Endabnehmer der Jahre 2020 bis 2022 betrug 44.431 cbm. Der Wasserverbrauch des Gesundheitsressorts Luisenhöhe kann nur annähernd geschätzt werden. So geht die Dehoga (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) davon aus, dass bei einem Betrieb im 4 bis 5 Sterne Bereich ein Gast pro Tag rund 500 Liter Wasser verbraucht. Bei 83 Zimmern wurde für das Jahr 2024 ein Wasserbezug von ca. 14.940 cbm geschätzt (bei 50 Prozent Auslastung). Die voraussichtliche Verbrauchsmenge für 2024 in der Gemeinde Horben wurde somit auf 59.371 cbm geschätzt.

Eine Gebührenkalkulation basiert immer auf Schätzwerten. Abweichungen sind daher immer möglich. Das Ergebnis – ob steuerlich oder haushaltsrechtlich – wird immer von der Kalkulation abweichen.

Aufgrund der Beschlüsse in den Vorjahren, wird davon ausgegangen, dass die Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung weiterhin beibehalten werden soll.

Um die Vorgaben bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe in vollständiger Höhe zu erreichen, wurden Mindesthandelsbilanzgewinn und Mindestertragssteuern eingerechnet. Die Wasserversorgungsgebühr wurde mit einem Betrag von 4,04 Euro pro cbm (netto) berechnet.

Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen der Gebührenkalkulation

In der Anlage 2 zur Beratungsvorlage werden die Rechtsgrundlagen erläutert.

Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Horben

In die 2. Änderungssatzung wurde die in Anlage 1 berechnete Wasserversorgungsgebühr aufgenommen. Dementsprechend wird der Paragraph für die Verbrauchsgebühren (§ 43) geändert.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Berechnungsgrundlagen und die Wasserversorgungsgebühr werden in den Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Horben einfließen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE.
2. Der dadurch bei der Wasserversorgung Horben entstehende Gewinn ist an die Gemeinde Horben abzuführen.
3. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 wird beschlossen.
4. Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für das Jahr 2024 wird zugestimmt.
5. Die Wasserversorgungsgebühr wird auf 4,04 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2024 festgestellt.
6. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021 in der vorliegenden Fassung.

Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation

Anlage 2: Rechtsgrundlagen

Anlage 3: Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 7. Dezember 2021

Anlage 1
GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR
GEMEINDE HORBEN

27.10.2023

Kalkulationszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

Berechnung der kostendeckenden Wassergebühr
mit Einrechnung einer Konzessionsabgabe nach Vorgaben Mindesthandelsbilanzgewinn

Az. 815.31:2-20.14

	Sachkonto	Grundlage Kalkulation 2023	Gebühren- kalkulations grundlage
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	4012-4032	38.760 €	42.500 €
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	4212	15.000 €	15.000 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	4222	859 €	900 €
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4241	37.086 €	34.000 €
Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	4271	7.000 €	14.500 €
Abschreibungen Sachanlagevermögen	4711	65.424 €	65.800 €
Abschreibungen für geleistete Investitionszuschüsse	4791	7.660 €	7.700 €
kalkulatorische Zinsen		- €	- €
Post- und Fernmeldegebühren	44311	330 €	400 €
Dienstreisen	44312	- €	200 €
Steuern, Sonderabgaben (Wasserentnahmeentgelt)	4441	5.682 €	5.500 €
Erstattungen für Aufwendungen an ZVW	4453	22.690 €	24.700 €
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	4811	26.826 €	27.500 €
Summe Aufwendungen		227.316 €	238.700 €
Erträge			
Zuschüsse vom Land	3141	- €	- €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3161	27.088 €	26.100 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3162	4.841 €	5.000 €
Verwaltungsgebühren	3311	1.000 €	1.000 €
Zählermiete	3321	3.134 €	3.100 €
Bauwassergebühren	33211	500 €	4.000 €
Erträge aus Verkauf	3421	- €	- €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3461	- €	- €
Erträge aus Kostenerstattungen, Umlagen	34881	1.245 €	1.100 €
Summe Erträge		37.809 €	40.300 €
Ungedeckter Aufwand			
Aufwendungen abzgl. Erträgen		189.508 €	198.400 €
+ Konzessionsabgabe			18.860 €
+ Mindesthandelsbilanzgewinn			17.515 €
+ Mindestertragssteuern			5.143 €
Summe			239.918 €

Berechnung der Wasserversorgungsgebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum 239.918 €

Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm 59.371

Wassergebühr Kalkulationszeitraum (netto) 4,04 €

Geltender Gebührensatz pro cbm 3,99 €

Veränderung (netto) pro cbm 0,05 €

Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Wasserversorgungsgebühren

I. Rechtsgrundlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

1. Steuern, Gebühren, Beiträge

In § 1 KAG ist geregelt, dass das KAG für Steuern, Gebühren und Beiträge gilt, die von den Gemeinden erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

2. Abgabensatzungen

Zur Erhebung von Kommunalabgaben bedarf es nach § 2 KAG einer Satzung, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

3. Benutzungsgebühren

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen findet sich in § 13 Abs. 1 KAG.

4. Kostendeckungsprinzip

Mit der Änderungsnovelle zum KAG 1996 wurde in § 14 Abs. 1 KAG bestimmt, dass Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Gas) der Gemeinden einen angemessenen Ertrag (gleich Gewinn) für den Haushalt erbringen dürfen. Damit wurden die gemeindlichen Wasserversorgungen, die umsatzsteuerrechtlich bereits früher den privaten Versorgern gleichgestellt wurden, nun auch ertragsmäßig diesen gleichgestellt. Die Gewinnerzielungsabsicht steht im Ermessen der Gemeinde, welche in der Sitzung vom 8. November 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossen wurde.

5. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation kann für einen mehrjährigen Zeitraum erstellt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre betragen soll. Es wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt (2024).

6. Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre auszugleichen sind, also in die folgende Gebührenkalkulation eingearbeitet werden müssen. Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde. Diese Bestimmung läuft bei der Wasserversorgung ins Leere, da Versorgungseinrichtungen grundsätzlich vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Nach § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung sollen die wirtschaftlichen Unternehmen, wozu die Wasserversorgung zählt, einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

7. Ansatzfähige Kosten

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) gehören auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten zu den ansatzfähigen Kosten.

Die **Verwaltungskosten** (interne Leistungsverrechnung) sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamtsleiter, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift "Kostenfestlegung" des Landes Baden-Württemberg (für die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) und die Personalkosten (für die Mitarbeiter der Gemeinde Horben).

Die Kosten der **Hilfsbetriebe** (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die **Abschreibung** wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Die Gemeinde Horben hat sich für die zweite Variante entschieden. Das heißt die Höhe der Abschreibungen wird auf Grundlage des vollen Anschaffungswertes berechnet. Die Zuschüsse der Gemeinde für die Wasserversorgung werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Die Beiträge werden pauschal jährlich mit 2,5 Prozent aufgelöst.

Der **Verzinsung** unterliegt nach dem KAG der Restbuchwert des Anlagevermögens vermindert durch den Restbuchwert der Ertragszuschüsse. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 Prozent beträgt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 Prozent und gilt seit 1. Januar 2018.

II. **Wasserversorgung Horben**

1. Geltende Gebührensatzung

Derzeit gilt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Horben in der Fassung vom 7. Dezember 2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 8. November 2022.

2. Konzessionsabgabe

Das Recht der Gemeinde Horben zur Erhebung einer Konzessionsabgabe bezieht sich auf den Konzessionsabgabenerlass vom 4. März 1941 und ist als zivilrechtliche Gegenleistung für die Einräumung des Rechts der ausschließlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume einer Gemeinde zur Verlegung von Versorgungsleitungen und für das zur Verfügung stellen eines Versorgungsgebietes gedacht. Durch § 2 KAE wurde die höchstzulässige Konzessionsabgabe bei Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern auf 10 Prozent der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, festgesetzt. Für Großabnehmer gilt dies jedoch nur in Höhe von 1,5 Prozent

der Entgelte. Die Konzessionsabgabe berechnet sich jährlich neu. Sie stellt eine Betriebsausgabe dar, die allerdings im betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss der Wasserversorgung nur dann anerkannt wird, wenn ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 Prozent des Sachanlagevermögens, das am Anfang des betreffenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist, erreicht wird. Die Einführung einer Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung der Gemeinde Horben zum 1. Januar 2018 führte unweigerlich dazu, dass der in der Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Verzicht auf Gewinne aufgehoben wurde.

3. Gewinnvorträge/Verlustvorträge

Zum 31. Dezember 2020 verzeichnet die Gemeinde einen Gewinnvortrag laut Bilanz in Höhe von 95.595,75 Euro.

4. Gebührenkalkulation

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten, die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen und die Einbeziehung von steuerlichen Verlustvorträgen bzw. Gewinnzuschlägen.



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der
Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021**

Az.: 815.12/2-20.14

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 7. November 2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021, zuletzt geändert am 8. November 2022, beschlossen:

§ 1

1. § 43 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 4,04 Euro.“

2. § 43 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 4,04 Euro.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		700.3:2-20.14
Bearbeiter		Christina Mangold (VG Hexental)
Beratungsvorlage Nr.		31/2023

Beratungsvorlage zu TOP 5

Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2024 bis 2025 - Beratung und Satzungsbeschluss -

Sachverhalt

Die Gemeinde Horben erhebt zur Deckung der Kosten im Bereich der Abwasserbeseitigung eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühr. Zuletzt wurden die Gebühren für die Kalkulationszeiträume 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 kalkuliert und am 3. November 2020 vom Gemeinderat beschlossen. Somit wurde eine Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zum 1. Januar 2024 erforderlich.

Die Abwassergebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	<u>Schmutzwassergebühr</u>	<u>Niederschlagswassergebühr</u>
01.01.2018 bis 31.12.2019	2,93 Euro/m ³	0,56 Euro/m ²
01.01.2020 bis 31.12.2020	2,90 Euro/m ³	0,56 Euro/m ²
01.01.2021 bis 31.12.2022	0,85 Euro/m ³	0,25 Euro/m ²
01.01.2023 bis 31.12.2023	0,84 Euro/m ³	0,26 Euro/m ²

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 kalkuliert und in zwei Kalkulationszeiträume (das Jahr 2024 und das Jahr 2025) aufgeteilt. Die Gebührenkalkulation mit Stand 25. Oktober 2023 (Anlage 1) wurde, wie bereits in den Jahren zuvor, durch das Büro Schneider & Zajontz erstellt. Hierzu einzelne Erläuterungen:

Gebührenkalkulation

Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Im Rahmen der durch eine Kalkulation ermittelten Gebührenobergrenze liegt es im Ermessen des Gemeinderates, die Gebührensätze maximal bis zur Höhe der Obergrenze festzusetzen. Die Kalkulation ist zwar Grund-

lage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss, nicht aber Bestandteil der Satzung.

Gebührenmaßstab

Als Bemessungsmaßstab wird für die Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab angewandt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Die Verwaltung hat die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für zwei Jahre kalkulieren lassen. Somit liegt der Gebührenbemessung die Planung der Jahre 2024 und 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Einbeziehung der Vorjahre

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen, die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Der Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 wurde in zwei Kalkulationszeiträume geteilt.

Im Kalkulationszeitraum 2024 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 39.003,12 Euro sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2020 in Höhe von 7.500,00 Euro. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 4.502,66 Euro sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2020 in Höhe von 1.500,00 Euro.

Im Kalkulationszeitraum 2025 werden die Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2020 wie folgt ausgeglichen:

Schmutzwasserbeseitigung mit einem Betrag von 59.470,92 Euro und Niederschlagswasserbeseitigung mit einem Betrag von 8.484,40 Euro.

Definition der Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Wegen des in unterschiedlicher Höhe abzusetzenden Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten aufzuteilen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Berechnung in der Kalkulation.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die zweite Lösung entschieden hat. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Restbuchwert des Anlagevermögens vermindert durch den Restbuchwert der Ertragszuschüsse. Der Zinssatz beträgt, gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital derzeit 3,50 Prozent.

Straßenentwässerungsanteil

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen. Hier spricht man vom sogenannten Straßenentwässerungsanteil. In der BWGZ 21/1998 hat die VEWEDA eine beispielhafte Berechnung zum Straßenentwässerungsanteil veröffentlicht, welches durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 7. Oktober 2004) bestätigt wurde.

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

für laufende und kalkulatorische Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	0 %
für laufende und kalkulatorische Kosten der Kläranlage	0 %
für laufende Kosten der Regenwasserbeseitigung	27 %
für kalkulatorische Kosten der Regenwasserbeseitigung	50 %

Das Berechnungsmodell ist der Kalkulation beigelegt.

Anzusetzende Abwassermenge

Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Da in der Gemeinde Horben auch reine Schmutzwasserzähler angebracht sind, wird für die Ermittlung der Schmutzwassermenge vom Ergebnis der Schmutzwasserabrechnung zum 31. Dezember 2022 (42.080 m³) zzgl. erwarteter Zugänge ausgegangen. Durch die im Laufe des Jahres 2023 erfolgte Inbetriebnahme des Gesundheitsressorts „Luisenhöhe“ wird sich die Schmutzwassermenge im Vergleich zum Jahr 2022 bereits im Jahr 2023 erhöhen. Für 2024 wird, aufgrund des dann ganzjährig geöffneten Gesundheitsressorts, eine weitere Steigerung der Schmutzwassermenge erwartet. Für die Jahre 2024 und 2025 wurde daher eine zu erwartende verkaufte Schmutzwassermenge von jeweils 56.570 m³ geschätzt.

Angeschlossene versiegelte Flächen

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Auch hier wird das Ergebnis der Niederschlagswasserabrechnung zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Für den Zeitraum der Gebührenkalkulation wird deshalb von insgesamt 39.358 m² angeschlossenen Flächen ausgegangen. Das Gesundheitsressort „Luisenhöhe“ findet hier keine Berücksichtigung, da die bebauten und befestigten Grundstücksflächen nicht an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind.

Die ausführliche Gebührenkalkulation, Stand 25. Oktober 2023, ausgearbeitet vom Büro Schneider & Zajontz, ist beigelegt (Anlage 1). Die Gebührensätze wurden wie folgt ermittelt:

Schmutzwassergebühr:

vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	0,36 Euro pro m ³
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	0,36 Euro pro m ³

Niederschlagswassergebühr:

vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	0,06 Euro pro m ²
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	0,06 Euro pro m ²

nachrichtlich:

Die Schmutzwassergebühr betrug bisher	0,84 Euro pro m ³
Die Niederschlagswassergebühr betrug bisher	0,26 Euro pro m ²

Der sich aus der Berechnung ergebende maximale Gebührensatz wurde in die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) übernommen.

In den Kalkulationszeiträumen 2018 bis 2019 sowie 2020 ist man von Unterhaltungsaufwendungen von 70.000 Euro pro Jahr ausgegangen. Im Ergebnis 2018 und 2019 wurden je Jahr rd. 25.000 Euro und in 2020 lediglich rd. 12.000 Euro tatsächlich ausgegeben. Des Weiteren erhielt die Gemeinde Horben im Jahr 2019 eine Rückerstattung vom Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht in Höhe von 61.100 Euro aufgrund Verrechnungen von Aufwendungen für die Fremdwasserreduzierung mit der Abwasserabgabe des Verbandes. Deshalb sind Kostenüberdeckungen entstanden, die sich innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren in der Gemeinde Horben gebührenmindernd auswirken.

Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 7. Dezember 2021 (Anlage 2)

In die 1. Änderungssatzung wurden die kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühren laut Berechnung nach Anlage 1 aufgenommen. Dementsprechend wird § 42 Abs. 1 und 3 neu gefasst.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Berechnungsgrundlagen und die Abwassergebühren werden in den Haushaltsplan 2024 f. der Gemeinde Horben einfließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Berechnungsgrundlagen der Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2024 bis 2025, Stand 25. Oktober 2023 (Anlage 1 der Beratungsvorlage), werden angewandt.
2. Die Gemeinde Horben beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Horben wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2024 und 2025 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Planung der Jahre 2024 und 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 3,50 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Die Kalkulationszeiträume 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 werden beschlossen.
9. Im Kalkulationszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

a) Schmutzwasserbeseitigung:

Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 39.003,12 Euro und aus dem Kalkulationszeitraum 2020 in Höhe von 7.500,00 Euro

b) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 4.502,66 Euro und aus dem Kalkulationszeitraum 2020 in Höhe von 1.500,00 Euro

10. Im Kalkulationszeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

c) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2020 in Höhe von 59.470,92 Euro

d) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2020 in Höhe von 8.484,40 Euro

11. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:

vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	0,36 Euro pro m ³
ab 1. Januar 2025	0,36 Euro pro m ³

Niederschlagswassergebühr

vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	0,06 Euro pro m ²
ab 1. Januar 2025	0,06 Euro pro m ²

12. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021 in der vorliegenden Fassung laut Anlage 2.

Anlagen

Anlage 1: Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2024 - 2025 mit Stand vom 25. Oktober 2023

Anlage 2: Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 7. Dezember 2021



Gemeinde Horben

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

2024 - 2025

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand 25. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VIII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VIII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung 2024 und 2025	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	5
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	7
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge	8
Anlage 4 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	9
Anlage 5 Ermittlung der dezentralen Anteile	11
Anlage 6 Ermittlung der Leistungseinheiten	12
Anlage 7 Übersicht der Kostenüber-/unterdeckungen	13
Anlage 8 Straßentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr	14

*Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.*

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagennachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

- a) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.
- b) **Niederschlagswasserkanäle** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG (Urteil vom 09.12.1983) eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.
- c) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Horben entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

a) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

b) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle, RRB)** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02)

Anteil der Grundstücksentwässerung: 73,0 %

Anteil der Straßenentwässerung: 27,0 %

c) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Horben entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Abwasserbeiträge

Die Abwasserbeiträge wurden nach der Globalberechnung vom März 2010 in Anteile für Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet:

- a) Die **Abwasserbeiträge Niederschlagswasser** wurden zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zugeordnet.
- b) Die **Abwasserbeiträge Schmutzwasser** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

I.3.2 Zuschüsse

vgl. I.1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		100,0%	50,0%	50,0%
Kläranlage	100,0%		100,0%	
laufende Kosten und Erlöse				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung		100,0%	73,0%	27,0%
Kläranlage	100,0%			
Auflösung der Ertragszuschüsse				
Abwasserbeiträge				
Anteil Schmutzwasser	100,0%			
Anteil Niederschlagswasser		100,0%	100,0%	
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand 25. Oktober 2023 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Horben beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Horben wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2024-2025 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2024-2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,50 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2024 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

Schmutzwasserbeseitigung: Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 39.003,12 € (Kalkulationszeitraum 2018-2019) und 7.500,00 € (2020)

Niederschlagswasserbeseitigung: Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 4.502,66 € (Kalkulationszeitraum 2018-2019) und 1.500,00 € (2020)

Im Jahr 2025 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

Schmutzwasserbeseitigung: Ausgleich der Kostenüberdeckung 2020: 59.470,92 €

Niederschlagswasserbeseitigung: Ausgleich der Kostenüberdeckung 2020: 8.484,40 €

Heilbronn, 25.10.2023



Cojocari
Dipl.-Betriebswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung**

Rechnerischer Teil

**Übersicht der Gebühren für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung und die
Niederschlagswasserbeseitigung 2024 und 2025**

2024	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,36 €/m ³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,06 €/m ²

2025	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,36 €/m ³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,06 €/m ²

Ermittlung des Deckungsbedarfs und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Bezeichnung	vgl. Anlage	2024			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung	
				Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	78.642,21	3.584,82	65.365,09	9.692,30
abzüglich laufende Erlöse	1	-1.196,56	0,00	-931,85	-264,71
kalkulatorische Abschreibungen	2	32.200,90	3.873,31	24.454,29	3.873,31
abzüglich Auflösungen	3	-31.352,68	-1.131,42	-25.195,39	-5.025,87
kalkulatorische Verzinsung	4	5.100,81	1.581,31	3.269,51	249,99
gebührenfähiger Deckungsbedarf (ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen)		83.394,68	7.908,02	66.961,64	8.525,02
Ausgleich der Vorjahresergebnisse	7			-46.503,12	-6.002,66
gebührenfähiger Deckungsbedarf (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)		83.394,68	7.908,02	20.458,53	2.522,36
Leistungseinheiten	6			56.570 m³	39.358 m²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				0,36 €/m³	0,06 €/m²

Ermittlung des Deckungsbedarfs und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Bezeichnung	vgl. Anlage	2025			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung	
				Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	87.376,56	4.182,67	71.885,18	11.308,71
abzüglich laufende Erlöse	1	-1.196,56	0,00	-931,85	-264,71
kalkulatorische Abschreibungen	2	33.227,77	3.873,31	25.481,15	3.873,31
abzüglich Auflösungen	3	-26.205,70	-1.131,42	-20.871,92	-4.202,35
kalkulatorische Verzinsung	4	6.343,31	1.485,34	4.582,05	275,92
gebührenfähiger Deckungsbedarf (ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen)		99.545,39	8.409,91	80.144,60	10.990,88
Ausgleich der Vorjahresergebnisse	7			-59.470,92	-8.484,40
gebührenfähiger Deckungsbedarf (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)		99.545,39	8.409,91	20.673,68	2.506,48
Leistungseinheiten	6			56.570 m ³	39.358 m ²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				0,36 €/m³	0,06 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2024

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Kostenstelle-Kostenart	Gesamt-betrag 2024	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage "AZV Breisgauer Bucht"	
			%	€	%	€	%	€
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	42120000	10.000,00	74%	7.352,94	26%	2.647,06		
Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	42710000	3.000,00	74%	2.205,88	26%	794,12		
Innere Verrechnungen	48110000	37.158,00	74%	27.322,06	26%	9.835,94		
Umlage an Abwasserzweckverband "Breisgauer Bucht"	713000	26.714,04	13,24%	3.536,94			86,76%	23.177,10
Abwasserabgabe	713000	1.770,17	0%	0,00			100%	1.770,17
Zwischensummen I		78.642,21		40.417,82		13.277,12		24.947,27
./. Anteil der Straßentwässerung		-3.584,82	0,0%	0,00	27,0%	-3.584,82	0,0%	0,00
Zwischensummen II		75.057,38		40.417,82		9.692,30		24.947,27
abzgl. Allg. dezentraler Anteil (vgl. Anlage 5)		0,00			0,0%	0,00		
Summen		75.057,38		40.417,82		9.692,30		24.947,27

Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der Kanallängen: Schmutzwasser 10 km (= 74 %), Niederschlagswasser 3,6 km (= 26 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend des Betriebsabrechnungsbogens des Verbandes für 2019 zugeordnet.

Der Anteil der Straßentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	65.365,09	100,0%	40.417,82	0,0%	0,00	100,0%	24.947,27
Niederschlagswasserbeseitigung der * Grundstücke	9.692,30	0,0%	0,00	100,0%	9.692,30	0,0%	0,00
Gesamtsummen	75.057,38		40.417,82		9.692,30		24.947,27

b) Erlöse

Bezeichnung der Erlöse	Kostenstelle-Kostenart	Gesamt-betrag 2024	Kanalisation Schmutzwasser		Kanalisation Niederschlags-wasser		Kläranlage "AZV Breisgauer Bucht"	
			%	€	%	€	%	€
Zählergebühren Schmutzwasser		196,56	100%	196,56				
Verwaltungsgebühren	33110000	1.000,00	74%	735,29	26%	264,71		
Summen		1.196,56		931,85		264,71		0,00

Die Erlöse beinhalten keine Anteile für die Straßentwässerung.

Zuordnung der Erlöse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	931,85	100,0%	931,85	0,0%	0,00	100,0%	0,00
Niederschlagswasserbeseitigung der * Grundstücke	264,71	0,0%	0,00	100,0%	264,71	0,0%	0,00
Gesamtsummen	1.196,56		931,85		264,71		0,00

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2025

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Kostenstelle-Kostenart	Gesamt-betrag 2025	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage "AZV Breisgauer Bucht"	
			%	€	%	€	%	€
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	42120000	15.000,00	74%	11.029,41	26%	3.970,59		
Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	42710000	6.000,00	74%	4.411,76	26%	1.588,24		
Innere Verrechnungen	48110000	37.523,00	74%	27.590,44	26%	9.932,56		
Umlage an Abwasserzweckverband "Breisgauer Bucht"	713000	27.083,39	13,24%	3.585,84			86,76%	23.497,55
Abwasserabgabe	713000	1.770,17	0%	0,00			100%	1.770,17
Zwischensummen I		87.376,56		46.617,46		15.491,38		25.267,72
./. Anteil der Straßenentwässerung		-4.182,67	0,0%	0,00	27,0%	-4.182,67	0,0%	0,00
Zwischensummen II		83.193,89		46.617,46		11.308,71		25.267,72
abzgl. Allg. dezentraler Anteil (vgl. Anlage 5)		0,00			0,0%	0,00		
Summen		83.193,89		46.617,46		11.308,71		25.267,72

Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der Kanallängen: Schmutzwasser 10 km (= 74 %), Niederschlagswasser 3,6 km (= 26 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend des Betriebsabrechnungsbogens des Verbandes für 2019 zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	71.885,18	100,0%	46.617,46	0,0%	0,00	100,0%	25.267,72
Niederschlagswasserbeseitigung der * Grundstücke	11.308,71	0,0%	0,00	100,0%	11.308,71	0,0%	0,00
Gesamtsummen	83.193,89		46.617,46		11.308,71		25.267,72

b) Erlöse

Bezeichnung der Erlöse	Kostenstelle-Kostenart	Gesamt-betrag 2025	Kanalisation Schmutzwasser		Kanalisation Niederschlags- wasser		Kläranlage "AZV Breisgauer Bucht"	
			%	€	%	€	%	€
Zählergebühren Schmutzwasser		196,56	100%	196,56				
Verwaltungsgebühren	33110000	1.000,00	74%	735,29	26%	264,71		
Summen		1.196,56		931,85		264,71		0,00

Die Erlöse beinhalten keine Anteile für die Straßenentwässerung.

Zuordnung der Erlöse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	931,85	100,0%	931,85	0,0%	0,00	100,0%	0,00
Niederschlagswasserbeseitigung der * Grundstücke	264,71	0,0%	0,00	100,0%	264,71	0,0%	0,00
Gesamtsummen	1.196,56		931,85		264,71		0,00

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK	RBW 31.12.2023	Abschreibung 2024	RBW 31.12.2024	Abschreibung 2025	RBW 31.12.2025	
	€	€	€	€	€	€	
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde							
Kanäle Trennsystem lt. AN 31.12.2021 (Anteil SW *)	62,5%	1.016.033,45	170.256,43	12.911,03	157.345,41	12.911,03	144.434,38
Summe Schmutzwasserbeseitigung		170.256,43	12.911,03	157.345,41	12.911,03	144.434,38	
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde							
Kanäle Trennsystem lt. AN 31.12.2021 (Anteil NW *)	37,5%	609.620,07	102.153,86	7.746,62	94.407,24	7.746,62	86.660,63
Zwischensumme			102.153,86	7.746,62	94.407,24	7.746,62	86.660,63
./.. Anteil der Straßenentw.	50%		51.076,93	3.873,31	47.203,62	3.873,31	43.330,31
Summe Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentw.			51.076,93	3.873,31	47.203,62	3.873,31	43.330,31
Beteiligung am "AZV Breisgauer Bucht"							
Anlagevermögen (netto) lt. AN 31.12.2022 des Verbandes		213.728.723,00	66.787.531,55	5.177.163,95	61.610.367,60	5.177.163,95	56.433.203,65
Zugang 2023: Kanalbaumaßnahmen		330.000,00	327.525,00	4.950,00	322.575,00	4.950,00	317.625,00
Zugang 2023: Sanierung, Umbau und Erweiterung KA		965.800,00	948.898,50	33.803,00	915.095,50	33.803,00	881.292,50
Zugang 2023: weitere allgem. Sanierungsmaßnahmen KA		400.000,00	392.000,00	16.000,00	376.000,00	16.000,00	360.000,00
Zugang 2023: bewegliches Vermögen		240.000,00	228.000,00	24.000,00	204.000,00	24.000,00	180.000,00
Zugang 2024: Kanalbaumaßnahmen		3.808.000,00		28.560,00	3.779.440,00	57.120,00	3.722.320,00
Zugang 2024: Neubau Betriebsgebäude Kläranlage		27.133.100,00		339.163,75	26.793.936,25	678.327,50	26.115.608,75
Zugang 2024: Sanierung, Umbau und Erweiterung KA		1.640.000,00		28.700,00	1.611.300,00	57.400,00	1.553.900,00
Zugang 2024: weitere allgem. Sanierungsmaßnahmen KA		400.000,00		8.000,00	392.000,00	16.000,00	376.000,00
Zugang 2024: bewegliches Vermögen		127.000,00		6.350,00	120.650,00	12.700,00	107.950,00
Zugang 2025: Kanalbaumaßnahmen		910.000,00				6.825,00	903.175,00
Zugang 2025: Sanierung, Umbau und Erweiterung KA		4.200.000,00				73.500,00	4.126.500,00
Zugang 2025: weitere allgem. Sanierungsmaßnahmen KA		400.000,00				8.000,00	392.000,00
Zugang 2025: bewegliches Vermögen		100.000,00				5.000,00	95.000,00
Zwischensumme			68.683.955,05	5.666.690,70	96.125.364,35	6.170.789,45	95.564.574,90
Anteil der Gemeinde Horben	0,20370375%		139.911,79	11.543,26	195.810,97	12.570,13	194.668,62
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	100%		139.911,79	11.543,26	195.810,97	12.570,13	194.668,62
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung			310.168,22	24.454,29	353.156,38	25.481,15	339.103,00
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung			51.076,93	3.873,31	47.203,62	3.873,31	43.330,31
Gesamtsumme Straßenentwässerung			51.076,93	3.873,31	47.203,62	3.873,31	43.330,31

*) Die Aufteilung der Kanäle des Trennsystems (62,5 % Schmutzwasser / 37,5 % Niederschlagswasser) erfolgte anhand der kostenorientierten Ermittlung (vgl. Globalberechnung 2010, S. 13-14).

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge

Bezeichnung des Abzugskapitals	Ertragszuschüsse €	Restauflösungsb. 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	Restauflösungsb. 31.12.2024 €	Auflösung 2025 €	Restauflösungsb. 31.12.2025 €
Zuschüsse und Beiträge Schmutzwasserbeseitigung						
Zuschuss für Erw. Kläranlage Forchheim (Anteil der Gemeinde Horben)	28.365,80	25.838,96	978,13	24.860,83	978,13	23.882,70
Zuschüsse lt. AN 31.12.2021 *)	62,5% 331.508,93	15.085,60	3.771,40	11.314,20	3.771,40	7.542,79
Beiträge lt. AN 31.12.2021, inkl. Zugänge 2022-2023**)	84,0% 1.072.339,91	209.920,88	20.445,86	189.475,03	16.122,39	173.352,63
Summe Schmutzwasserbeseitigung	1.432.214,64	250.845,45	25.195,39	225.650,06	20.871,92	204.778,13
Zuschüsse und Beiträge Niederschlagswasserbeseitigung						
Zuschüsse lt. AN 31.12.2021 *)	37,5% 198.905,27	9.051,36	2.262,84	6.788,52	2.262,84	4.525,68
./ Anteil der Straßenentw.	50% 99.452,64	4.525,68	1.131,42	3.394,26	1.131,42	2.262,84
Zwischensumme Niederschlagswasserbeseitigung	99.452,64	4.525,68	1.131,42	3.394,26	1.131,42	2.262,84
Beiträge lt. AN 31.12.2021, inkl. Zugänge 2022-2023**)	16,0% 204.255,22	39.984,93	3.894,45	36.090,48	3.070,93	33.019,55
Summe Niederschlagswasserbeseitigung	303.707,86	44.510,61	5.025,87	39.484,74	4.202,35	35.282,39
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		250.845,45	25.195,39	225.650,06	20.871,92	204.778,13
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		44.510,61	5.025,87	39.484,74	4.202,35	35.282,39
Gesamtsumme Straßenentwässerung		4.525,68	1.131,42	3.394,26	1.131,42	2.262,84

*) Die Zuordnung der Zuschüsse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Herstellungskosten.

***) Die Zuordnung der Beiträge zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Beitragskosten lt. Globalberechnung.

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettoestbuchwerten ergibt.

Von den Restbuchwerten sind ferner die Zuschüsse aus dem Kapitalausgleichstock abzusetzen, da diese nicht bei den Herstellungskosten absetzbar sind, sondern nur die kalkulatorische Verzinsung mindern.

Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage insofern mangels Leistungsaustauschs noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

Als Besonderheit bei dem Anschluss an einen Zweckverband gilt, dass nicht die beim Zweckverband anfallenden Kreditzinsen, sondern kalkulatorische Zinsen gebucht und in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Dies soll zu einer gerechteren und kontinuierlicheren Belastung der Abgabepflichtigen beitragen. Die (oft willkürlich) festgesetzten Finanzierungsverhältnisse bei den Zweckverbänden haben keinen Einfluss auf die Höhe des Gebührenbedarfs. Außerdem wird in Gemeinden, die höhere Ertrags- und Kapitalzuschüsse erhalten haben als sie an Eigenmitteln in den Zweckverband einbringen mussten, eine unzulässige Überbelastung des Abgabepflichtigen vermieden.

Für die Gemeinde Horben ergibt sich folgende Berechnung:

2024				
	Gesamt	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlags- wasserbeseitigung	Straßenent- wässerung
	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
01.01.2024		310.168,22	51.076,93	51.076,93
31.12.2024		353.156,38	47.203,62	47.203,62
Summe		663.324,60	98.280,55	98.280,55
arithmetischer Mittelwert		331.662,30	49.140,28	49.140,28
Restauflösungsbeträge (vgl. Anlage 3)				
01.01.2024		-250.845,45	-44.510,61	-4.525,68
31.12.2024		-225.650,06	-39.484,74	-3.394,26
Summe		-476.495,51	-83.995,35	-7.919,94
arithmetischer Mittelwert		-238.247,75	-41.997,67	-3.959,97
verzinsbares Anlagekapital		93.414,55	7.142,60	45.180,31
Mischzinssatz		3,50%	3,50%	3,50%
Kalkulatorische Verzinsung	5.100,81	3.269,51	249,99	1.581,31

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettoestbuchwerten ergibt.

Von den Restbuchwerten sind ferner die Zuschüsse aus dem Kapitalausgleichstock abzusetzen, da diese nicht bei den Herstellungskosten absetzbar sind, sondern nur die kalkulatorische Verzinsung mindern.

Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage insofern mangels Leistungsaustauschs noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

Als Besonderheit bei dem Anschluss an einen Zweckverband gilt, dass nicht die beim Zweckverband anfallenden Kreditzinsen, sondern kalkulatorische Zinsen gebucht und in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Dies soll zu einer gerechteren und kontinuierlicheren Belastung der Abgabepflichtigen beitragen. Die (oft willkürlich) festgesetzten Finanzierungsverhältnisse bei den Zweckverbänden haben keinen Einfluss auf die Höhe des Gebührenbedarfs. Außerdem wird in Gemeinden, die höhere Ertrags- und Kapitalzuschüsse erhalten haben als sie an Eigenmitteln in den Zweckverband einbringen mussten, eine unzulässige Überbelastung des Abgabepflichtigen vermieden.

Für die Gemeinde Horben ergibt sich folgende Berechnung:

2025				
	Gesamt	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlags- wasserbeseitigung	Straßenent- wässerung
	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
01.01.2025		353.156,38	47.203,62	47.203,62
31.12.2025		339.103,00	43.330,31	43.330,31
Summe		692.259,38	90.533,94	90.533,94
arithmetischer Mittelwert		346.129,69	45.266,97	45.266,97
Restauflösungsbeträge (vgl. Anlage 3)				
01.01.2025		-225.650,06	-39.484,74	-3.394,26
31.12.2025		-204.778,13	-35.282,39	-2.262,84
Summe		-430.428,19	-74.767,13	-5.657,10
arithmetischer Mittelwert		-215.214,09	-37.383,56	-2.828,55
verzinsbares Anlagekapital		130.915,60	7.883,40	42.438,42
Mischzinssatz		3,50%	3,50%	3,50%
Kalkulatorische Verzinsung	6.343,31	4.582,05	275,92	1.485,34

Ermittlung der dezentralen Anteile

In der Gemeinde Horben erfolgt die Entsorgung der dezentralen Grundstücke ohne Beteiligung der Gemeinde. Die Kosten der Kläranlage sind somit nicht um dezentrale Anteile zu kürzen.

Ermittlung der Leistungseinheiten

<u>Schmutzwasserbeseitigung</u>	m³
Zu erwartende Abwassermenge 2023	49.325
erwartete Zugänge 2024	7.245
Zu erwartende Abwassermenge 2024	56.570
erwartete Zugänge 2025	-
Zu erwartende Abwassermenge 2025	56.570

<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>	m²
bebaute und befestigte Grundstücksflächen 2023	39.358
erwartete Veränderungen bis Ende 2024	-
bebaute und befestigte Grundstücksflächen 2024	39.358
erwartete Veränderungen bis Ende 2025	-
bebaute und befestigte Grundstücksflächen 2025	39.358

Übersicht der Kostenüber-/unterdeckungen

Kalkulations- zeitraum (Jahr)	Ergebnisse lt. Betriebsabrechnung (Kostenüber-/ -unterdeckungen) €											noch offen €
		2016-2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026ff €	
Schmutzwasserbeseitigung												
2012-2014	-44.780,97		22.083,43	22.083,43								0,00
2015	-7.898,45				15.879,83							0,00
2016	32.573,79	0,00										0,00
2017	-16.392,16	0,00				-8.090,82	-8.090,82					0,00
2018	75.777,85		-22.083,43									0,00
2019	124.401,47			-22.083,43		-39.003,12	-39.003,12	-39.003,12	-39.003,12			0,00
2020	82.850,75				-15.879,83				-7.500,00	-59.470,92		0,00
2021	-7.548,50					47.093,93						39.545,43
2022	steht noch nicht fest											
Ergebnis	230.601,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47.093,93	-39.003,12	-46.503,12	-59.470,92	0,00	39.545,43
Niederschlagswasserbeseitigung												
2012-2014	-10.951,37		5.424,85	5.424,85								0,00
2015	-3.494,17				5.295,93							0,00
2016	5.999,99	0,00										0,00
2017	-6.653,90	0,00				326,96	326,96					0,00
2018	15.662,02		-5.424,85									0,00
2019	13.198,32			-5.424,85		-4.502,66	-4.502,66	-4.502,66	-4.502,66			0,00
2020	15.280,33				-5.295,93				-1.500,00	-8.484,40		0,00
2021	4.174,48					4.175,71						8.350,19
2022	steht noch nicht fest											
Ergebnis	31.337,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	-4.175,71	-4.502,66	-6.002,66	-8.484,40	0,00	8.350,19
Gesamtergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	-51.269,64	-43.505,78	-52.505,78	-67.955,32	0,00	47.895,62

(-) = Kostenunterdeckung; (+) = Kostenüberdeckung

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, sind die Vorjahresergebnisse der Jahre bis einschließlich 2020 ausgeglichen.

Für die Jahre 2021 -2022 wurde eine 2-jährige Gebührenkalkulation erstellt. Der Ausgleichszeitraum beginnt im Jahr 2023 und endet im Jahr 2027.

**Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr
(BWGZ 21/1998)**

- Musterberechnung der VEDEWA -

Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr						
Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag m³ (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge m³ (ha*a)	in %
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%
Bezeichnung			Anteil an der MW-Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation	Anteil an den Betriebskosten Klärwerk
Schmutzwassermenge			50%		50,00%	95,60%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)			50%			
öffentliche Flächen (Straßen)				27%	13,50%	1,19%
private Flächen				73%	36,50%	3,21%
Summen			100%	100%	100,00%	100,00%

4,40%

Lt. Londong, Korrespondenz Abwasser, KA 12/1997 beträgt der NW-Anteil an den Personal- und Sachkosten einer KA ca. 4.4 %



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021**

Az.: 700.11/2-20.14

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 7. November 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021 beschlossen:

§ 1

1. § 42 Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 0,36 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung bleibt wie folgt bestehen:

„Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

- | | |
|--|--------|
| a. bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen | 20 % |
| b. bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben | 20 % |
| c. bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt | 50 %.“ |

3. § 42 Abs. 3 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,06 Euro.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		968.11:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		32/2023

Beratungsvorlage zu TOP 6

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer - Beratung und Satzungsbeschluss -

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Horben, datiert vom 10. Dezember 1996 wurde am 9. November 2004 geändert. Die Steuersätze und einige inhaltliche Punkte sind nicht mehr zeitgemäß. Die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg sieht insbesondere mehr Möglichkeiten von Steuerbefreiungen vor, sowie die Möglichkeit einer stärkeren Besteuerung von Kampfhunden im Vergleich zu anderen Hunden.

Im Vergleich zur bisherigen Hundesteuersatzung wurden folgende Punkte neu geregelt bzw. geändert/hinzugefügt:

- Erhöhung des Steuersatzes von 75 Euro auf 102 Euro für den 1. Hund, für den zweiten und jeden weiteren Hund von 150 Euro auf 204 Euro (§ 5 Abs. 1 und 2)
- Einführung einer Kampfhundesteuer, Steuersatz für den 1. Kampfhund 408 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 816 Euro (§ 5 Abs. 1, 2 und 3)
- Folgende Steuerbefreiung (§ 6) ist neu aufgenommen worden:
Assistenzhunde im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes
- Einführung einer Gebühr bei Verlust/Ersatz einer Hundesteuermarke von 10 Euro (§ 11 Abs. 6)

Aktuell sind bei der Gemeinde Horben folgende Hunde gemeldet:

Gemeinde Horben	
Steuerpflichtige Hunde	82
Steuerpflichtige Zweithunde	7
Steuerbefreite Hunde	9
Gesamtzahl	98
nachrichtlich:	
voraussichtliche Kampfhunde	0

Die derzeitigen Einnahmen aus der Hundesteuer liegen bei ca. 6.300 Euro pro Jahr.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch die Anhebung des Steuersatzes ergeben sich etwas höhere Einnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. November 2023 in der vorliegenden Fassung.

Anlage

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. November 2023



Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Az. 968.11:2-20.10

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 7. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Horben steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Horben hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 102 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 408 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 204 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 816 Euro. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes.
3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) liegen, gehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Gebäude mindestens 100 m Luftlinie vom nächsten bebauten Grundstück (Gebäude) entfernt sind.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Horben kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10. Dezember 1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Horben, den 7. November 2023

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Horben, Dorfstraße 2, 79289 Horben geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		062.00
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage-Nr.		33/2023

Beratungsvorlage zu TOP 7
Kommunalwahlen am 09.06.2024
- Wahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und
deren jeweiligen Stellvertreter sowie der Wahlvorstände -

Sachverhalt:

Am 9. Juni 2024 findet die Gemeinderats- und Kreistagswahl statt. Hierfür ist nach § 21 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer kommunaler Wahlen gibt es nur einen Gemeindewahlausschuss für alle Wahlen. Diesem obliegt bei der Gemeinderatswahl insbesondere die Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge sowie die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz - KomWG). Bei der Wahl der Kreisräte leitet der Gemeindewahlausschuss die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten, der Schriftführer und ggfls. Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt.

Da Bürgermeister Dr. Bröcker voraussichtlich selbst Wahlbewerber für die Kreistagswahl sein wird, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seinen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Wahlbewerber und Vertrauensleute können nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes berufen werden (§ 15 Abs. 1 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss wird gleichzeitig die Funktion eines Wahlvorstandes übernehmen (§ 14 Abs. 3 KomWG).

Es wird folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen:

Wahlausschuss

Vorsitzender: Reinhard Schneider
Stellvertreter: Eugen Schneider
Beisitzer: Josef Steffi
Stellvertreter: Roland Zimmermann
Beisitzer: Matthias Kern
Stellvertreterin: Annette Zimmermann

Die Stellvertreter sind als persönliche Stellvertreter vorgesehen und nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Der Schriftführer und ggfls. Hilfskräfte werden nach § 11 Abs. 4 KomWG vom Bürgermeister bestellt. Die Funktion der Schriftführerin wird Christine Zimmermann und die der Stellvertreterin Anja Büchler wahrnehmen.

Neben den o. g. Wahlen findet auch die Wahl zum Europäischen Parlaments statt. Die Gemeinde Horben hat für die Durchführung der Wahlen einen Wahlbezirk sowie für die Urnen- und Briefwahl jeweils einen Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und mindestens drei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen werden zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstands für die Urnenwahl der Europawahl berufen.

Es wird folgende Besetzung der Wahlvorstände vorgeschlagen:

Wahlvorstand Urnenwahl

Vorsitzender:	Reinhard Schneider
stellv. Vorsitzender	Eugen Schneider
Schriftführerin	Christine Zimmermann
stellv. Schriftführerin	Anja Büchler
Beisitzer	Roland Zimmermann
Beisitzer	Josef Steffi
Beisitzerin	Annette Zimmermann
Beisitzer	Matthias Kern

Wahlvorstand Briefwahl

Vorsitzender	Lothar Meier
stellv. Vorsitzende	Melanie Buttenmüller
Schriftführerin	Natascha Giovannetti
stellv. Schriftführer	Bernhard Zimmermann
Beisitzerin	Claudia Schneider
Beisitzer	Julian Steffi
Beisitzer	Hans-Peter Amann
Beisitzerin	Nicole Sander

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeinde Horben bildet für die Gemeinderats- und Kreistagswahl sowie der Europawahl gem. § 4 Kommunalwahlgesetz einen Wahlbezirk.
- 2.) Dem Wahlausschuss gehören folgende Personen gemäß Beschluss des Gemeinderates an:

Vorsitzender: Reinhard Schneider
Stellvertreter: Eugen Schneider
Beisitzer: Josef Steffi
Stellvertreter: Roland Zimmermann
Beisitzer: Matthias Kern
Stellvertreterin: Annette Zimmermann

Die Stellvertreter sind als persönliche Stellvertreter vorgesehen und nur im Vertretungsfall stimmberechtigt

- 3.) Der Bürgermeister bestellt als Wahlvorstand für die Urnenwahl:

Vorsitzender: Reinhard Schneider
stellv. Vorsitzender: Eugen Schneider
Schriftführerin: Christine Zimmermann
stellv. Schriftführerin: Anja Büchler
Beisitzer: Roland Zimmermann
Beisitzer: Josef Steffi
Beisitzerin: Annette Zimmermann
Beisitzer: Matthias Kern

- 4.) Der Bürgermeister bestellt als Wahlvorstand für die Briefwahl:

Vorsitzender: Lothar Meier
stellv. Vorsitzende: Melanie Buttenmüller
Schriftführerin: Natascha Giovannetti
stellv. Schriftführer: Bernhard Zimmermann
Beisitzerin: Claudia Schneider
Beisitzer: Julian Steffi
Beisitzer: Hans-Peter Amann
Beisitzerin: Nicole Sander

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		021.13
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		34/2023

Beratungsvorlage zu TOP 8

Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte; Änderung der Entschädigungssatzung - Vorberatung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

Die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist ein wichtiges Instrument der Gemeinde, ehrenamtliches Engagement der Bürger zu würdigen. Auf Grundlage der Ehrenamtsentschädigungssatzung werden nicht nur Gemeinderatsmitglieder für Ihre Tätigkeit entschädigt, sondern auch beispielsweise Wahlhelfer und andere ehrenamtlich Tätige.

Die Verwaltung hat in den letzten Jahren versucht, sämtliche kommunalen Satzungen auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist eine der letzten, die noch nicht geändert wurde.

Ausdrücklich sei erwähnt, dass der Gemeinderat in der gesamten Legislatur nicht mit dem Wunsch an die Verwaltung herantrat, eine höhere Entschädigung zu erhalten.

Die aktuellen Entschädigungssätze, die seit dem Jahr 2001 Gültigkeit haben, erscheinen vielmehr der Verwaltung aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung nicht mehr angemessen. Allen im Zeitraum von 2020-2023 hat sich der Verbraucherpreisindex um 16,8 Punkte nach oben entwickelt. Es wird daher vorgeschlagen, die Entschädigungssätze allgemein anzuheben, um die Preisentwicklung etwas abzufangen.

Hierzu soll in der Sitzung zunächst eine Vorberatung stattfinden, um sich auf eine angemessene Höhe zu einigen. Die geltende Satzung ist als Anlage beigefügt. Sofern sich das Gremium auf eine Änderung einigt, soll dann in der kommenden Sitzung der formale Satzungsbeschluss (dann ohne weitere Aussprache) stattfinden.

Vorgeschlagen wird, sämtliche Beträge in DM nunmehr in Euro auszuzahlen, sodass ehrenamtlich Tätige nach § 1 Abs. 2 25 € für eine Tätigkeit bis zu 3 Stunden erhalten. Entsprechend würde bspw. die Entschädigung für Gemeinderäte nach § 3 Abs. 1 auf 50 € steigen.

Zuletzt kamen vereinzelt Stimmen im Rat auf, die die unterschiedlichen Häufigkeiten der Teilnahme an Ratssitzungen ansprachen. Auf Basis dessen wird angeregt, die Summe nicht mehr als monatliche Pauschale, sondern nur für tatsächliche Sitzungsteilnahme auszuzahlen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Nach Maßgabe des Vorschlags der Verwaltung wären mit jährlichen Mehrkosten von ca. 2000-3000 € zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird nach Maßgabe des Verwaltungsvorschlags zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss entsprechend vorzubereiten.

Anlage:

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.06.2001

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Horben

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am **12. Juni 2001** aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden **25,-- DM, (13,-- €)**

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **40,-- DM, (21,-- €)**

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) **60,-- DM, (31,-- €)**

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale in Höhe von **50,-- DM, (25,-- €)**

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung gemäß Absatz 1 für den Fall der Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Kalendertag in Höhe von 70,- DM. (36,- €)

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Anspruchsberechtigte sein / ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

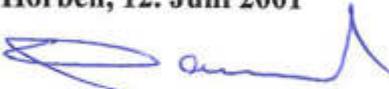
§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. November 1990 und die Änderungssatzung vom 11. Oktober 1994 außer Kraft. Die genannten Eurobeträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

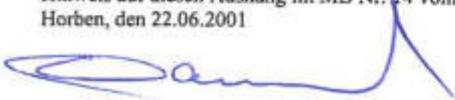
Horben, 12. Juni 2001


Dammert, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der Verkündungstafel in der Zeit vom 13.07.2001 bis einschl. 23.07.2001 und durch Hinweis auf diesen Aushang im MB Nr. 14 vom 13.07.2001
Horben, den 22.06.2001


Dammert, Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage-Nr.		35/2023

Beratungsvorlage zu TOP 9

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis zu Ferienhaus mit Praxis, Luisenhöhestraße 2, F1St.Nr. 98/9

I. Allgemeine Bemerkungen

Für den Wohnbereich im Bestandshaus wird die Umnutzung zu einem Ferienhaus beantragt. Die gesondert zugänglichen Praxis- und Büroräume sollen als solche erhalten bleiben. Die Bauherrschaft möchte sich künftig auf längere Reisen begeben. Um einen Leerstand zu vermeiden, soll das Haus während der Reisezeit als Ferienhaus vermietet werden. Eine Dauervermietung scheidet deshalb aus. Gedacht ist hier an Feriengäste oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Uni, die für einen kurzen Zeitraum eine Unterkunft benötigen. Oder auch für Menschen, die z. B. für einen Umzug eine Zwischenlösung suchen. Hier wird von einem Verhältnis von 30 % Eigen- und 70 % Fremdnutzung ausgegangen. Der Wohnbereich, der umgenutzt werden soll, umfasst rd. 200 m², der verbleibende Praxis-/Bürobereich rd. 76 m².

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn es sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Das Gebäude befindet sich in einem reinen Wohngebiet. Nach § 3 Abs. 3 BauNVO können kleine Beherbergungsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Kleine Beherbergungsbetriebe insbesondere dann, wenn baulich eine untergeordnete Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung vorliegt.

Im vorliegenden Fall liegt keine untergeordnete Bedeutung vor. Damit ist die Nutzungsänderung nach § 3 BauNVO auch nicht ausnahmsweise zulässig.

II. Beschlussvorschlag

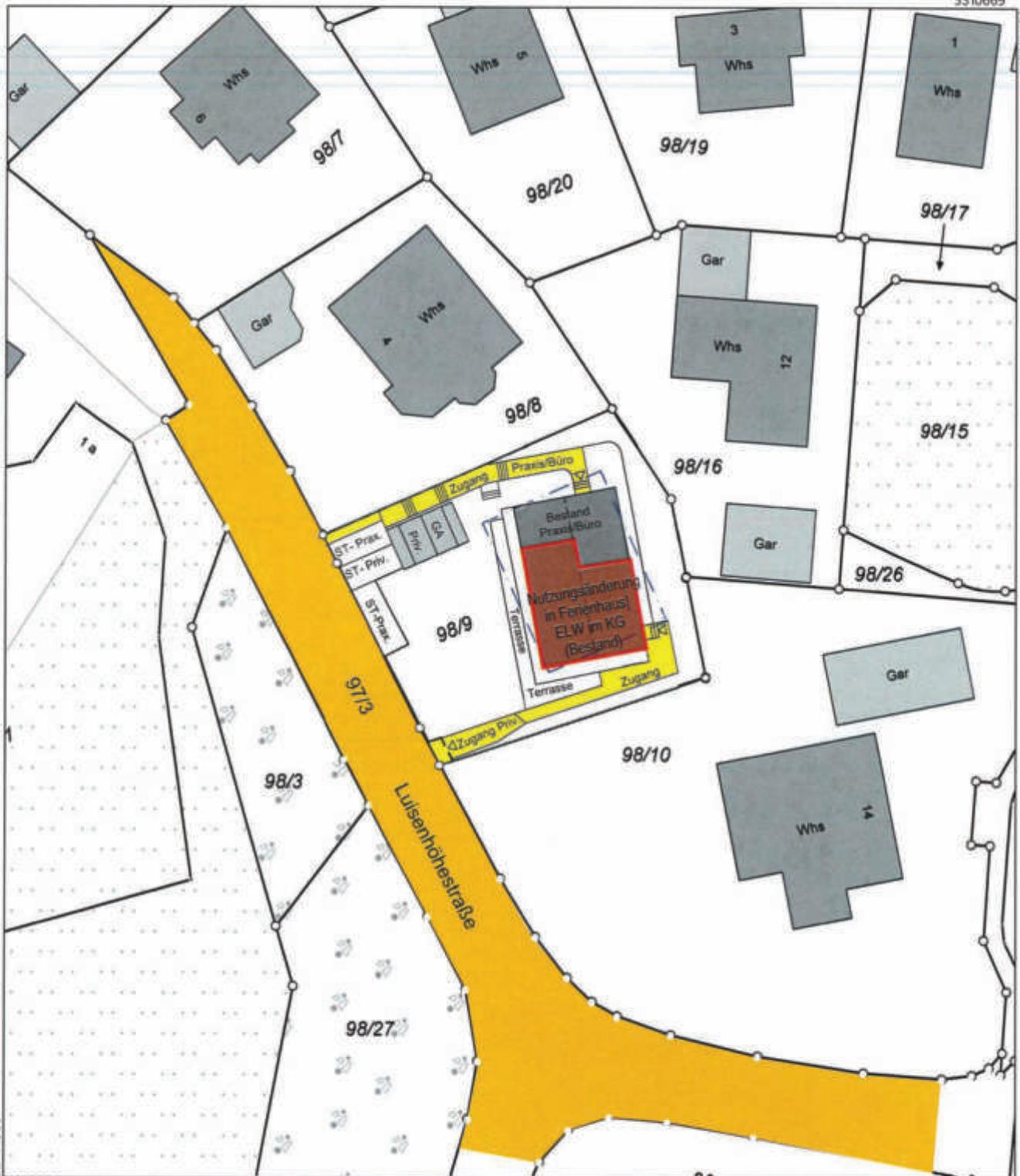
Der Gemeinderat versagt – gemäß § 34 BauGB und § 3 BauNVO das Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis zu Ferienhaus mit Praxis, Luisenhöhestraße 2, F1St.Nr. 98/9



Flurstück: 98/9
Flur: Horben
Gemarkung: Horben

Gemeinde:
Kreis:
Regierungsbezirk:

Horben
Breisgau-Hochschwarzwald
Freiburg



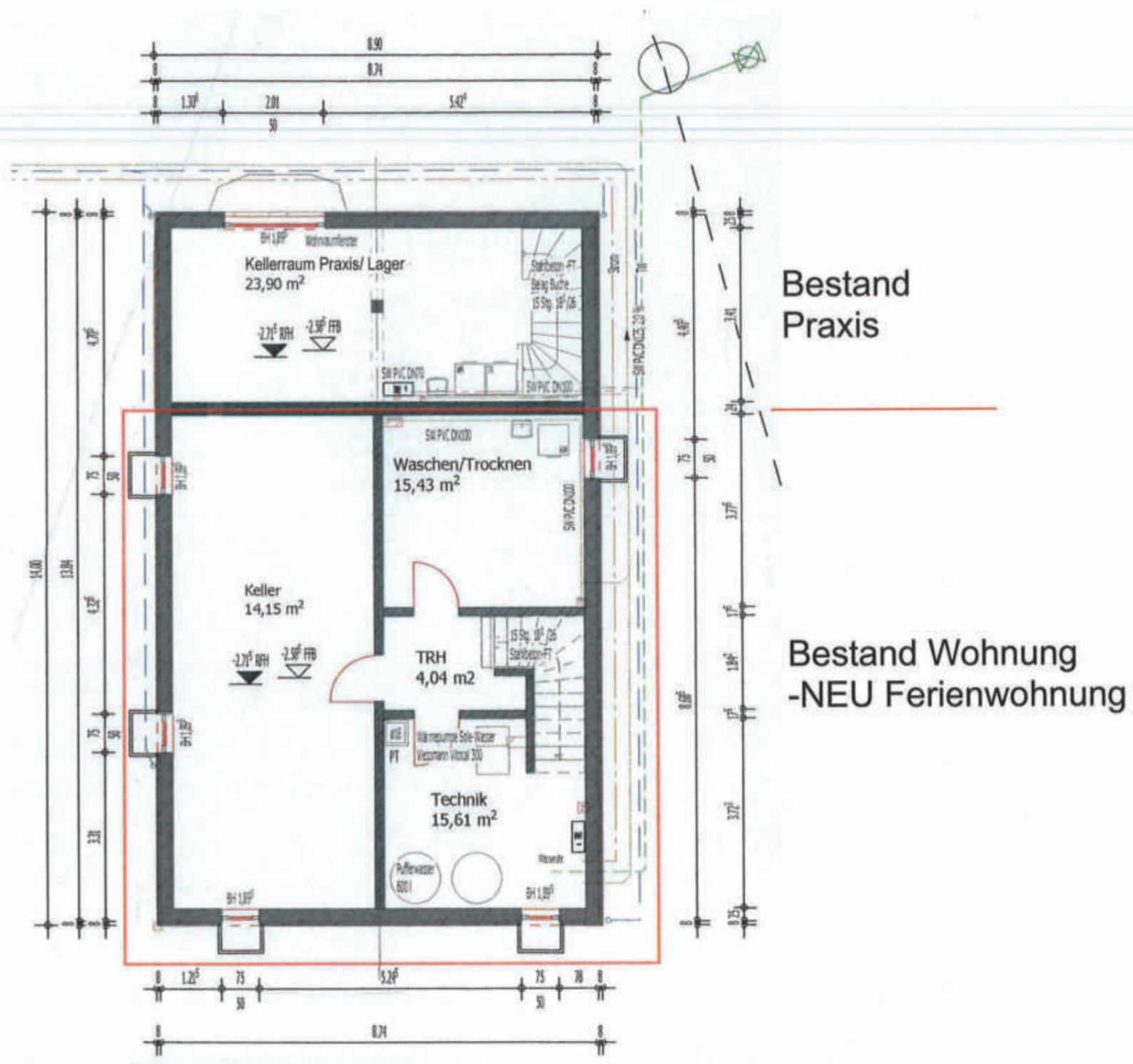
32414580

5310569

Maßstab 1:500



Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469; 509), in der derzeit gültigen Fassung. Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.



Bestand
Praxis

Bestand Wohnung
-NEU Ferienwohnung

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis
zu Ferienhaus mit Praxis

BAUORT
Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

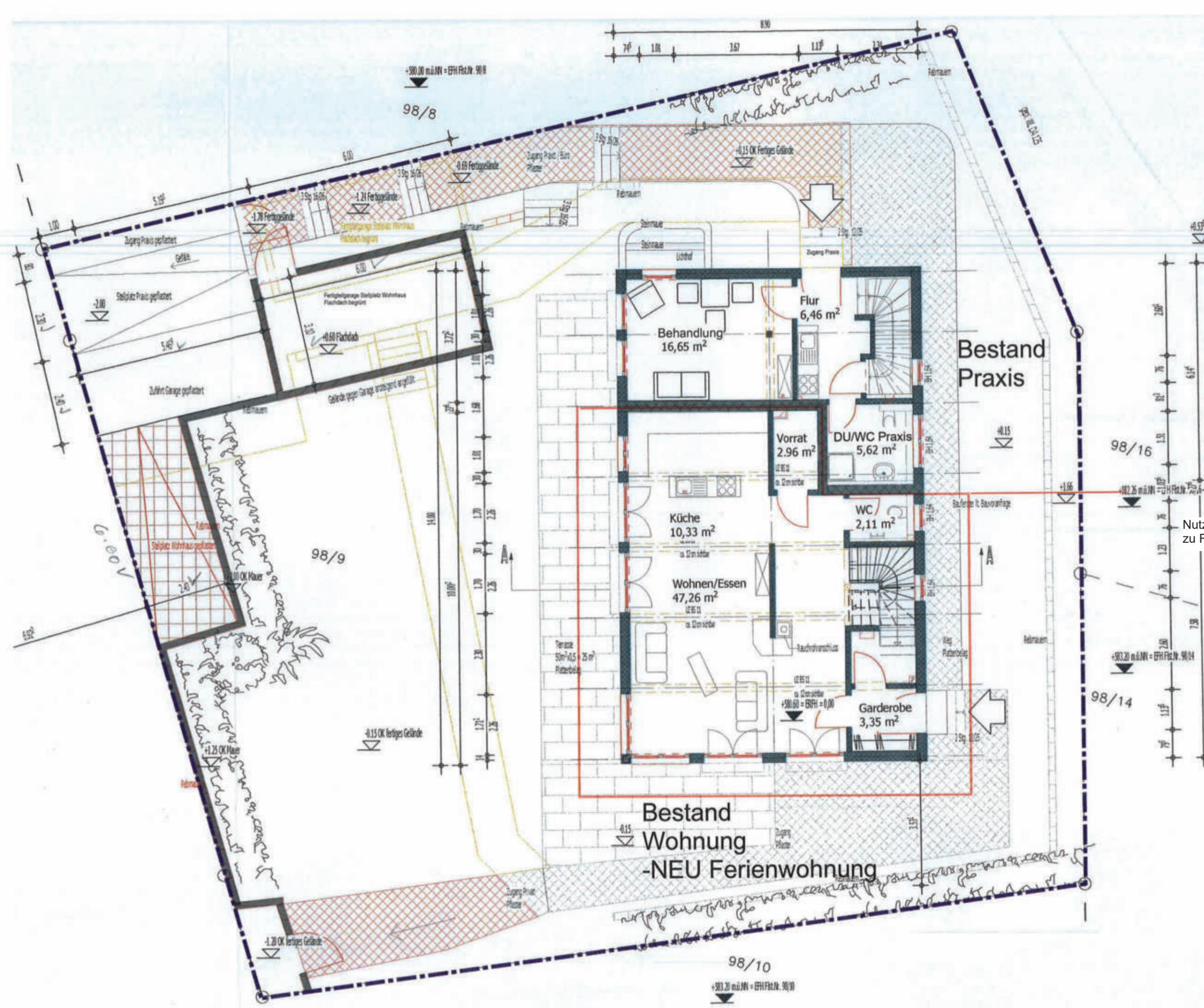
AUFTRAGGEBER
Dr. Ulla Littan
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben
U. Littan
UNTERSCHRIFT BAUHERR

ARCHITEKT
Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de
[Signature]
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT



Kellergeschoss

Maßstab 1:100	Blattgröße DIN A3
Maße nach Bestand -circa Maße-	Datum 19.09.2023



Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis zu Ferienhaus mit Praxis

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis zu Ferienhaus mit Praxis

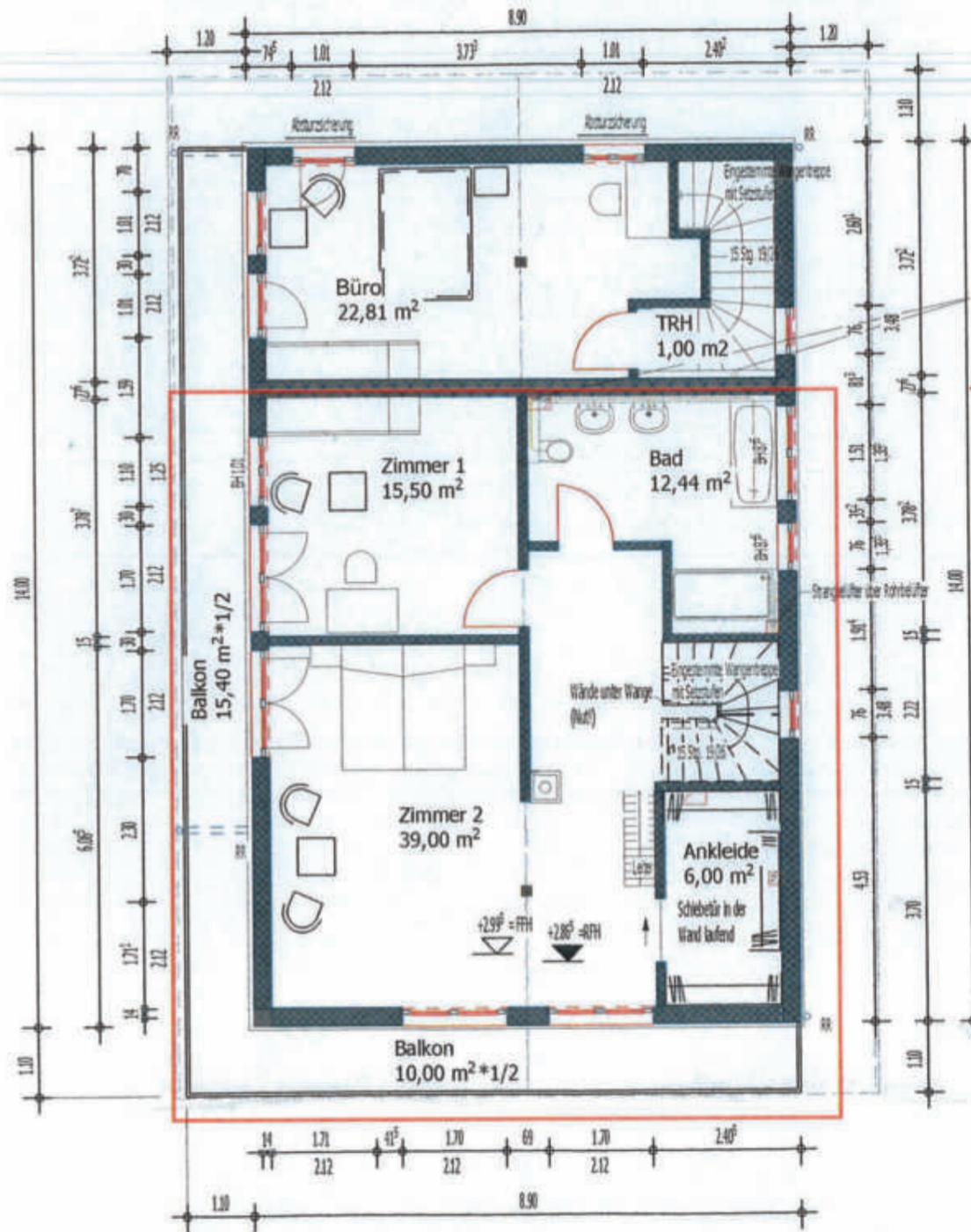
BAUORT
Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

AUFTRAGGEBER
Dr. Ulla Litten
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben
U. Litten
UNTERSCHRIFT BAUHERR

ARCHITEKT
Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de
Kube Gißler
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

Erdgeschoss

Maßstab 1:100	Blattgröße DIN A3
Maße nach Bestand -circa Maße-	Datum 19.09.2023



Bestand
Praxis

Bestand Wohnung
-NEU Ferienwohnung

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis
zu Ferienhaus mit Praxis

BAUORT

Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

AUFTRAGGEBER

Dr. Ulla Litten
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben

U. Litten
UNTERSCHRIFT BAUHERR

ARCHITEKT

Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de



Kube Gißler
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

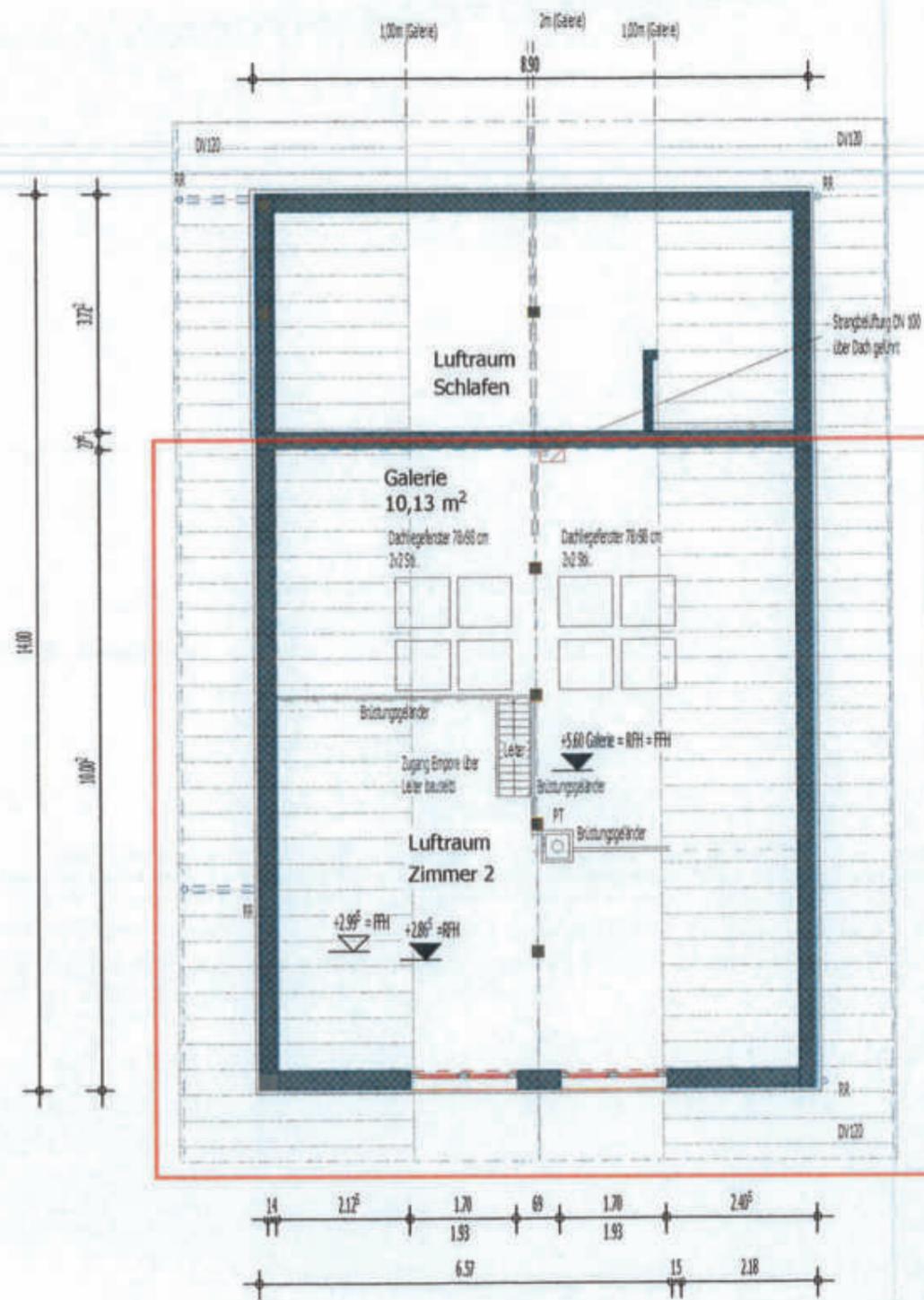
Dachgeschoss

Maßstab
1:100

Blattgröße
DIN A3

Maße nach Bestand
-circa Maße-

Datum
19.09.2023



Bestand
Praxis

Bestand Wohnung
-NEU Ferienwohnung

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis
zu Ferienhaus mit Praxis

BAUORT
Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

AUFTRAGGEBER
Dr. Ulla Litten
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben

U. Litten
UNTERSCHRIFT BAUHERR

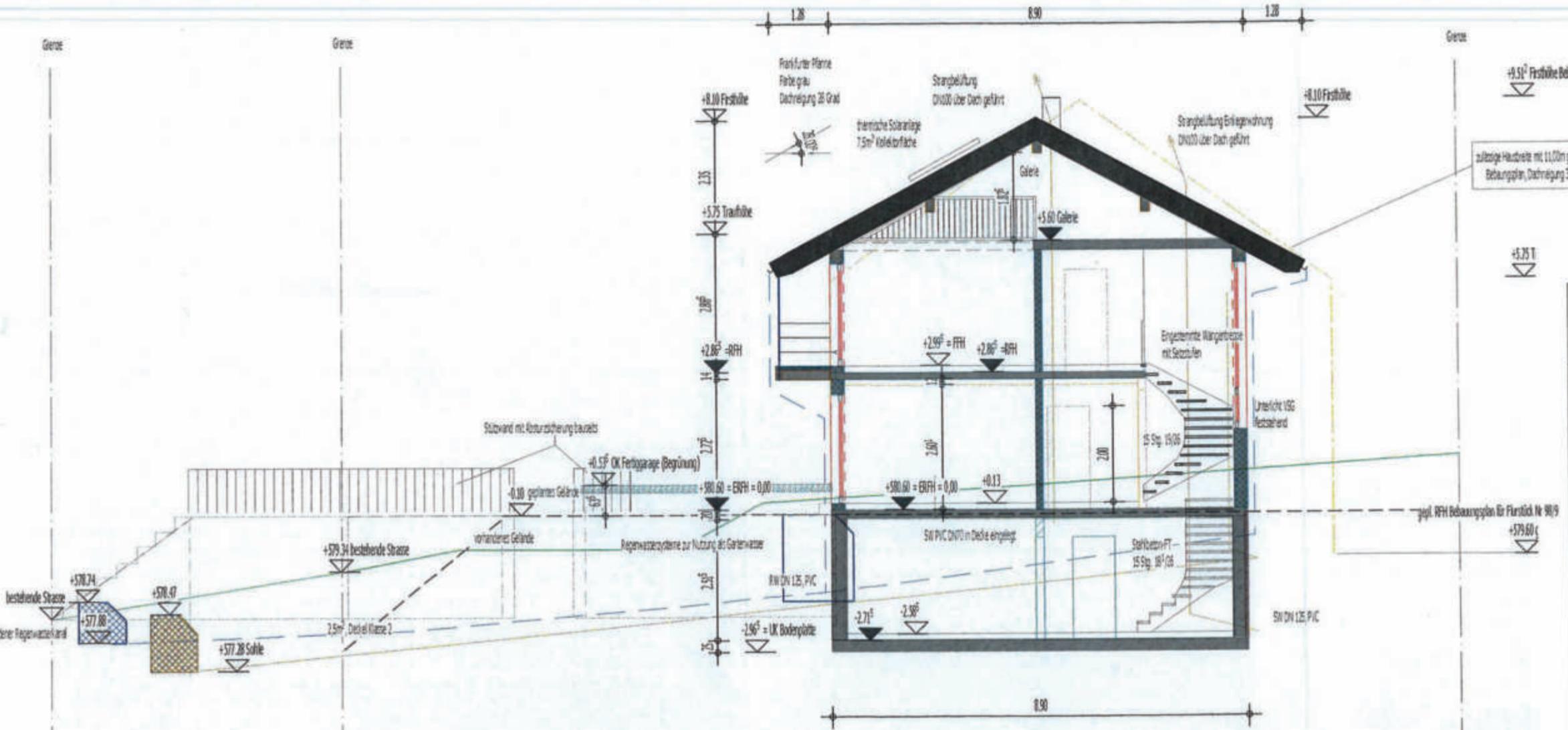
ARCHITEKT
Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de



K. Gißler
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

Galerie

Maßstab 1:100	Blattgröße DIN A3
Maße nach Bestand -circa Maße-	Datum 19.09.2023



Bestand Wohnung
- NEU Ferienwohnung

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis
zu Ferienhaus mit Praxis

BAUORT
Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

AUFTRAGGEBER
Dr. Ulla Littan
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben

U. Littan
UNTERSCHRIFT BAUHERR

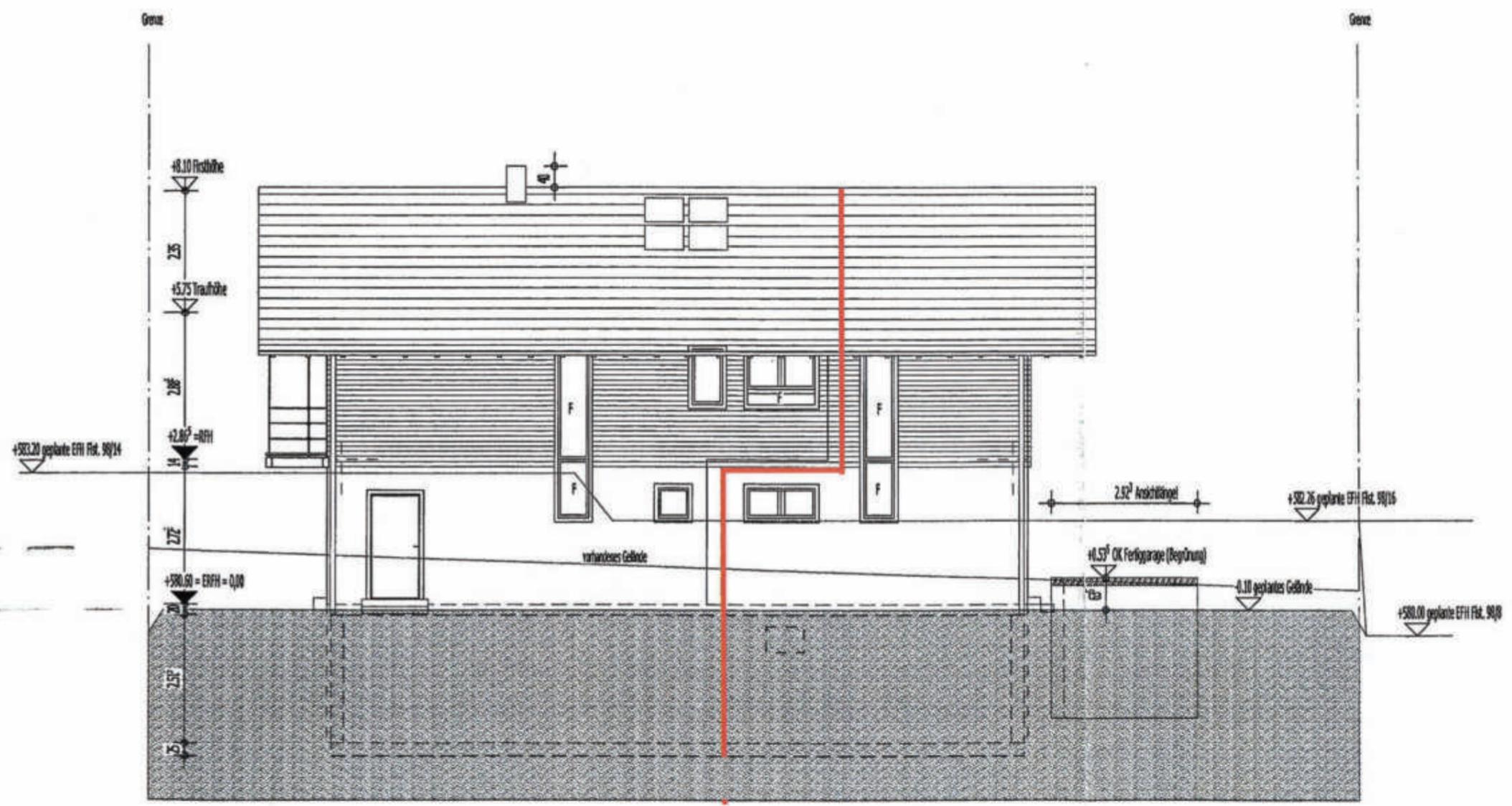
ARCHITEKT
Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de



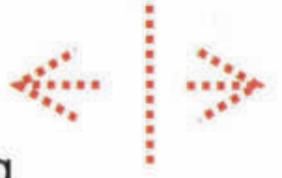
[Signature]
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

Schnitt A-A

Maßstab 1:100	Blattgröße DIN A3
Maße nach Bestand -circa Maße-	Datum 19.09.2023



Bestand
Wohnung
-NEU Ferienwohnung



Bestand
Praxis

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis
zu Ferienhaus mit Praxis

BAUORT

Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

AUFTRAGGEBER

Dr. Ulla Littan
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben

[Signature]
UNTERSCHRIFT BAUHERR

ARCHITEKT

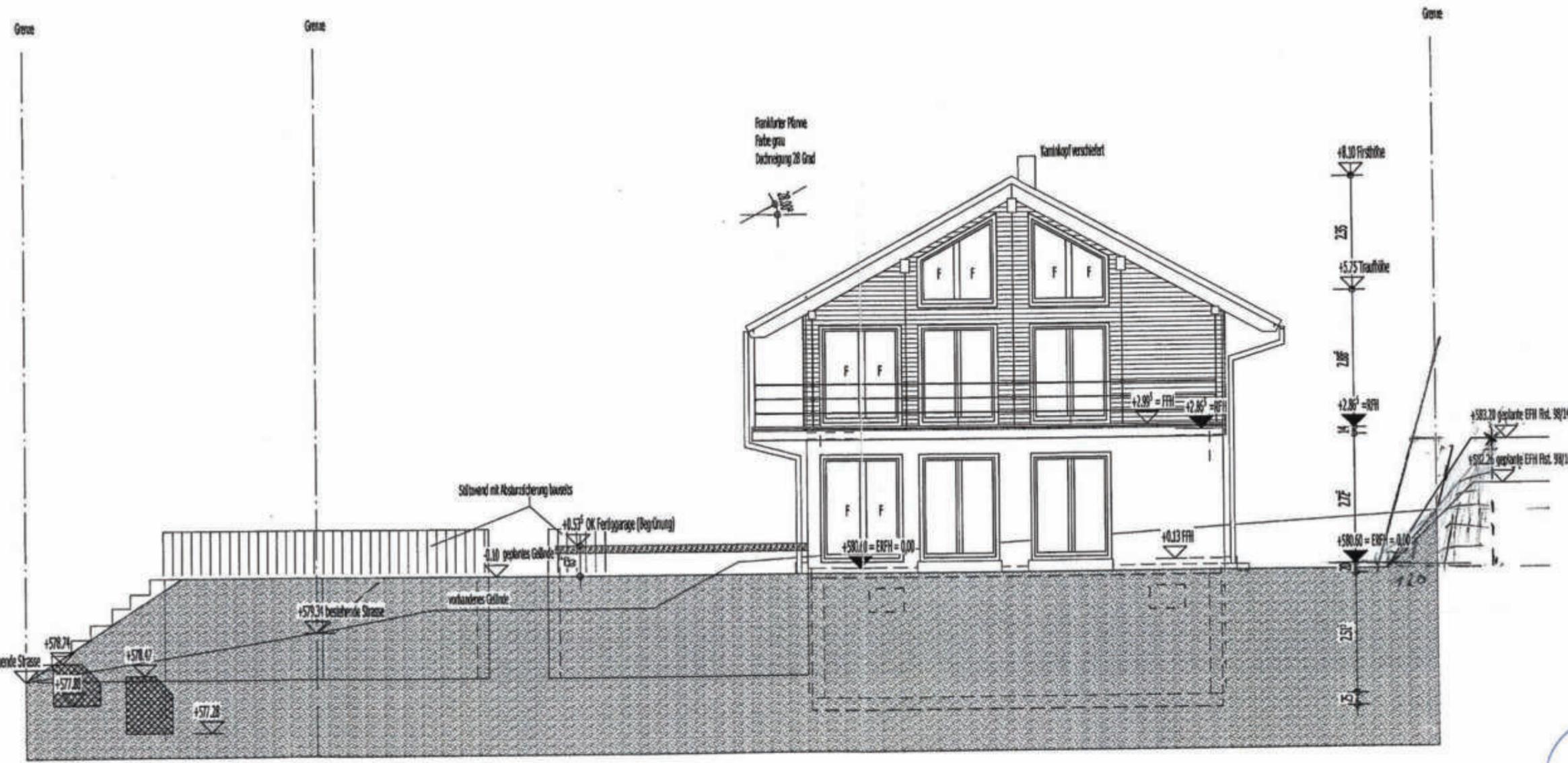
Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de



[Signature]
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

Ansicht Nord-Ost

Maßstab 1:100	Blattgröße DIN A3
Maße nach Bestand -circa Maße-	Datum 19.09.2023



Bestand Wohnung
- NEU Ferienwohnung

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis
zu Ferienhaus mit Praxis

BAUORT
Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

AUFTRAGGEBER
Dr. Ulla Littan
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben

U. Littan
UNTERSCHRIFT BAUHERR

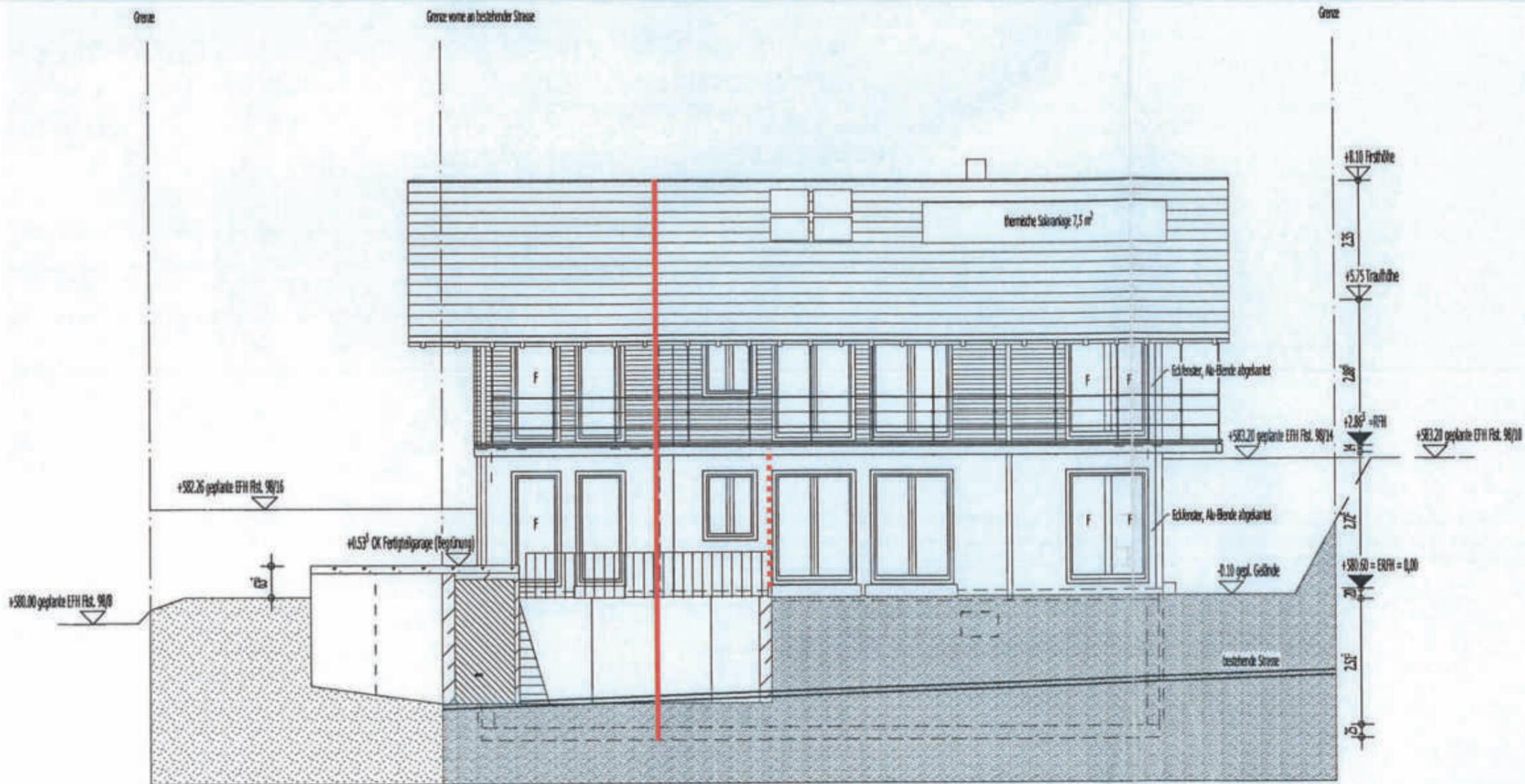
ARCHITEKT
Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de



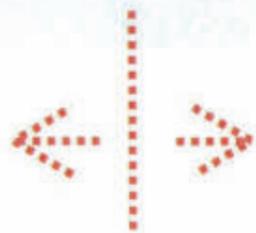
[Signature]
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

Ansicht Süd- Ost

Maßstab 1:100	Blattgröße DIN A3
Maße nach Bestand -circa Maße-	Datum 19.09.2023



Bestand
Praxis



Bestand Wohnung
- NEU Ferienwohnung

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis
zu Ferienhaus mit Praxis

BAUORT

Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

AUFTRAGGEBER

Dr. Ulla Litten
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben

U. Litten
UNTERSCHRIFT BAUHERR

ARCHITEKT

Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de



K. G. G.
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

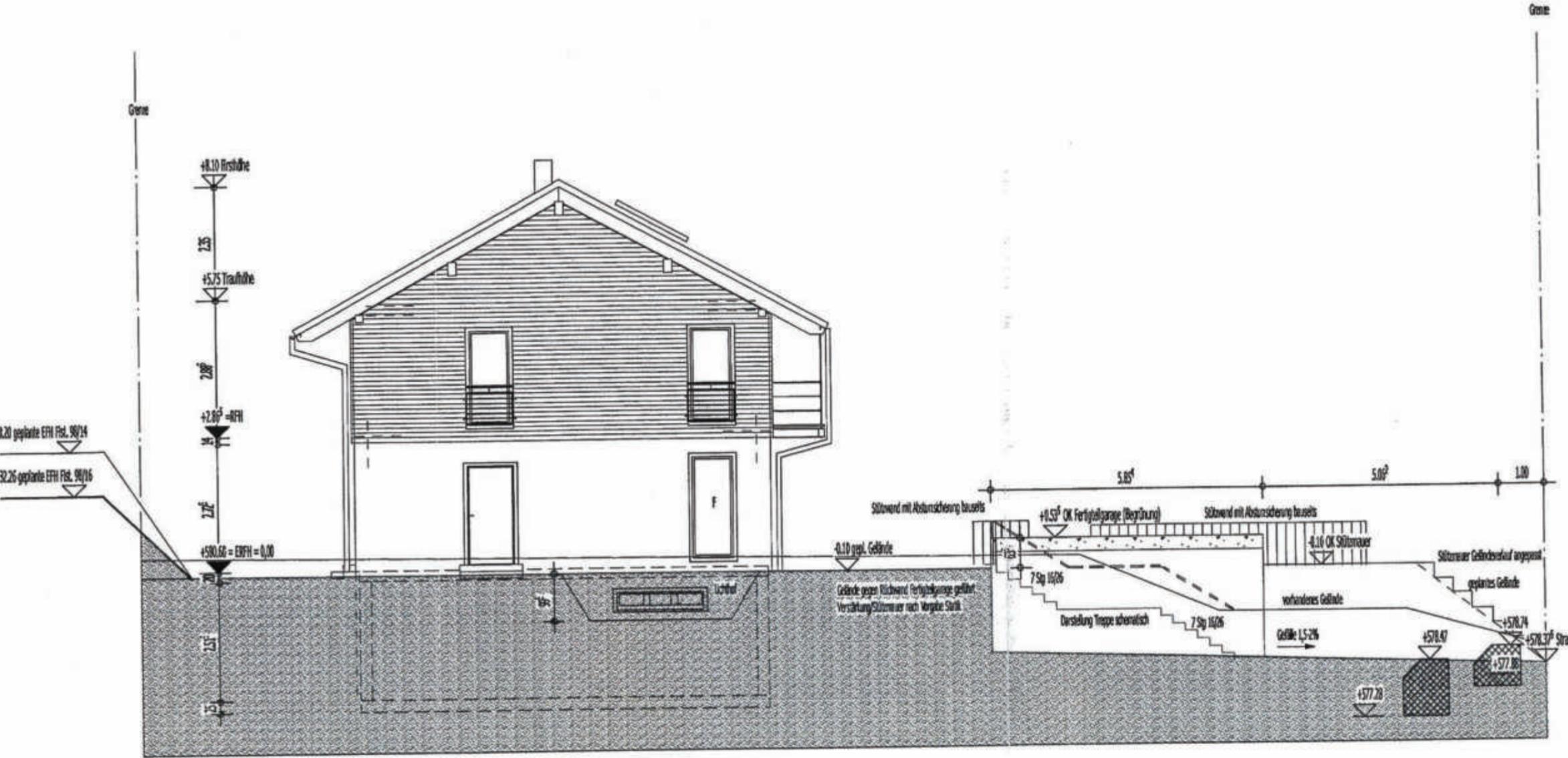
Ansicht Süd- West

Maßstab
1:100

Blattgröße
DIN A3

Maße nach Bestand
-circa Maße-

Datum
19.09.2023



Bestand
Praxis

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG

Nutzungsänderung von Wohnen mit Praxis
zu Ferienhaus mit Praxis

BAUORT
Luisenhöhestraße 2, 79289 Horben
Gemarkung: Horben Langacker
Flst. Nr. 98/9

AUFTRAGGEBER
Dr. Ulla Littan
Luisenhöhestraße 2
79289 Horben

U. Littan
UNTERSCHRIFT BAUHERR

ARCHITEKT
Kube Gißler Architekten PartG mbB
Im Gaisgraben 9
79219 Staufen
Tel.: 07633/ 925 30 27
E-Mail: info@kube-gissler.de



[Signature]
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

Ansicht Nord-West

Maßstab 1:100	Blattgröße DIN A3
Maße nach Bestand -circa Maße-	Datum 19.09.2023

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.11.2023
Aktenzeichen		771.41
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		36/2023

Beratungsvorlage zu TOP 11

Zuschuss an den Weideverein Horben zur Anschaffung eines Böschungsmulchers - Beratung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

Bisher werden die jährlich anfallenden Böschungsmulcharbeiten durch einen beauftragten Lohnunternehmer durchgeführt. Dafür fallen jährliche Kosten von circa 14.000 € an.

Im Gespräch mit dem Vorstand des Weidevereins kam die Überlegung auf, gemeinsam mit den hiesigen Landwirten einen Böschungsmulcher anzuschaffen und so eine Synergie zu schaffen.

Geplant ist, dass das Gerät von den Landwirten angeschafft wird und die Gemeinde einen Zuschuss von 40 % der Anschaffungskosten und 40 % der laufenden Wartungskosten zahlt.

Der Bauhof würde dann die Arbeiten selbst durchführen, gegebenenfalls muss dann die Stelle von Herrn Kern um 5 – 10 % aufgestockt werden - dies allerdings frühestens 2025, um Erfahrungen zu sammeln, wie arbeitsintensiv der Einsatz ist.

Der Beschluss soll auf Vorrat gefasst werden, da derzeit noch Unklarheiten bestehen, ob der Mulcher technisch für die Steillagen in Horben geeignet ist. Ferner muss der Weideverein ebenfalls noch dazu Beschluss fassen.

GR Thomas Wiessler wird in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen und im Falle eines positiven Beschlusses eine Vorführung organisieren, bei der der Bauhof zugegen ist. Sofern sich Landwirte und Bauhof auf ein Gerät einigen, würde die Gemeinde dann den Zuschuss auszahlen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es ist ein einmaliger Zuschuss in Höhe von ca. 6000 – 7000 € (je nach Gerät) in den Haushaltsplan 2024 einzustellen. Im Gegenzug entfallen Kosten in Höhe von ca. 5000 € pro Jahr für die dann durch den Bauhof zu erledigenden Mulcharbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für den Fall einer Einigung von Bauhof und Landwirten einen einmaligen Zuschuss von 40 % der Anschaffungskosten für den Böschungsmulcher sowie die Übernahme von 40 % der Wartungskosten.

Anlagen: 2 Angebote